Fessenberger

12. Feb. 20. –

Systematische Bearbeitung

der

Eingetragenen Genossenschaften

mit der unbeschränkten Haftung.

Inauguraldissertation

verfaßt und zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

hohen juristischen Fakultät der k. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

eingereicht von

Heinrich Jessenberger

Rechtspraktikant aus Würzburg.

Verlagsdruckerei Würzburg.

1897.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Die Errichtung der Genossenschaft.

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse und Organisation.

III. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

IV. Abschnitt.

Auflösung, Liquidation und Umwandlung.

Würzburg im Januar 1893.

Einleitung.

§ 1. Begriff, juristische Natur und Arten.

I. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sind Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken; in ihrer rein nationalökonomischen Seite sind sie „kollektive Ergänzungswirtschaften" mit dem Normalzweck, die in ihrer Selbständigkeit verbleibenden Einzelwirtschaften der Mitglieder zu ergänzen und zu fördern. „Im einzelnen erstreben sie insbesondere die allmählige Kapitalbildung ihrer Mitglieder durch Sparen, teils den Ersatz des kostspieligen Zwischenhandels, teils den Gesammtgroßbetrieb vieler kleiner Produzenten." (Goldschmidt.)

II. Über ihre juristische Natur herrscht in der Rechtswissenschaft sehr große Meinungsverschiedenheit. Die Beantwortung der Frage hängt lediglich davon ab, was man unter einer juristischen Person versteht, darüber sind sich aber die Rechtsgelehrten keineswegs einig. Das gegenwärtige, wie das frühere Genossenschaftsgesetz hat daher, um Irrtümern vorzubeugen mit Sorgfalt und Vorbedacht jeden Ausdruck, daß die Genossenschaft juristische Person sei, vermieden und sich lediglich darauf beschränkt die Rechtsverhältnisse derjenigen Gesellschaften zu normieren, die sich den im Gesetz aufgestellten Bedingungen unterwerfen.*) Die

*) Vergl. § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1889; ferner das ehemalige bayer. Gesetz vom 29. IV. 1869. Dagegen wurden sie in England schon durch Gesetz vom 7. VIII. 1862 als Korporationen anerkannt; ebenso das sächsische Gesetz vom 15. VI. 1868 über die juristischen Personen und das österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. IV. 1873.

unter den Rechtsgelehrten über die juristische Natur der Genossenschaften vertretenen Ansichten sind folgende:

1. Nach der einen Anschauung sind sie anomale Societäten des römischen Rechts.

2. Andere erblicken in ihnen ein besonderes deutschrechtliches Institut.

3. Dritte bezeichnen sie als ein Sondervermögen im Personenvermögen.

4. Nach einer weiteren Ansicht sind sie Gesellschaften mit collektiver Personeneinheit.

5. Wieder andere schließlich erklären sie für juristische Personen.

Auf eine Erörterung über diese Streitfragen näher einzugehen, ist an dieser Stelle wegen Mangel an Raum unmöglich; zu verweisen ist in dieser Hinsicht auf v. Sicherer die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Einleitung § 4 nebst der dort aufgeführten Litteratur; Maurerer S. 99 ff. Wolf die eingetragenen Genossenschaften in Endemanns Handbuch des Handelsrechts B. 1, S. 797 ff. Die constante Praxis der obersten Gerichte erkennt sie als juristische Personen an und aus dem Berichte der Reichstagskommission erhellt, daß auch der Gesetzgeber ihnen die juristische Persönlichkeit zugesteht.

III. Nach ihren wirtschaftlichen Zwecken zerfallen die Genossenschaften in folgende 4 Hauptklassen:

1. Vorschuß- oder Creditvereine — auch Volksbanken genannt — d. h. Genossenschaften, welche ihren Mitgliedern die zum Betriebe ihrer Wirtschaft notwendigen Kapitalien gegen marktgängige Zinsen mit einem Aufschlage für Verwaltungskosten leihweise verschaffen.

2. Distributivgenossenschaften, welche den Zweck haben, die Kosten der Consumption von wirtschaftlichen Gütern zu verwohlfeilen; hieher werden auch die Genossenschaften zu rechnen sein, welche eine Abwehr unproduktiver Consumption bezwecken, wie die Versicherungsgenossenschaften gegen Hagel, Feuer 2c. Diese Klasse zerfällt wieder in folgende 3 Unterarten:

a) Consumvereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von wirthschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Verkauf im Kleinen zum Tagespreise*) oder mit einem geringen Aufschlage. Sie haben früher nächst den Creditvereinen die größte Verbreitung in Deutschland gefunden und kommen in verschiedenen Gestalten auch als sog. Marken- oder unechte Consumvereine vor, je nachdem die Genossenschaft entweder selbst Händler ist, indem sie Ein- und Verkauf der Waare auf eigene Rechnung betreibt, oder nur Einkaufscommissionär für die Mitglieder, indem sie die bei ihr bestellten Waaren einkauft und den einzelnen Auftraggebern überläßt. Schließlich kommt es auch vor, daß sie nur den Rabattgenuß für ihre Mitglieder vermittelt, indem sie durch Verträge mit bestimmten Lieferanten ihren Mitgliedern einen billigeren Waarenbezug ermöglicht.

b) Rohstoff- oder Werkzeuggenossenschaften. Dieselben kaufen Rohstoffe oder Maschinen und Werkzeuge auf gemeinschaftliche Rechnung im Großen ein und veräußern oder vermieten sie an ihre Mitglieder mit ganz geringem Nutzen. Dadurch wird es den letzteren ermöglicht, den meist kostspieligen Zwischenhandel zu umgehen und mit reicheren Produzenten zu konkurrieren, die wegen des ihnen zur Verfügung stehenden Großkapitals unter günstigeren Verhältnissen arbeiten. Diese Art von Genossenschaften sind besonders in der Landwirtschaft viel verbreitet zur Beschaffung von Futter- oder künstlichen Dungmitteln, von Saatgut, von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthschaften 2c. 2c.

c) Absatz- oder Magazinsgenossenschaften. Bei diesen ist die Genossenschaft entweder nur Verkaufscommissionär, indem sie die von ihren Mitgliedern gefertigten Waaren im Magazine ausstellt und auf Rechnung des Lieferanten verkauft, oder sie ist selbst Händler für die Mitglieder, indem sie die von ihnen gelieferten Waaren zu einem bestimmten Preis nimmt und auf eigene Rechnung verkauft.

---

*) Der Rochdale-Plan d. h. der Verkauf zu soliden Tagespreisen und Verteilung des Überschusses nach den Einkäufen ist am meisten bei ihnen üblich.

3. Wohnungs= oder Baugenossenschaften, welche Wohnungen auf eigene Rechnung herstellen und an ihre Mitglieder verkaufen oder vermieten.

4 Produktivgenossenschaften. Dies sind Vereinigungen von Arbeitern oder selbstständigen Gewerbetreibenden oder Landwirten zum Geschäftsbetriebe im Großen auf gemeinsame Rechnung. Sie sind die vollendetste Genossenschaftsform und stellen deshalb auch die meisten Anforderungen sowohl in technischer als moralischer Beziehung an ihre Mitglieder. Mit Rücksicht darauf wird von den eifrigsten Förderern des Genossenschaftswesens vielfach vor übereilter Bildung solcher Vereinigungen gewarnt. (Beschluß des deutschen Genossenschaftstages 1892).

Als Abarten von Genossenschaften wären anzuführen die latente Genossenschaft, die Dividendengenossenschaft und die industrielle Partnerschaft, die alle nicht dem Genossenschaftsgesetze unterstehen.

Allgemein scheiden sich die Genossenschaften, je nachdem sie die Förderung und Hebung des kleinen und mittleren Gewerbestandes oder der Landwirtschaft bewecken, in landwirtschaftliche und gewerbliche oder industrielle Genossenschaften.

Nach ihrer Organisation teilt man sie in Genossenschaften nach dem System Schulze=Delitzsch und solche nach dem System Raiffeisen.

Nach ihrer Creditbasis zerfallen sie in folgende zwei Gruppen: A) mit unbeschränkter, B) mit beschränkter Haftung der Mitglieder. Die Genossenschaften unter A scheiden sich wieder in zwei Klassen: a) in Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welchen den Gläubigern der Genossenschaft ein subsidiärer, direkter Einzelangriff gegen die Mitglieder zusteht; b) in Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht — sogen. unbeschränkter Deckungspflicht. — Hier ist die direkte Inanspruchnahme der Genossen ausgeschlossen, die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch die Genossenschaft lediglich auf dem Wege des Umlageverfahrens.

Den drei Genossenschaftsarten ist gemeinschaftlich die Solidarhaft der Mitglieder d. h. die Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder für einander mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschatt ohne Einrede der Teilung einzustehen. Der Unterschied liegt nur darin, daß bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen der Genossenschaft und den Gläubigern, bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur der Genossenschaft, und bei der dritten Art zwar auch den Gläubigern und der Genossenschaft gegenüber haften, jedoch nur bis zu einer im Voraus bestimmten Summe, der sog. Haftsumme. Gemeinschaftlich ist ferner die Subsidiarität der Haftung. Zuerst haften der Reservefond und die Spezialreserven, dann die Mitgliederguthaben und das sonstige Vermögen und schließlich, wenn auch dieses nicht ausreicht, findet erst, nachdem der Konkurs eröffnet und bis zu einem bestimmten Stadium durchgeführt ist, eine Inanspruchnahme der Genossen statt.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung in national-ökonomischer Hinsicht.*)

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat sich infolge der Anwendung der Dampfkraft, der großartigen Fortschritte in der Technik und der Einführung der Erwerbsfreiheit in fast allen europäischen Staaten eine vollständige Umwandlung in den Erwerbsverhältnissen vollzogen. An die Stelle der Produktion für den lokalen Markt trat insbesondere auch infolge der kolossalen Verbesserungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, durch welche die einzelnen Länder einander bedeutend näher gerückt wurden, die Weltwirthschaft. Diese Umwandlung, welche Industrie wie Landwirthschaft in gleicher Weise ergriff, hatte bei ihren großen Lichtseiten auch schwere Mißstände im Gefolge.

---

*) Zu verweisen ist besonders auf Krüger „die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern“, Jena 1892.

Auf dem Gebiete der Industrie ist es vor allem das Sinken des kleinen und mittleren Gewerbestandes und die rasche Vermehrung des Arbeiter-Proletariats, hervorgerufen durch die Verwendung der neuen Kraft- und Arbeitsmaschinen in der gewerblichen Produktion, welche die technischen Fertigkeiten oft entbehrlich machen und so die Arbeitskraft von Tausenden ersetzen, ferner dadurch daß infolge der Fortschritte der Arbeitsteilung und Vereinigung in den großen Fabriketablissements das Großkapital unter weit günstigeren Verhältnissen arbeitet, den Kleinbetrieb hiedurch immer mehr verdrängt, so daß der freie Handwerker, dem die nötigen Mittel zur Anschaffung von kostspieligen Maschinen fehlen, immer mehr verschwindet und zum Lohnarbeiter herabgedrückt wird. Diese beiden Erscheinungen machten sich in England und Frankreich am frühesten und schärfsten geltend.

Alle möglichen Mittel versuchte man um den Niedergang des mittleren Besitzstandes aufzuhalten. „Oven in England, St. Simon, Fourier und Louis Blanc und Buchez in Frankreich suchten ihre sozialistischen und kommunistische Reformvorschläge durchzuführen, begingen aber den Fehler, daß sie das Elend Einzelner auf Kosten der Gesammtheit heben wollten.“ (Maurer S. 2.) In Frankreich errichtete die provisorische Regierung Nationalwerkstätten, gründete und unterstützte Arbeitervereinigungen, in England wurden Associationen mit sozialistischer Basis gegründet.

In Deutschland, in welchem sich diese Mißstände erst später, als auch hier die Industrie aufblühte, geltend machten, suchte der Handwerkerstand sein Heil in dem Festhalten an den alten Zuständen und verlangte die Erhaltung bezw. Wiederherstellung der alten, Ende der 40iger Jahre beseitigten Zunftverfassung. Aber alle Versuche mußten scheitern, weil sie entweder *künstliche Zustände schaffen* oder *veraltete Formen den modernen Verhältnissen anpassen wollten.*

Den richtigen Wegweiser zur Linderung dieser sozialen Mißstände gab für England die von armen Webern 1843 gegründete Vereinigung von Rochdale. Um die gleiche Zeit fanden auch in Deutschland einige Gründungen mit günstigen Erfolgen statt, wie

die Tuchmacherassociation in Lambrechts. Die Uranfänge des deutschen Genossenschaftswesens gehen zwar weit in das vorige Jahrhundert zurück, die eigentliche Entwicklung begann aber erst nach 1848. An der Spitze der Bewegung auf industriellem Gebiete standen zwei für das Wohl der arbeitenden Klassen unermüdlich besorgte Männer, die sich die Ausbreitung des Genossenschaftswesens zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten: Viktor Aimé Huber und der preuß. Kreisrichter a. D. Hermann Schulze aus Delitzsch.

Der erstere war hauptsächlich thätig in der literarischen Propaganda für das neue Genossenschaftswesen, in dem er über die günstigen Erfolge und Einrichtungen der außerdeutschen, besonders der englischen Genossenschaften berichtete, dieser sowohl in der praktischen Ausführung wie in der Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens durch Schrift und Presse. Im Jahre 1849 gründete Schulze in seinem Heimatsorte Delitzsch eine Kranken- und Sterbekasse, welcher im Herbste desselben Jahres ein Rohstoffverein von Tischlern folgte; im Jahre 1850 rief er ebendaselbst den ersten Vorschußverein ins Leben. Die günstigen Erfolge dieser Vereinigungen wurden durch Schultze in den Zeitungen alsbald bekannt, sodaß im Jahre 1852 in Sachsen und Braunschweig eine ganze Anzahl solcher Assoziationen auftauchte. Nachdem er 1851 wegen ungerechtfertigter Behandlung den Staatsdienst quittiert hatte, widmete er sich bis zu seinem am 29. April 1883 erfolgten Tode ganz der Genossenschaftssache. In Schriften und durch die Presse suchte er in den weitesten Kreisen das Interesse für das junge Genossenschaftswesen wach zu rufen, wobei er von Huber wesentlich unterstützt wurde; seit 1858 vertrat er auf den jährlichen Kongressen deutscher Volkswirte deren Sache. Im Jahre 1853 beschrieb er die 12 in Delitzsch und dessen Umgegend errichteten Assoziationen und fügte Statuten, Formulare und Anweisungen zur Buchführung bei. Im Jahre 1855 erschien sein Buch „Die Vorschuß- und die Kreditvereine als Volksbanken“. Dieses und der Umstand, daß der Herausgeber der deutschen Gewerbezeitung Wieck in Leipzig im Jahre

1854 den Assoziationen von Schulze eine stehende Abteilung des Blattes unter dem Titel „Innung der Zukunft" eröffnete, trugen sehr viel dazu bei, daß die Vorschußvereine vor allen übrigen Assoziationen rasch durch ihre Erfolge in den Vordergrund traten.

Auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft trat durch die vollständige Umgestaltung des Verkehrswesens und die rasche Ausdehnung des Eisenbahnnetzes eine gänzliche Verschiebung der Produktions- und Absatzverhältnisse ein, die eine Krisis zur Folge hatte, welche der industriellen an Bedeutung gleichkam. Die Länder des Ostens mit wenig Bevölkerung und reicher Bodenkraft, die noch unter besseren Verhältnissen produzirten als der deutsche Landwirt, warfen ihre Erzeugnisse auf den westeuropäischen Markt und machten den deutschen Landwirt konkurrenzunfähig. Die Folge davon war das Sinken des kleinen und mittleren Bauernstandes, der vielfach noch in die Hände des Wuchers fiel.

„Nur eine günstigere Gestaltung der Produktionsbedingungen, eine Steigerung der Erträgnisse durch intensivere Wirtschaft und Verringerung der Produktionskosten" konnte den deutschen Landwirt in den Stand setzen die Konkurrenz mit dem Auslande aufzunehmen. „Dies setzt aber eine Vermehrung der Bodenkraft durch künstliche Düngemittel und Ersparung von Arbeitskraft durch Anwendung von Maschinen voraus" (v. Sicherer), lauter Dinge, die einen großen Kapitalaufwand erfordern. Dieses dem kleinen Landwirt auf dem Wege der Assoziation zu verschaffen, durch die Vereinigung zum gemeinschaftlichen, wirtschaftlichen Betriebe ihn mit dem Großgrundbesitze konkurrenzfähig zu machen und dem Wuchertume zu entreißen, war das Streben einer Anzahl wohlgesinnter Männer, an deren Spitze Raiffeisen stand.

Raiffeisen, geboren am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg, war 1845 Bürgermeister in Weyerbusch, später in Heddersdorf, begann, hauptsächlich um dem ländlichen Wuchertum entgegenzuwirken, schon 1847 mit der Gründung von Darlehenskassen, die sich von den Vorschußvereinen von Schultze

dadurch unterschieden, daß sie den Mitgliederkreis auf eine Gemeinde oder Bezirk begrenzten, nur Landwirte aufnahmen, langfristigen Kredit bei kurzen — gewöhnlich 4 Wochen — Kündigungsfristen gewährten und vielfach durch Wohlthätigkeitsvereine unterstützt wurden, während die Kreditvereine nach dem Systeme von Schultze-Delitzsch ihren Mitgliederkreis nicht örtlich begrenzten, Leute aus allen Berufsklassen aufnahmen und jede staatliche und andere Hilfe zurückwiesen. Diese Vereinigungen, welche auch heute noch alljährlich ansehnliche Zuschüsse aus Staats-, Kreis- und anderen Kassen und aus Stiftungen Gelder zu niederem Zinsfuße erhalten, breiteten sich besonders durch die Bemühungen des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen und die landwirtschaftlichen Centralstellen am Rhein und in Württemberg, Baden und Hessen sehr rasch aus; ihre Hauptentfaltung wie die Einführung der übrigen Genossenschaftsarten in die Landwirtschaft gehört aber den beiden letzten Jahrzehnten an.

Im Gegensatze zu den Genossenschaften in Frankreich und in Übereinstimmung mit den englischen hielten sich die deutschen Genossenschaften ferne von jeder Politik und verfolgten lediglich ihre wirtschaftlichen Zwecke. Zwar hatten auch sie in den 50er und anfangs der 60er Jahre durch die Ungunst der Regierungen und Behörden, die hinter ihnen politische, das Staatswohl gefährdende Vereinigungen witterten, manche Schwierigkeiten durchzukämpfen; auch drohten ihnen Gefahren von Leuten, die sie zu politischen und kirchlichen Agitationen auszubeuten suchten. Insbesondere war ihrer Entwickelung Ferd. Lassalle gefährlich, der sie von ihrem bisher festgehaltenen Grundsatze der Selbsthilfe abwendig machen und auf die Hilfe des Staates verweisen wollte, von diesem die Mittel zur Gründung von Produktivgenossenschaften verlangte und auch die Regierungen, wie verschiedene Gründungen bewiesen, auf seine Seite brachte. Der baldige Zusammenbruch dieser Neugründungen bewies die Unhaltbarkeit der Lassalle'schen Ideen, weshalb dieselben auch bald verschwanden. Da unterdessen auch die Stimmung der Regierungen zu Gunsten der Genossenschaften umgeschlagen war, brei-

teten sie sich infolge der günstigen Conjuncturen nach dem Kriege von 1870 allenthalben in sehr erfreulicher Weise aus. Insbesondere ist in der allerneuesten Zeit eine große Ausbreitung der Genossenschaften auf dem Lande erfolgt durch die hervorragende Begünstigung der Ausbreitung seitens der Regierungen zur Linderung der Notlage der Landwirtschaft. Auf die Entwickelung der einzelnen Genossenschaftsarten näher einzugehen würde zu weit führen. Nachstehende Zahlen mögen zur Genüge beweisen, welch' mächtige Ausdehnung das Genossenschaftswesen in wenigen Jahren in Deutschland erlangt hat.

Nach dem Berichte von Dr. Hans Krüger, Anwalt des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden am 31. Mai 1896 im Deutschen Reiche 13005 Genossenschaften, die sich auf die einzelnen Arten wie folgt verteilen: 8069 Creditgenossenschaften, 1733 Produktivgenossenschaften, 1400 Consumvereine, 1143 Rohstoffgenossenschaften, 260 Werkgenossenschaften, 184 Versicherungs- und sonstige Genossenschaften, 132 Baugenossenschaften, 75 Magazingenossenschaften. Darunter befinden sich Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 9929, mit beschränkter Haftpflicht 2337, mit unbeschränkter Nachschußpflicht 113 und 626 nichteingetragene Genossenschaften.

Mit der stärkeren Ausbreitung der Genossenschaften machte sich, um die gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen zu können, bald das Bedürfnis des engeren Zusammenschlusses in Verbände geltend.

I. Schon im Jahre 1859 traten zum 1. Male von den 111 damals in Deutschland existirenden Kreditvereinen 38 Delegirte von 29 Vereinen in Weimar zu einem Vereinstage zusammen und errichteten ein Centralkorrespondenzbureau, um die Vereinigung sämmtlicher deutscher Genossenschaften anzubahnen. In zwei Jahren hatte sich der Verband auch auf andere Genossenschaften ausgedehnt. Auf den folgenden Vereinstagen wurde der Ausbau der Verbandsorganisation vollendet und 1864 der „Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften" gegründet, der 1896 1496 Genossenschaften und andere Gesellschaften hatte und in 32 Unterverbände zerfällt. An seiner Spitze steht seit 1. Januar 1897 nach dem Rücktritte des Reichstagsabgeordneten Schenk der seitherige I. Sekretär Dr. Hans Krüger als Anwalt. Um als Centralgeldinstitut zu fungieren und den Genossenschaften die Vorteile der Großbankverbindungen zu gewähren, wurde 1864 die jetzt mit einem Kapital von 21 Mill. Mark dotierte Kommanditgesellschaft Sörgel, Parisius & Comp. in Berlin mit einer seit 1871 errichteten Filiale in Frankfurt a. M. gegründet. Als Organ des Verbandes dienen die „Blätter für Genossenschaftswesen."

II. In gleicher Weise schlossen sich auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verbände zusammen. Im Jahre 1872 gründete Raiffeisen die „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" als eingetragene Genossenschaft, der bald die Gründung der „Westphälischen landwirtschaftlichen Bank zu Iserlohn" und die „landwirtschaftliche Centralkasse für Hessen" in Darmstadt und 1874 die „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank in Neuwied" folgten. Als diese Banken auf eine Interpellation von Schulze-Delitzsch im Reichstage hin aufgelöst wurden, gründete Raiffeisen 1876 die Aktiengesellschaft „Landwirtschftliche Centraldarlehenskasse in Neuwied." In Anlehnung an den Centralkassenverband, welcher sämmtliche an der Bank beteiligten Centralkassen umfaßte, wurde 1877 der „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland" mit dem Sitz in Neuwied gegründet. Beide Verbände stehen mit einander in Personalunion. Der Direktor der Centraldarlehenskasse ist zugleich Generalanwalt des Verbandes (Kremer in Neuwied). Im Jahre 1896 gehörten dem Verbande 2245 Vereine in 44 Verbänden an. Das Organ ist das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt."

III. Auch die übrigen landwirthschaftlichen Genossenschaften vereinigten sich schon in den 70er Jahren zu besonderen Verbänden, so die Rohstoff- und Consumvereine in Hessen und

Baden, die Kreditgenossenschaften in Südwestdeutschland ꝛc. ꝛc. Im Jahre 1883 wurde von den Leitern der einzelnen Verbände auf Schulzes Rat die „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" gegründet, die seit 1890 den Namen „Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des deutschen Reichs" führt. Der Verband an dessen Spitze der Kreisrat Haas—Offenbach als Anwalt steht, zählt gegenwärtig 22 Unterverbände mit 2447 Vereinen. Er ist der größte in Deutschland ähnlich wie der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften organisiert und hat die deutsche „landwirtschaftliche Genossenschaftspresse" als Verbandsorgan.

IV. Seit dem 28. November 1893 haben sich ein großer Teil landwirtschaftlicher Darlehenskassen Bayerns nach dem System Raiffeisen zu dem „Bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine" zusammengeschlossen. Der Verband zählte Ende 1896 1047 Vereine. Mit ihm verbunden ist die Bayerische Centraldarlehenskasse, welche als Großbankinstitut fungiert und der sich Ende 1896 885 Vereine des Landesverbandes angeschlossen haben. (Sitz: München.) Außerdem gibt es noch eine Anzahl kleinerer Verbände wie der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg (Sitz: Tübingen), der Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes (Sitz: Wormditt), der Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften (Sitz: Neiße) und andere.

§ 3 Entwickelung der Gesetzgebung.

Ende der 50er Jahre hatten die Genossenschaften in Deutschland allmählig eine bedeutende Ausdehnung erlangt, entbehrten aber der zu ihrer gedeihlichen Entwickelung sicheren Stellung im Rechtssystem. Im Gebiete des preußischen Landrechts wurden sie den Bestimmungen über die erlaubten Gesellschaften, im Geltungsbereiche des gemeinen Rechtes den für die römische Societät geltenden

Vorschriften unterworfen. In manchen Staaten suchten sie um die Verleihung der juristischen Persönlichkeit nach, wurden aber dann der für die Korporationen angeordneten staatlichen Aufsicht unterworfen, und weil man ihnen wegen ihrer angeblich sozialistischen Tendenzen mit Mißtrauen begegnete, von den Behörden vielfach chikanirt. Der eigenartige Charakter dieser neuen dem modernen Wirtschaftsleben entstammenden Gesellschaftsform war bei der Subsummierung unter diese alten rechtlichen Construktionen viel zu wenig beachtet worden. Sollte die genossenschaftliche Bewegung in ihrer Entwickelung nicht gehindert und zu einer weiten Bevölkerungskreisen ersprießlichen Blüte sich emporschwingen, so bedurfte sie unbedingt einer ihrer Eigenartigkeit angepaßten gesetzlichen Regelung. Mit unermüdlichen Eifer suchte Schulze-Delitzsch daher seinen Genossenschaften eine gesicherte Rechtsstellung zu verschaffen. Als die Genossenschaften im preußischen Handelsgesetzbuche von 1861 keine Berücksichtigung gefunden hatten, brachte er im Jahre 1864 beim preußischen Abgeordnetenhause, dessen Mitglied er seit 1861 geworden war, einen von dem Vereinstage zu Gotha und dem Kongreß der deutschen Volkswirte in Köln genehmigten Gesetzentwurf ein über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welcher einen besonderen Abschnitt des Handelsgesetzbuches bilden sollte. Nachdem die Regierung 1866 auch ihrerseits einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte kam nach mehreren Umarbeitungen 1867 das preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Stande. Da in Sachsen und den süddeutschen Staaten Genossenschaftsgesetze, die auf ganz anderen Grundlagen beruhten, vorbereitet wurden, stellte Schulze-Delitzsch am 16. April 1868 im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland als Mitglied des deutschen Reichstages den Antrag das preuß. Gesetz mit einigen Abänderungen und Ergänzungen zum norddeutschen Bundesgesetze zu erheben. Das Gesetz wurde am 20. Juni angenommen, am 4. Juli 1868 vollzogen und trat am 1. Januar 1869 in Kraft.

Aufgehoben wurden hierdurch die Gesetze in Preußen, Sachsen, Meiningen und Weimar; im Königreich Sachsen, wo kurz vor dem Bundesgesetze das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 publiciert worden war, das in einem besonderen Abschnitte die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften behandelte und solche mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht zuließ, trat es neben das sächsische Gesetz. Durch Gesetz vom 25. III. 1874 wurde dieser Zustand beseitigt und erhielt das Bundesgesetz ausschließliche Geltung. Infolge der Versailler Verträge wurde es als Reichsgesetz vom 1. Juli 1871 ab in Baden, Südhessen und Württemberg eingeführt, in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 1. Oktober 1872. Nur Bayern, das auf Betreiben des Landtagsabgeordneten Dr. Joseph Völk am 29. April 1869 ein Genossenschaftsgesetz erlassen hatte, das auch die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht als sog. „registrirte Gesellschaften" zuließ, die sich seither als lebenskräftig erwiesen hatten, verhielt sich unter Berufung auf § 2 der Reichsverfassung vorerst noch ablehnend. Erst am 23. Juni 1873 erfolgte seine Einführung in Bayern, ohne daß an den Rechtsverhältnissen der 26 damals bestehenden „registrierten Gesellschaften" etwas geändert wurde.

Durch die Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes in ganz Deutschland, das auf dem ausschließlichen Prinzipe der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder beruhte, wurde eine bedeutende Errungenschaft auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens die beschränkte Solidarhaft der Mitglieder vorläufig wieder aufgegeben. Durch die energischen Bemühungen ihrer eifrigsten Vertreter, zu denen von Anfang an Prof. Dr. Goldschmidt Berlin gehörte, gelangte auch sie bei der folgenden Revision des Genossenschaftsgesetzes allerdings erst nach über 20 Jahren zur gesetzlichen Anerkennung. Die Materie, welche durch das Gesetz ihre Regelung erfahren hatte, war eine ganz neue Form des Gesellschaftsrechtes und zudem mit ziemlicher Hast überarbeitet; das erklärt es zur Genüge, daß sich das Bedürfnis einer Revision des Gesetzes recht bald geltend machte. Schon seit 1876 brachte

daher Schulze-Delitzsch Anträge auf Revisionen beim Reichstage ein, deren Beratungen auch durch Commissionen erfolgte. Im Jahre 1881 wurden zu gleicher Zeit von 3 Seiten Revisionsanträge an den Reichstag gestellt und zwar von Schulze-Delitzsch, der sich unterdessen zur beschränkten Solidarhaft bekehrt hatte, auf Beseitigung des direkten Einzelangriffes und dessen Ersetzung durch ein verbessertes Umlage-Verfahren, ferner auf obligatorische Bildung eines Reservefonds und obligatorische Einführung des Aufsichtsrates; von Graf Mirbach auf Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht; ferner von Ackermann und Genossen auf Einführung einer gewissen Communalaufsicht über die Genossenschaften. Nach einer Beratung im Plenum des Reichstages wurden die Anträge dem Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen einen Entwurf eines revidirten Gesetzes mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen. Seitens der Regierung war anfangs nur die Ausarbeitung einer Novelle geplant, bald aber stand man mit Rücksicht auf die von vielen Seiten eingelaufenen Anträge und Petionen davon ab und beschloß den Entwurf eines neuen umfassenden Genossenschaftsgesetzes ausarbeiten zu lassen.

Verschiedene Jahre gingen noch darüber hin, ehe der Entwurf, der zuvor einer Sachverständigenkonferenz zur Begutachtung unterbreitet wurde, dem Bundesrate 1888 zur Beratung vorgelegt werden konnte. Dieser nahm ihn mit wenigen Abänderungen an und legte ihn am 27. Nov. 1888 dem Reichstage zur Beschlußfassung vor. Sofort nach der ersten Beratung in der Sitzung vom 13. Dez. 1888 wurde er an eine Commission von 28 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen, welche am 18. März 1889 einen schriftlichen Bericht erstattete. Auf Grund desselben hat der Reichstag die zweite Beratung in der 45. und 46. Sitzung vom 23. und 26. März 1889 vorgenommen: In der 3. Berathung in der 52. Sitzung vom 4. April wurde der Entwurf in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes durch Schlußabstimmung angenommen. Der Bundesrat stimmte den Beschlüssen des Reichstags am 11. April zu und am 1. Mai 1889 wurde das Gesetz

vom Kaiser vollzogen. — Reichsgesetzblatt Nr. 11 ausgegeben am 10. Mai 1889, Seite 55 bis 93. — Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes sind die Einführung der obligatorischen Revision und des Aufsichtsrates, die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und solcher mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Das neue Gesetz trat im ganzen Deutschen Reiche an Stelle des Gesetzes von 1868 am 1. Oktober 1889 in Kraft, doch ist den 26 nach dem bayerischen Gesetze von 1869 constituirten sogenannten registrirten Gesellschaften auch im gegenwärtigen Gesetz durch Art. 153 das Fortbestehen ihrer bisherigen Rechtsstellung gesichert.

Durch das Reichsgesetz vom 12. August 1896 (in Kraft getreten am 1. I 1897) hat das Gesetz einige kleinere Änderungen erfahren in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Ausdehnung bei den Consumvereinen und auf die Gewinnverteilung während des Bestehens der Genossenschaft und die Verwendung von unverteilbaren Reinvermögen nach der Auflösung.

Litteratur:

Commentare zum Reichsgesetz vom 1. V. 1889 von Parisius und Krüger 1890, Dr. Maurer 1890, Proebst 1889, Joël in den Annalen des deutschen Reiches 1890. Systematische Bearbeitungen: Keine. Besondere Abhandlungen und früheres Recht: Schulze-Delitzsch: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes 1883, Dr. Goldschmidt: die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — Studien und Vorschläge 1882, derselbe. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887. Dr. Herz: Novellen und Anträge zum Genossenschaftsgesetz 1883, Raiffeisen: die Darlehenskassenvereine 1887, Sohm: die deutsche Genossenschaft 1889. Stroß: das österreichische Genossenschaftsrecht 1887, v. Sicherer: die Genossenschafsgesetzgebung in Deutschland, Parisius: die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche 1896.

I. Abschnitt.

Die Errichtung der Genossenschaft.

§ 4 a. Voraussetzungen.

I. Die wesentlichsten Erfordernisse, welchen eine Genossenschaft entsprechen muß, um fähig zu sein, in das Genossenschaftsregister eingetragen zu werden und so die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1889 zu erlangen, sind folgende:

1. Eine Anzahl von 7 Genossen (Art. 4). Eine derartige Bestimmung fehlte in allen früheren deutschen Genossenschaftsgesetzen, sie entspricht dem Grundsatze des Art. 209 des H.-G.-B. über die Aktienvereine und vielen außerdeutschen Genossenschaftsgesetzen (England, Belgien, Schweiz). Eine geringere Zahl ist schon im Hinblick auf Art. 24 und 34 des Gesetzes nicht gut möglich. Genossenschaften, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine geringere Anzahl von Mitgliedern hatten, können zwar weiter bestehen, sobald sie aber die gesetzliche Mindestzahl des Art. 4 erreicht haben treten sie ebenfalls unter die Herrschaft des Art. 78, Art. 160.

2. Eine nicht geschlossene Mitgliederzahl. Diese ist das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Genossenschaften von den Handelsgesellschaften. Nach unten ist die Zahl durch Art. 4 und 78 bestimmt, auch eine Höchstgrenze, welche die Zahl der Mitglieder nicht überschreiten soll, kann das Statut festsetzen, nur darf die Anzahl der Genossen nicht von vornherein auf eine bestimmte Höhe fixirt und muß innerhalb des Rahmens der Eintritt neuer und das Ausscheiden von Mitgliedern unter Herausziehung ihrer Geschäftsanteile jederzeit absolut gestattet sein.

3. Ein wirtschaftlicher d. h. Vermögenszweck, der darin besteht, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder unmittelbar entweder durch Verminderung der Ausgaben oder Vermehrung der Einnahmen zu fördern. Ausgeschlossen werden dadurch alle Vereinigungen, welche ideale Zwecke verfolgen oder die Unterstützung dritter Personen zu ihrer Aufgabe gemacht haben, wie die Bildungs- und Wohlthätigkeitsinstitute. Die Verfolgung von idealen Zwecken neben dem wirtschaftlichen wie Errichtung von Fachschulen, Gründung von Lesezimmern rc. rc. für ihre Mitglieder ist gestattet. Die im Gesetze Art. 1 erfolgte Aufzählung von Unternehmungen, deren Zwecke wirthschaftliche im Sinne des Gesetzes sind, ist nur eine beispielsweise; die Gründung von Betrieben, welche ebenfalls wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die unter den technischen Begriff „wirthschaftlich" fallen, und daher eintragsfähig sind, ist demnach nicht ausgeschlossen; dem Richter obliegt in jedem Einzelfalle die Prüfung, ob der angegebene Zweck mit dem im Gesetze verlangten vereinbarlich ist.

4. Ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb unter einer Firma (Art. 3.) welche ganz bestimmten Vorschriften zu entsprechen hat:

a) sie muß Sachfirma d. h. dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein;

b) sie darf keinen Personennamen enthalten, allegorische Zusätze wie „Einigkeit" „Vorwärts" sind zuläßig;

c) sie muß einen die Art der Haftpflicht der Genossenschaft (Art. 2.) angebenden Zusatz enthalten und zwar dieselben Worte, wie der Art. 2 bestimmt: „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" oder „unbeschränkter Nachschußpflicht" oder „beschränkter Haftpflicht." Abkürzungen wie Delitzscher Creditverein e. G. m. unbeschr. H. sind gestattet.

d) Die Firma hat sich von allen an demselben Orte und derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich zu unterscheiden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder hinaus war nach der Deklaration vom 19. V. 1871 schlechthin gestattet, jetzt nur

noch mit besonderer Aufnahme der Erklärung in das Statut, den Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen zu wollen; auch dieses Recht gilt nur in beschränktem Maße für Credit- und Consumvereine (Art 8*) Vergl. unten § 11, Ziff. 2. Durch Gesetz vom 12. August 1896 ist es den Consumvereinen mit offenem Laden verboten im regelmäßigen Geschäftsverkehre an andere Personen als Mitglieder oder deren Stellvertreter zu verkaufen. Zuwiderhandlungen werden gemäß Art. 145a bestraft. Der Vorstand hat gemäß Art. 30a die auch bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichende Anweisung zu erlassen, in welcher Weise sich die Vereinsmitglieder den Warenverkäufern zu legitimieren haben. Die Verletzung der beiden genannten Vorschriften, wie die Überlassung der Legitimation an dritte und die Benutzung derselben durch diese zum Zwecke des Warenbezugs, ebenso die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Abgabe von aus dem Consumverein bezogenen Waren seitens eines Mitgliedes an Dritte werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

5. Die Haftpflicht muß nach einer der drei gesetzlich anerkannten Formen normirt sein, unbeschränkte Haftpflicht, beschränkte Haftpflicht, unbeschränkte Nachschußpflicht. Die Wahl ist vollständig frei, innerhalb derselben Genossenschaft muß die Haftung für alle Mitglieder gleich sein (Art. 2.)

6. Schriftliche Abfassung des Statuts (Art. 5)*); gerichtliche oder notarielle Abfassung oder Beglaubigung ist nicht erforderlich.

---

*) „Das Statut ist der zwischen bestimmten Personen abgeschlossener Vertrag zu einer Genossenschaft zusammenzutre en mit der Absicht, für dieselben die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft zu erwerben." Parisius und Krüger S. 22.

Art. 6. Das Statut muß enthalten: 1. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3 Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; 4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselbe aufzunehmen sind.

Art. 7 Das Statut muß ferner bestimmen: 1. ob die Genossen

Die Benutzung von gedruckten Formularien ist dadurch nicht ausgeschlossen und thatsächlich meistens üblich. Das Statut ist, mag es schriftlich abgefaßt oder gedruckt sein, von sämmtlichen Genossen zu unterzeichnen. Der gesetzliche Inhalt des Statuts wird durch die Art. 6, 7 und 125 bestimmt, und zwar bilden die in Art. 6 aufgeführten Vorschriften die Essentialien der Organisation, während sich die Bestimmungen des Art. 7 und 125 auf die notwendige Grundlage der Credit- und Vermögensverhältnisse der Genossenschaft beziehen. In Art. 8 sind diejenigen Gegenstände enthalten, für welche die Genossenschaft nicht unbedingt Bestimmungen treffen muß, welche zu ihrer Wirksamkeit aber der Aufnahme in das Statut bedürfen, wenn die Genossenschaft hierüber Bestimmungen treffen will, z. B. über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch auf Nichtmitglieder, die Gründung der Genossenschaft auf nur bestimmte Zeit, ferner wenn der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines gewissen Bezirks geknüpft wird, oder die Dauer des Geschäftsjahres eine kürzere sein soll als die des Kalenderjahres.

---

der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen; 2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein; 3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz; 4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinnes, welcher in den Reservefond einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Einreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

Art. 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen nach welchen: 1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird; 2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz eines bestimmten Bezirks geknüpft wird; 3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr bemessen wird, 4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann; 5. die Ausdehnung

7. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und Aufsichtsrat haben, deren Mitglieder Genossen sein müssen oder es doch wenigstens mit der Annahme der Wahl werden. Gehören einer Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an oder besteht dieselbe ausschließlich aus solchen, so können auch Mitglieder der letzteren — nicht notwendig also Vorstände — in den Vorstand oder Aufsichtsrat berufen werden (Art. 9 conf. Art. 142, Strafvorschrift.)

II. Die Gründung von Genossenschaften, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber sie dürfen nicht die Bezeichnung „eingetragene" Genossenschaft führen und unterliegen auch nicht dem Genossenschaftsrechte, sondern den allgemeinen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze (R.-O.-H.-G. Bd. 4 S. 209). Anderseits besteht aber auch für die Genossenschaften, welche allen Voraussetzungen der Eintragung genügen würden ein Zwang zur Anmeldung und Eintragung nicht.

---

des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird. Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen, Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot. Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind. Consumvereine (§ 1, Ziff. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Consumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

Art. 125. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16.)

§ 5 a. Anmeldung und Eintragung in das Genossenschafts-register.*)

I. Anmeldung. Die Anmeldung behufs Eintragung der Genossenschaft in das Register hat seitens des Vorstandes bei dem Gerichte zu erfolgen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. (Art. 10.) Zu diesem Zwecke müssen sämmtliche Mitglieder des Vorstandes persönlich vor Gericht erscheinen, oder die Anmeldung schriftlich und in beglaubigter Form, versehen mit den Unterschriften sämmtlicher Vorstandsmitglieder einreichen.

Der Anmeldung sind beizufügen: Das von sämmtlichen Genossen unterzeichnete Originalstatut und eine Abschrift desselben,

*) Im Gegensatze zum früheren Gesetze von 1868, welches das Genossenschaftsregister als einen Teil des Handelsregisters erklärte, wird es jetzt als ein selbstständiges Register bei dem zur Führung des Handelsregisters (Art. 10) zuständigen Gerichte geführt. Der Rechtszustand bezüglich der Führung des letzteren ist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ungleich gestaltet. In Bayern, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Lübeck und Coburg wird dieses und somit auch das Genossenschaftsregister bei den Kammern für Handelssachen oder den Civilkammern der Landgerichte geführt, in allen andern Bundesstaaten bei den Amtsgerichten. Die Einrichtung, Führung und Anlage des Genossenschaftsregisters ist dagegen in Deutschland dadurch einheitlich geregelt, daß der Bundesrat von der ihm nach Art. 171 I zustehenden Befugnis zur Erlassung der hierauf Bezug habenden Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht und die Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 11. Juli 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 150 ff.) erlassen hat.

Für das Genossenschaftsregister gelten im allgemeinen folgende Grundsätze: Durch Art. 147 und § 3 der Ausführungsverordnung sind die Vorschriften der Art. 12—14 des H.-G.-B. und der hiezu in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen für das Genossenschaftsregister für anwendbar erklärt. Das Register ist demnach öffentlich d. h. ein jeder kann es, auch ohne daß er ein Interesse nachweist, während der Dienststunden des Gerichts einsehen und auf seine Kosten von den Eintragungen Abschriften sich erteilen lassen, die auf Verlangen zu beglaubigen sind. Welche Eintragungen zu machen und in welcher Weise dieselben zu bethätigen sind, wird durch das Gesetz und die Ausführungsverordnung bestimmt. Die Veröffentlichungen der Eintragungen haben unverzüglich und nach ihrem ganzen Inhalte zu erfolgen, wenn das Gesetz

eine Liste der Genossen und eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrats; zu gleicher Zeit haben die Mitglieder des Vorstandes persönlich vor Gericht ihre Unterschrift zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Die Beglaubigung der Unterschriften kann nach § 8 der A.=V. durch das Gericht, den Notar, den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde geschehen; Abschriften von Urkunden, deren Beglaubigung das Gesetz verlangt, müssen vom Gerichte oder Notar beglaubigt sein.

II. Das Prüfungsrecht des Registergerichts. Die Prüfung des Registerrichters erstreckt sich zunächst darauf, daß die

---

nichts anderes vorschreibt. Die Bekanntmachung muß durch einmalige Veröffentlichung in dem deutschen Reichsanzeiger und durch eine oder mehrere Anzeigen in den öffentlichen Blättern bewirkt werden. Für kleinere Genossenschaften ist der Kostenersparnis halber die Veröffentlichung in einem Blatte außer der Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger für genügend erklärt. Von Seiten des Gerichts müssen alljährlich im Dezember die Blätter bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, in welchen für das kommende Jahr die Bekanntmachungen des Gerichts erfolgen.

Die Eintragung hat für die eingetragenen Thatsachen verschiedene Wirkungen:

1. Sie wirkt rechtsbegründend bei Eintragung von solchen Thatsachen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedürfen. Art. 13, 15, 16.

2. Regelmäßig hat die Eintragung nur den Charakter der Beurkundung. Gegenstand der Beurkundung ist in diesen Fällen nur die Thatsache, daß die Beteiligten die betreffende Erklärung abgegeben haben. Die Erklärung kann rechtsbegründend sein, dann wird dadurch die Thatsache bewiesen, enthält sie jedoch nur eine Parteierklärung über eine Thatsache, dann ist das Register nur beweiskräftig für die Constatierung derselben durch die Partei, nicht aber für die Thatsache selbst. Bezüglich der Beweiskraft der Beurkundung sind die Bestimmungen des § 380 der R.=C.=P.=O. über die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden maßgebend.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, welche als solche bezeichnet werden, sind vom Gesammtvorstande oder allen Liquidatoren zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen, die einzelnen Fälle zählt § 6 der Ausführungsverordnung auf. Einreichungen, welche nach gesetzlicher Vorschrift nicht von allen Vorstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren zu bethätigen sind, ferner Anzeigen und Erklärungen können in der Weise erfolgen, in welcher die Genossenschaft im Geschäftsverkehre vertreten

erforderlichen Schriftstücke sämmtlich und in gehöriger Form vorhanden und von den hiezu berechtigten Personen eingereicht sind. Zu einer Prüfung, daß die in den eingereichten Urkunden berichteten Thatsachen der Wahrheit entsprechen, ist er nicht verpflichtet. Er hat dann ferner zu prüfen, ob das Statut vollständig und von allen Genossen unterschrieben ist, keine Bestimmungen desselben mit den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes im Widerspruche stehen und der Zweck der Genossenschaft zu den im Art. 1 aufgeführten gehört. (A.-V. § 15.) Wenn sich Mängel ergeben, oder das Statut nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklange steht, hat er den Antrag a limine zurückzuweisen. Die Ent-

---

wird. Bei den Anmeldungen und Zeichnungen, die persönlich oder in beglaubigter Form einzureichen sind, genügt lediglich die Beglaubigung der Unterschriften, welche durch das Gericht, Notar, Gemeindevorsteher oder Polizeibehörde vorgenommen werden kann. Beglaubigte Abschriften von Urkunden können nur durch das Gericht oder Notar erteilt werden.

Die Prüfung der Anmeldungen ꝛc. durch den Registerrichter erstreckt sich vor allem auf die formelle Seite, also auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunden und Schriftstücke und deren rechtzeitige Einreichung ferner auch auf die Eintragungsfähigkeit rücksichtlich der Übereinstimmung mit dem Gesetze; zu einer Prüfung der materiellen Gültigkeit ist er nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt den Eintrag abzulehnen, wenn die einzutragende Thatsache aus Gründen, die aus den Urkunden selbst ersichtlich oder dem Gerichte bekannt sind, der materiellen Gültigkeit entbehrt. Der Eintrag als solcher hat nicht die Rechtswirkung, daß eine an sich unrichtige, ungültige oder gesetzwidrige Eintragung rechtliche Wirksamkeit erlange. Die Eintragung und die Bekanntmachung haben die Bedeutung, daß der Dritte die kundbar gemachte Thatsache gegen sich gelten lassen muß, wenn nicht die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß er die Thatsache weder gekannt habe noch hätte erkennen müssen. conf. auch unten § 7.

Eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildet die gerichtliche Liste der Genossen. Den Grundstock derselben bildet das von sämtlichen Genossen unterschriebene und bei der Errichtung der Genossenschaft eingereichte Originalstatut. Bei Bestehen einer Zweigniederlassung muß eine solche auch beim Registergerichte der Zweigniederlassung geführt werden. Die Liste wird ergänzt und berichtigt auf Grund der vom Vorstande einzureichenden Zu- und Abgänge von Mitgliedern und Vermehrung und Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile. Die Vor-

scheidung kann gemäß Art. 150 durch Beschwerde und weitere Beschwerde angefochten werden.

III. Die Eintragung. Wenn die eingereichten Schriftstücke die Eintragsfähigkeit der Genossenschaft ergeben, hat der Registerrichter die Eintragung unverzüglich vorzunehmen. Eingetragen werden in das Register die Mitglieder des Vorstandes und ein Auszug des Statuts (§ 15 der A.-V.); das Originalstatut mit den Unterschriften der Mitglieder, das eigentlich nach dem Wortlaute des Gesetzes ganz eingetragen werden müßte, wird als Beilage zu den Akten, welche beim Gerichte (Art. 10.) über jede

---

schriften über die Führung der Liste sind in den §§ 24—40 der Ausführungsverordnung enthalten. Sie ist öffentlich wie das Register und kann während der Gerichtsstunden von Jedemann eingesehen werden. Die in der Liste einzutragenden Thatsachen erlangen durch die Eintragung regelmäßig erst rechtliche Wirksamkeit. Was jedoch von vornherein nichtig oder gesetzwidrig war, wird durch die Eintragung als solche nicht rechtsgültig. In Bezug auf den öffentlichen Glauben, welchen die Liste für den Nachweis der Mitgliedschaft hat, gilt folgendes: Es kann Niemand Genosse sein, dessen Name nicht in der gerichtlichen Liste steht, daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß auch jeder, der in der Liste eingetragen ist, auch thatsächlich Genosse ist. Denn durch den Tod wird die Mitgliedschaft mit dem Momente seines Eintritts beendigt, allerdings führen die Erben bis zum Schlusse des Geschäftsjahres oder bis zur Eintragung des Ausscheidens die Mitgliedschaft fort und haften der Genossenschaft wie den Gläubigern für die von ersterer eingegangenen Verbindlichkeiten. Ferner kann die Eintragung des Beitritts durch den zu Unrecht eingetragenen sowohl auf die Benachrichtigung der Eintragung hin als auch später bei Inanspruchnahme desselben von Seiten der Genossenschaft oder des Gläubigers wegen formaler oder materieller Ungültigkeit mit Erfolg angefochten werden; anderseits kann aber auch die Eintragung des Austrittes oder Ausschlusses wegen materieller Ungültigkeit der Löschung von dem Genossen, der Genossenschaft oder den Gläubigern mit der Wirkung durch Klage angefochten werden, daß das Ausscheiden als nicht erfolgt gilt. Die gerichtliche Liste gibt demnach keine absolute Sicherheit für den thatsächlichen Stand der der Genossenschaft angehörenden Mitglieder, man kann eher von einer rechtlichen Vermutung sprechen, daß die in der Liste aufgeführten Personen thatsächlich Genossen und außerdem keine weiteren haftpflichtigen Mitglieder mehr vorhanden sind. Reichsgesetzblatt 1889 S. 165 ff.

Genossenschaft geführt werden, genommen und dient als Grundstock für die gerichtliche Mitgliederliste. Die eingereichte Abschrift des Statuts wird vom Gerichte beglaubigt und versehen mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung zurückgegeben, die übrigen Schriftstücke werden bei Gericht aufbewahrt. (Art. 11.) Die Veröffentlichung der Eintragung eines Auszuges des Statuts, welche die in Art. 12 Ziff. 1—7 aufgeführten Punkte enthalten muß, erfolgt in Gemäßheit des Art. 147 durch einmalige Publikation in dem deutschen Reichsanzeiger und den für Bekanntmachungen des Gerichts (Art. 10) bestimmten Blättern. Für kleinere Genossenschaften genügt, um ihnen Kosten zu ersparen, eines der letzteren.

IV. Rechtswirkungen der Eintragung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter einander bestimmen sich bis zur Eintragung nach dem Statut, Dritten gegenüber werden die Handelnden und Vertretenen nach dem geltenden Gesellschaftsrechte berechtigt und verpflichtet. Mit der Eintragung löst sich das bis dahin unter den Beteiligten bestehende Vertragsverhältnis auf, die Mitglieder treten in ein Rechtsverhältnis zur Genossenschaft, welche mit der Eintragung als eingetragene Genossenschaft begründet wird und deren Rechte und Pflichten erlangt. Mit diesem Moment kommen auf sie die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zur Anwendung. Die Genossenschaft kann nunmehr nur als eingetragene Genossenschaft fortbestehen oder aufgelöst werden. Eine Rückgängigmachung des Eintrages zum Zwecke ihrer Umwandlung in einen Verein oder eine Genossenschaft ohne Rechte und Pflichten einer eingetragenen Genossenschaft kann nur unter Beobachtung der für die Auflösung — unter § 13 ff. — geltenden Vorschriften erfolgen. Für eine nichteintragungsfähige Genossenschaft treten durch die unrechtmäßige Eintragung diese Wirkungen nicht ein (conf. auch Parisius und Krüger S. 79, Maurer S. 91) ebensowenig wird durch den genossenschaftlichen Betrieb eines an sich staatlich zu concessionierenden Gewerbes die zur Ausübung des Gewerbebetriebes erforderliche staatliche Genehmigung erspart.

V. Auf die Errichtung einer Zweigniederlassung*) finden im allgemeinen dieselben Rechtssätze entsprechende Anwendung, die für die Gründung der Hauptniederlassung maßgebend sind. Im Besonderen bestimmt das Gesetz noch folgendes (Art. 14): Die Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte (Art. 10), in dessen Bezirk sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts beizufügen und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen. Die eine Abschrift des Statuts wird vom Gerichte mit der Bescheinigung der Eintragung zurückgegeben. Die beglaubigte Abschrift der Liste wird beim Gerichte der Zweigniederlassung als gerichtliche Liste weitergeführt und auf Grund der in Gemäßheit des Art. 149 Abs. 1 zu machenden Mittheilungen des Gerichts der Hauptniederlassung ergänzt. Als Moment für den Eintritt der Rechtswirkung der Eintragung gilt die auf Grund einer Mitteilung des Gerichts der Zweigniederlassung vorzunehmende Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung Art. 13 und 148 Abs. 3.

II. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse und Organisation.

§ 6. A. Rechtsverhältnisse.

a) nach Außen:

Ueber die vielbestrittene Frage, ob die eingetragene Genossenschaft juristische Person sei oder nicht und über die verschiedenen Ansichten, welche über ihre rechtliche Natur in der Gelehrtenwelt

*) Was man unter einer Zweigniederlassung zu verstehen hat, siehe die Erl. zu Art. 14, bei Maurer S. 108, Parisius und Krüger S. 91 ff., Sicherer S. 197 f.

bestehen, ist des Näheren im § 1 der Einleitung bereits ausgeführt. Der Art. 17 spricht aus, daß die eingetragene Genossenschaft selbständig ihre Rechten und Pflichten hat, daß sie Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Sie ist also ein besonderes wirtschaftlich selbständiges Verkehrswesen mit eigener Rechts- und Prozeßfähigkeit, das unter seiner Firma auch beim Wechsel aller Personen das gleiche allein berechtigte und verpflichtete Rechtssubjekt bleibt. Die Haftung der Genossenschaft für kontraktliches und außerkontraktliches Verschulden ihrer Vertreter ist dieselbe wie bei einer jeden juristischen Person und nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen. Das Reichsgericht nimmt eine solche an, wenn die Organe innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises handelten. Näheres Parisius und Krüger S. 164 f.

Die Genossenschaft als solche, nicht die einzelnen Genossen, ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit das Genossenschaftsgesetz nicht selbst abweichende Bestimmungen enthält, wie in Art. 40. Es findet demnach auf sie die Regel Anwendung, daß jedes von ihr im Gewerbebetriebe abgeschlossene Rechtsgeschäft im Zweifel Handelsgeschäft ist und nach Handelsrecht zu beurteilen ist. (Art. 273, 274 des H.-G.-B.) Doch finden nur die für Kaufleute geltenden Rechtssätze des Handelsgesetzbuches und der erlassenen Einführungsgesetze auf die Genossenschaft Anwendung wie z. B. die Vorschriften über Buchführung und Aufstellung der Inventur und Bilanz, nicht aber die in anderen Gesetzen für Kaufleute geltenden Bestimmungen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern das Genossenschaftsvermögen und subsidiär die einzelnen Genossen nach Maßgabe der statutarisch festgesetzten Haftpflicht; hiebei ist es vollständig gleichgültig, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach der Eintragung eingegangen wurden. Die Haftung muß für alle Mitglieder die gleiche sein, wenigstens bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht; bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann da, wo der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile statutarisch gestattet ist, infolge

der mehrfachen Beteiligung eine verschiedene Haftung eintreten, weil sich mit dem Erwerbe eines jeden weiteren Geschäftsanteiles auch die Haftung um eine weitere Haftsumme erweitert. Unter Haftsumme versteht man nämlich den Betrag, bis zu welchem ein Genosse für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, wie direkt den Gläubigern gegenüber bei Beteiligung mit einem Geschäftsanteile unbeschränkt und solidarisch einzustehen hat. Bei mehrfacher Beteiligung erhöht sich daher auch die Haftung des Genossen auf das Vielfache, welches der Zahl seiner Geschäftsanteile entspricht. Die Haftsumme darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein und muß schon bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt und wie jede spätere Änderung veröffentlicht werden. Jeder diesen Bestimmungen entgegenstehende Vertrag ist ohne Rechtswirkung. Frauen können sich für die durch ihre Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nicht auf die Rechtswohlthaten berufen, welche landesgesetzlich für sie bestehen.

b) Rechtsverhältnis der Genossenschaft nach Innen. Dieses richtet sich nach Gesetz und Statut. Für diejenigen Materien, für welche das Gesetz ohne ausdrücklich Abweichungen zuzulassen Bestimmungen getroffen hat, ist es auch die alleinige Richtschnur; da, wo es eine andere Normirung gestattet, kommen für das betreffende Rechtsverhältnis zuerst die Bestimmungen des Statuts in Frage und nur wenn dieses keine Bestimmung darüber enthält, die Vorschriften des Gesetzes.*) Die Genossen stehen unter einander in keinem Rechtsverhältnisse sondern zur Genossenschaft, bei schlechter Geschäftsführung haben sie nicht gegen einander die actio pro socio, sondern nur der Genossenschaft erwächst gegen die schuldigen Personen ein Schadenersatzanspruch.

Die Hauptgrundzüge der Vermögensverhältnisse der Genossenschaft sind folgende: Das Vermögen der Genossenschaft, das sich zusammensetzt

---

*) Abweichende statutarische Bestimmungen sind zulässig bei den Art. 16, 19, 20, 24, 25, 27, 34, 36, 37, 41 - 43, 63, 66, 71, 75, 81, 83, 87, 89, 90, 98, 114, 126, 128 und 138.

1. aus der Summe der Geschäftsguthaben sämmtlicher Genossen,

2. dem Reservefond und den eventuell gebildeten Spezialreserven,

3. aus dem sonstigen Vermögen, steht nicht im Eigentume der einzelnen Mitglieder, sondern im ausschließlichen Eigentume der Genossenschaft. Deshalb ist Compensation mit einer Privatforderung des Genossen gegen eine Forderung eines Genossenschaftsgläubigers und mit einer Forderung der Genossenschaft gegen eine Privatforderung eines Gläubigers, ferner gegen eine Privatforderung eines Genossen mit einer Forderung gegen die Genossenschaft und gegen eine Genossenschaftsforderung mit einer Privatforderung gegen einen Genossen unzulässig. Dagegen kann der im Konkurse bei Geltendmachung der direkten Solidarhaft von Seiten eines Genossenschaftsgläubers in Anspruch genommene Genosse eine P r i v a t f o r d e r u n g gegen den eingeklagten Betrag aufrechnen.

Die vermögensrechtliche Beteiligung an dem genossenschaftlichen Unternehmen seitens der Genossen geschieht durch Vermögenseinlagen; die Höchstgrenze, bis zu welcher Einzahlungen gemacht werden können, ist der G e s c h ä f t s a n t e i l. Den durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlustanteilen bilanzmäßig sich ergebenden Betrag der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen nennt man G e s c h ä f t s g u t h a b e n. Das Gesetz (Art 7, Ziff. 2) verlangt für alle Genossenschaften die Bildung von Geschäftsanteilen für die einzelnen Genossen; bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht kann ein Genosse nur einen Geschäftsanteil besitzen, während bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Beteiligung eines Genossen mit mehreren Geschäftsanteilen unter Bestimmung einer Höchstgrenze statutarisch gestattet werden kann. Die Festsetzung der mehrfachen Beteiligung und jede Änderung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Beteiligung mit einem 2. und weiteren Geschäftsanteile ist nur dann zulässig, wenn der 1. und bezw. die weiteren volleingezahlt sind. Für jede weitere Beteiligung mit einem Geschäftsanteile hat der Genosse eine unbedingte Erklärung zu unterzeichnen, daß er sich mit einem weiteren Geschäftsanteile

beteiligen wolle. Dieselbe ist vom Vorstande nach Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsanteile mit der schriftlichen Versicherung, daß die früheren Geschäftsanteile voll eingezahlt sind, zur Liste der Genossen einzureichen. Die Ausstellung einer Haftungserklärung ist nicht notwendig. Erst mit dem Eintrage tritt die Beteiligung mit dem weiteren Geschäftsanteile in Wirksamkeit und damit erhöht sich auch die Haftung um eine weitere Haftsumme kraft Gesetzes. Ein größerer Einfluß auf die Vermögens verwaltung der Genossenschaft ist damit nicht gegeben, weil der Genosse auch fortan in der Generlaversammlung nur eine Stimme hat. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist bei Vorhandensein von Zweigniederlassungen vom Registergerichte den Gerichten derselben behufs Eintragung in die dortgeführte Genossenliste mitzuteilen.

Die Verteilung des Verlustes und Gewinnes, welcher sich aus der von der Generalversammlung zu genehmigenden Bilanz für das erste Geschäftsjahr ergibt, erfolgt nach Verhältnis der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen und für jedes folgende Jahr nach den am Schlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die im Laufe des letzten Geschäftsjahres auf den Geschäftsanteil gemachten Einzahlungen kommen dabei nicht ein Betracht. Durch das Statut kann für die Gewinn- und Verlustverteilung ein anderer Maßstab aufgestellt werden. Die Gewinn- und Verlustverteilungsvorschläge werden vom Vorstande aufgestellt und sind durch den Aufsichtsrat zu prüfen, welcher der Generalversammlung vor der Beschlußfassung hierüber Bericht zu erstatten hat. Der Generalversammlung ist in der Bestimmung dessen, was vom Gewinne verteilt werden soll, vollständig freie Hand gelassen, sie hat nur den statutenmäßig festgesetzten Betrag vom jährlichen Reingewinne dem Reservefond bis zur Erreichung der statutarisch bestimmten Höhe zu überweisen; ob sie eine höhere Summe ihm zuweisen oder noch besondere Reserven bilden will, bleibt ihr vollständig überlassen. Ebenso hat sie das Recht zu bestimmen, ob und welche Fonds bei eingetretenen Verlusten zuerst angegriffen oder ob ihre Deckung

durch verhältnismäßige Abschreibung der Geschäftsguthaben bewirkt werden solle.

Der Gewinn wird in der Regel bis zur Erreichung des Geschäftsanteils dem Guthaben zugeschrieben. Doch kann das Statut bestimmen, in wie weit vor Erreichung desselben Gewinn ausgezahlt werden solle, nur darf insolange als ein durch Verlustabschreibungen gemindertes Geschäftsguthaben die frühere Höhe wieder erreicht hat, eine Gewinnauszahlung nicht erfolgen. Mit der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung des letzten Geschäftsjahres von seiten der Generalversammlung erwirbt der Genosse ein klagbares Recht auf Auszahlung bezw. Zuschreibung der beschlossenen Gewinndividende. Für die Verjährung dieses Anspruches gelten die Bestimmungen der Landesgesetze. Die Verteilung des Gewinnes kann unter dessen Überweisung an den Reservefond durch statutarische Bestimmung gemäß Art. 20 ausgeschlossen werden. Durch Abschreibung von Verlustanteilen kann das ganze Geschäftsguthaben consumiert werden; ergiebt sich durch weitere Verluste eine Überschuldung der Genossenschaft, so wird der Geschäftsanteil negativ. Nichtsdestoweniger kann, solange nicht ein Generalversammlungsbeschluß zur Erhöhung des Geschäftsanteils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen vorliegt, kein Genosse zu einer Zubuße zur Deckung der Unterbilanz des Geschäftsanteiles während des Bestehens der Genossenschaft, den Fall des Ausscheidens ausgenommen gezwungen werden; freiwillige Zubußen sind natürlich gestattet. Für das Geschäftsguthaben dürfen keine Zinsen gezahlt werden, auch wenn schon mehr als die geschuldeten Beiträge geleistet sind. Für Zahlungen, die über den Geschäftsanteil hinaus gemacht wurden, ist eine Zinsvergütung wie für Darlehen nicht vom Gesetze ausgeschlossen. Ein Regreßrecht ist im Falle des Verlustes des Guthabens dem Genossen gegen die übrigen wegen seiner Mehreinzahlungen nicht gegeben. Diese Bestimmung findet ihr Äquivalent in der Vorschrift des Art. 19, daß der Gewinn nach Verhältnis der Höhe der Geschäftsguthaben verteilt wird, es steht demnach die höhere Gewinnbeteiligung der Verlustgefahr der größeren Kapitalsanlage gegenüber.

Die Herabsetzung der Haftsumme oder des Geschäftsanteiles oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen, ebenso eine Verlängerung der für letztere festgesetzten Fristen ist nur unter Beobachtung der für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebenden Bestimmungen zulässig. Es ist also erforderlich: für den Beschluß $^3/_4$ Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Genossen, falls das Statut nicht erleichternde Bestimmungen aufstellt, Eintragung des Beschlusses ins Genossenschaftsregister und dreimalige Bekanntmachung desselben von seiten des Vorstandes, welche die Aufforderung an die Gläubiger enthalten muß, sich mit ihren Forderungen bei der Genossenschaft zu melden, ferner Tilgung oder Sicherstellung sämtlicher Schulden der Genossenschaft und Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung. (Näheres S. § 14 II. und § 15 IV.) Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist bei Herabsetzung der Haftsumme im Interesse der Gläubiger noch vorgeschrieben, daß der die Herabsetzung aussprechende Beschluß erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet zum Genossenschaftsregister angemeldet werden darf. Der Anmeldung sind die drei Bekanntmachungen, welche die oben erwähnte Aufforderung an die Gläubiger enthalten müssen, und die Versicherung des Vorstandes beizufügen, daß die sich meldenden Gläubiger, welche der Herabsetzung ꝛc. nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. Auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat sich die Prüfung des Registergerichts zu erstrecken. Durch die Eintragung, welche vom Gericht zu veröffentlichen ist, erlangt der Beschluß erst rechtliche Giltigkeit.

Das Geschäftsguthaben steht nicht im Eigentume des einzelnen Genossen, sondern es gehört zum Vermögen der Genossenschaft und bildet ein activum derselben. Der Genosse hat nur eine Forderung auf Auszahlung einer Summe, welche dem Betrage seiner Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gleichkommt, wie sich dieselben aus den Geschäftsbüchern infolge zugeschriebener Gewinn- und abgeschriebener Verlustdividenden ergeben. Ihre Realisierung ist bedingt und betagt durch die Lösung des Rechtsverhältnisses,

in welchem der Genosse zur Genossenschaft steht. Sie gewährt kein Anteilsrecht am Genossenschaftsvermögen wie die Aktie. Auf die Höhe der Forderung ist die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen zur Zeit der Realisierung zwar mitbestimmend aber nicht ausschlaggebend; denn die Genossenschaft kann infolge eingetretener Verluste die Geschäftsguthaben fast ganz abgeschrieben haben, aber trotzdem ein bedeutendes Vermögen und ansehnliche Reserven besitzen, die bei Feststellung des Guthabens nicht berücksichtigt werden. Als sog. „Geschäftsguthabenforderung" gehört das Guthaben zum Vermögen des Genossen und untersteht seiner freien Verfügung; er kann es wie jede bedingte Forderung cedieren, vertragsmäßig verpfänden (§ 15 Einf.-Ges. z. R. Konk. O.) oder sonst veräußern, diese Dispositionsakte haben aber alle keinen Einfluß auf sein Mitgliedschaftsrecht.*) Die Cession oder Verpfändung hat mit der Denunciation an die Genossenschaft auch für diese rechtliche Wirksamkeit; Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihr bis zu diesem Zeitpunkte dem Genossen gegenüber zustanden, kann sie auch dem Dritten gegenüber bei Fälligkeit des Guthabens geltend machen, später entstandene nicht. Während der Mitgliedschaft des Genossen darf das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft nicht ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, auch nicht im Geschäftsbetriebe durch Vertrag in Pfand genommen werden, dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie es zur Sicherung einer ihr gegen den Genossen zustehenden Forderung gerichtlich pfänden lasse; sie hat in diesem Falle den Pfändungsbeschluß sich selbst zustellen zu lassen. (§ 730 der R. C. Pr. O.) Der Erlaß von auf den Geschäftsanteil geschuldeten Einzahlungen ist unzulässig, ebenso eine Aufrechnung gegen dieselben. Die diesbezüglichen Rechtsakte sind ungiltig. Gewinndividenden, die unrechtmäßig empfangen wurden, sei es daß die statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung verletzt wurden, oder daß die Bilanz eine unrichtige

*) Übertragung des Geschäftsguthabens unter gleichzeitigem Ausscheiden aus der Genossenschaft. Siehe § 13 II b.

war, stellen sich als eine Schmälerung des Geschäftsanteiles dar und müssen, auch wenn sie im guten Glauben empfangen wurden, wieder zurückgezahlt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, letztere dann wenn die Zahlungen mit ihrem Wissen aber ohne ihr Einschreiten geschehen, machen sich durch jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften nach Maßgabe des Art. 32 III. bezw. 39 III. haftbar. Insbesonders sind sie auch ohne besonderen Schadensnachweis zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Art. 19 über die Gewinnverteilung und des Art. 22 Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wurde. Über die verschärfte Haftung der Organe bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht siehe unten § 7 und 8.

Die gesammte Vermögensverwaltung und Leitung der Vereinsgeschäfte steht dem Vorstande zu, welcher das alleinige Vertretungs- und Vollzugsorgan der Genossenschaft ist. Seine gesetzliche Dispositionsbefugnis ist zwar durch statutarische Bestimmung einschränkbar, jedoch ohne rechtliche Wirkung nach außen, bei Überschreitung der ihm durch Statut gezogenen Grenzen macht er sich nur der Genossenschaft gegenüber schadensersatzpflichtig. Die Genossenschaft ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und daher gemäß Art. 28 l. c. zur Führung der erforderlichen Geschäftsbücher verpflichtet, aus welchen die Handelsgeschäfte und die ganze Lage des Genossenschaftsvermögens ersichtlich sind. Die Sorge für die ordnungsmäßige Buchführung ist gesetzliche Pflicht des Vorstandes; er hat zwar die Führung der Geschäftsbücher nicht selbst zu besorgen, er kann dieselbe vielmehr einem Beamten der Genossenschaft übertragen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern im Wege der Geschäftsverteilung zuweisen, immer ist aber der Gesamtvorstand für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich (§ 214 der R. K. O. Strafvorschrift). Die Rechte, welche dem Genossen in Bezug auf die Verwaltung und Führung der Vereinsangelegenheiten zustehen, kann er nur mit den übrigen Genossen in der Generalversammlung durch Beschlußfassung ausüben. Zur Ein-

sichtnahme der Geschäftsbücher, welche ihm einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft gewähren könnten, ist er nicht berechtigt. Zu seiner Orientierung sowohl wie zur Aufklärung nach außen über die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft und das Sinken oder Steigen des Vereinsvermögens hat der Vorstand in jedem Geschäftsjahre eine Jahresrechnung und eine Bilanz aufzustellen, auf welche die Grundsätze der Art. 29 ff. des Handelsgesetzbuches zur Anwendung kommen. Da die Genossenschaft Kaufmann im Sinne des H. G. B. ist, hat sie auch die Bestimmungen der Art. 29 ff. l. c. über die Anfertigung des Inventars zu beobachten.

Das Geschäftsjahr darf nicht auf einen längeren Zeitraum als ein Kalenderjahr bestimmt werden. Die statutarische Festsetzung eines kürzeren Zeitraumes für ein Geschäftsjahr ist gestattet. Es läuft mangels einer anderen statutarischen Bestimmung von Gründungsdatum zu Gründungsdatum. Die Jahresrechnung, d. h. eine den Gewinn und Verlust des letzten Geschäftsjahres zusammenstellende Berechnung und die Bilanz — einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß — sind der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mindestens eine Woche vor derselben sind sie im Geschäftslokale oder einer hiezu geeigneten und öffentlich bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Genossen niederzulegen oder sonst zu ihrer Kenntnis zu bringen, jeder Genosse hat das Recht auf seine Kosten eine Abschrift der Jahresrechnung und der Bilanz sich erteilen zu lassen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Jahresrechnung, Bilanz und die vom Vorstande gemachten Gewinn- und Verlustverteilungsvorschläge zu prüfen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Bilanz ist mit der Zahl der im letzten Geschäftsjahre ein- und ausgeschiedenen und am Schlusse noch vorhandenen Mitglieder zu veröffentlichen und die Bekanntmachung zum Registergerichte einzureichen; bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht muß außerdem der Gesamtbetrag, um welchen sich die Geschäftsanteile und die Haftsummen während des letzten Ge-

schäftsjahres vermehrt oder vermindert haben und der Gesamtbetrag der Haftsummen mit welchen alle Genossen haften, vom Vorstande öffentlich bekannt gemacht werden. Falsche Angaben werden nach Art. 141 geahndet.

B. Die Organisation.

§ 7. 1. Der Vorstand.

I. Berufung und Bestellung. Allgemeine Voraussetzung für die Berufung zum Vorstandsmitgliede ist die vollständige Handlungsfähigkeit der zu bestellenden Person; ob Beamte die dienstliche Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen bestimmt sich nach Landesrecht, dieselbe wird in der Regel bei Remuneration versagt. Die Nichteinholung der Bewilligung hat auf die Gültigkeit der vorgenommenen Rechtshandlungen keinen Einfluß. Ferner ist notwendig, daß die Vorstandsmitglieder Genossen sind oder es wenigstens mit der Übernahme ihres Amtes werden.

Der Vorstand wird, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, er hat aus mindestens zwei physischen Personen zu bestehen. Der Vorstand einer juristischen Person ꝛc. muß, um Vorstand werden zu können, selbst Genosse sein. Über die Natur des Anstellungsvertrages herrscht Streit, es wird Dienstvertrag anzunehmen sein. Der Vorstand kann auf längere Zeit, — gewöhnlich sind es 3 Jahre — oder auch auf Lebenszeit bestellt sein. Die Genossenschaft ist jederzeit zum Widerruf der Bestellung berechtigt, unbeschadet von allenfallsigen Entschädigungsansprüchen gegen die Genossenschaft aus bestehenden Dienstverträgen, während dem Vorstandsmitgliede mit der Annahme der Wahl der einseitige Rücktritt vom Amte nicht mehr gestattet ist. Jeder Wechsel in dem Vorstande wie die Beendigung von Vollmachten durch Ausscheiden, auch die vorläufige Beendigung im Falle der Suspension durch den Aufsichtsrat, der Neueintritt von Mitgliedern mit oder ohne Änderung ihrer Zahl, ferner jede Abänderung der Form ihrer Willenserklärungen muß zum Genossenschaftsregister ange-

meldet, eingetragen und veröffentlicht werden. Neueintretende Mitglieder haben mit der Anmeldung zugleich ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen. Die Abschriften der Urkunden über ihre Bestellung und die Beendigung von Vollmachten sind beizufügen und bleiben beim Gerichte. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zwar einzutragen, aber nicht zu veröffentlichen.

Bezüglich der Rechtswirkungen der Eintragung und Veröffentlichung dieser Thatsachen gilt folgendes:

a) Sind dieselben nicht eingetragen und veröffentlicht, so hat die Genossenschaft, wenn sie sich darauf berufen will, den Beweis zu erbringen, daß dem Dritten beim Vertragsabschlusse die Änderung bezw. Endigung bekannt war.

b) Erfolgte ihre Eintragung und Veröffentlichung, so muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen, wenn nicht nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß er keine Kenntnis davon hatte oder haben mußte. In diesen Fällen wird regelmäßig dem Dritten die Beweislast treffen und die Genossenschaft eventuell den Gegenbeweis zu führen haben. Die Unterlassung der Eintragung eines neueingetretenen Vorstandsmitgliedes hat nicht die Folge, daß die Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluß das nicht eingetragene Mitglied mitgewirkt hat, unverbindlich für die Genossenschaft wären, sondern Voraussetzung für die rechtsgültige Vertretungsbefugnis ist die statutenmäßig vorgenommene Wahl zum Vorstandsmitgliede und deren Annahme.

II. Rechtsstellung nach außen. Der Vorstand ist das alleinige und notwendige Vertretungs- und Vollzugsorgan der Genossenschaft; er steht zu ihr nicht in einem Vollmachts- oder Contraktsverhältnis sondern er ist Organ der juristischen Person, gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft. (R.-G.-E. 17. X 1888) Seine Vertretungsbefugnis ist abgesehen von den schon im Gesetze enthaltenen Beschränkungen eine unbedingte und unbeschränkte; sie kann zwar durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß eingeschränkt werden, so daß sie sich z. B. nur auf bestimmte Arten von Geschäften oder auf gewisse Zeit erstrecken solle, oder daß der

Abschluß eines Rechtsgeschäfts der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung bedürfe, Dritten gegenüber ist aber eine solche Einschränkung absolut unwirksam. Ein vom Vorstande unter Überschreitung der ihm durch Statut gezogenen Grenzen seiner Vertretungsbefugnis abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist gültig und verpflichtet einzig und allein die Genossenschaft, selbst wenn der Dritte von der Vertretungsbeschränkung Kenntnis hatte, ausgenommen der Fall, daß der Vorstand absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft handelte und der Dritte davon Kenntnis hatte. (R.=G.=E. Bd. IX S. 149, Art. 140, Strafvorschr.) Nur der Genossenschaft gegenüber macht sich der Vorstand schadenersatzpflichtig, weil er verbunden ist, die ihm durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß auferlegten Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis einzuhalten.

Das Statut hat zu bestimmen, in welcher Weise der Vorstand seine Willenserklärungen abzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen hat; letzteres hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden zur Firma oder Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beisetzen. Die Abgabe der Willenserklärung kann schriftlich oder mündlich mit Rechtswirksamkeit für die Genossenschaft erfolgen, dies geht aus der Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft hervor. (Art. 317 des H.=G.=B.) Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, so ist, wenn das Statut nichts darüber bestimmt, die Vertretungsbefugnis eine kollektive d. h. es ist die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder erforderlich um für die Genossenschaft rechtsverbindlich handeln zu können. Weniger als zwei dürfen zur Vertretung und Zeichnung nicht bestimmt werden. Die Ausschließung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder hat Dritten gegenüber keine Rechtswirksamkeit, d. h. das Rechtsgeschäft, bei dessen Abschluß ein oder mehrere von der Vertretung ausgeschlossene Mitglieder, ja sogar lediglich solche mitgewirkt haben, ist für die Genossenschaft verbindlich, die Vorstandsmitglieder machen sich aber der Genossenschaft gegenüber nach Art. 32 schadensersatzpflichtig. Dagegen verpflichtet ein von einem einzelnen Vorstandsmitgliede oder

von der geringeren als der statutenmäßig zur Vertretung berechtigten Zahl von Vorstandsmitgliedern abgeschlossenes Rechtsgeschäft um deswillen die Genossenschaft nicht, weil die gesetzlichen bezw. die statutarischen Bestimmungen über die Vertretung verletzt sind, die der Dritte kennen muß, weil sie eingetragen und öffentlich bekannt gemacht sind, sie könnte höchstens aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung in Anspruch genommen werden. Dagegen haben die Vorstandsmitglieder dem dritten Contrahenten Schadensersatz gemäß Art. 298 II. des H. G. B. zu leisten. (R. G. vom 14. I. 1894.) Durch die von dem Vorstande giltig vorgenommenen Rechtshandlungen wird nicht dieser sondern die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, sie wird unmittelbar Trägerin der aus dem Rechtsgeschäfte entspringenden Rechte und Pflichten.

Das Rechtsgeschäft braucht nicht um für die Genossenschaft rechtsverbindlich zu sein ausdrücklich in deren Namen abgeschlossen zu werden, es genügt vielmehr, wenn die Umstände ergeben, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden für die Genossenschaft contrahiert werden solle. (Art. 26). Für Verschulden der Vorstandsmitglieder bei Vertragsabschlüssen ist die Genossenschaft dem Dritten civilverantwortlich wie jede andere juristische Person nach dem geltenden Landescivilrechte, auch für außerkontraktliches Verschulden, für rechtsverletzende Handlungen wie Unterlassungen, haftet die Genossenschaft wie jede physische Person, sofern die Vertreter sich dieselben innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zu Schulden kommen lassen. (Näheres conf. Parisius und Krüger S. 164 f.) Als Legitimation des Vorstandes im Verkehre mit Behörden genügt eine Bescheinigung des Gerichts (Art. 10), daß die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes im Genossenschaftsregister eingetragen sind. Über Eidesleistungen Namens der Genossenschaft und Zustellungen vergl. die §§ 157, 434, 436 der R.-C.-P.-O.

III. Rechtsstellung nach Innen. 1. Dem Vorstande steht die ganze Verwaltung und Leitung der Vereinsgeschäfte zu; er ist der einzig allein berechtigte Vertreter der Genossenschaft, daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß der Vorstand allein alle Vereins-

geschäfte vorzunehmen habe, das wäre bei dem vielfach sehr ausgedehnten Geschäftsbetriebe der Genossenschaften unmöglich. Die Genossenschaft ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und ist der Vorstand schon deshalb als deren gesetzlicher Vertreter zur Erteilung von Vollmachten befugt. Durch Art. 40 des Genossenschaftsgesetzes ist ihm zur Durchführung seiner Aufgabe noch ausdrücklich das Recht zum Erteilen von Vollmachten (Art. 47 ff. des H.-G.-B.) zur Vornahme gewisser Geschäfte oder gewisser Arten derselben, ferner zur Anstellung und Entlassung von Beamten und des nötigen Dienstpersonals übertragen. Nur die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe ist unzulässig (Art. 40), weil hiedurch die Vorschrift der Doppelzeichnung illusorisch gemacht werden könnte. Dagegen ist die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes gestattet. Die Erteilung der Vollmachten kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Vertretungsbefugnis der Beamten und sonstigen Angestellten oder Bevollmächtigten richtet sich in erster Linie nach der ihnen erteilten Vollmacht und nur im Zweifel erstreckt sich dieselbe auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt.

2. Der Vorstand hat als Vollzugsorgan der Genossenschaft die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, wenn er sie nicht für statut- oder gesetzwidrig hält. Im Falle der Weigerung ist weder der Aufsichtsrat noch die Generalversammlung berechtigt an seiner Stelle die beschlußmäßig vorzunehmende Rechtshandlung selbst vorzunehmen oder durch Bevollmächtigte vornehmen zu lassen, denn die Erteilung einer Vollmacht kann rechtsgültig nur vom Vorstande ausgehen. Die Rechtshandlung wäre nichtig. Ebensowenig können Aufsichtsrat oder Generalversammlung unter Außerachtlassung der ausschließlichen Vertretungsbefugnis des Vorstandes Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließen. Es wäre z. B. eine von der Generalversammlung beschlossene Zuwendung, oder Stundung oder Erlaß einer Forderung insolange ohne rechtliche Bedeutung nach außen als der Vorstand nicht in Vollziehung des Beschlusses die betreffende Rechtshandlung selbst vornimmt. Letzterer

könnte unbeachtet des Beschlusses der Generalversammlung den Schuldner einer erlassenen Forderung in Anspruch nehmen, ohne daß sich dieser auf den Beschluß berufen könnte. Dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung stehen gegen den Vorstand keine anderen Zwangmittel zur Durchführung ihres Beschlusses zu als die Suspendierung und Abberufung. Für den durch eine ungerechtfertigte Weigerung der Genossenschaft erwachsenen Schaden sind die Vorstandsmitglieder wegen Obliegenheitsverletzung gemäß Art. 32 II persönlich und solidarisch haftbar.

3. Wie oben erwähnt können dem Vorstande bei Verwaltug und Leitung der Vereinsangelegenheiten durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß, allerdings nur mit Rechtswirkungen nach Innen Beschränkungen auferlegt werden, dieselben verpflichten den Vorstand zu ihrer Einhaltung, Zuwiderhandlungen machen ihn nach Art. 32 II haftbar. Der Vorstand ist ferner zu einer geordneten Buchführung verpflichtet; zu diesem Zwecke hat er die Bücher zu führen, welche notwendig sind um einem Geschäftsmanne einen klaren Blick über die Vermögensverhältnisse und das ganze Geschäftsgebahren der Genossenschaft zu gewähren. Die Handhabung der Buchführung muß nicht notwendig durch den Vorstand selbst erfolgen, er kann sie im Wege der Geschäftsverteilung einem einzelnen Mitgliede übertrageu oder auch durch einen Beamten der Genossenschaft besorgen lassen, immer ist aber der Gesammtvorstand für die Buchführung haftbar. Der Vorstand hat weiter das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft jeder Zeit in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Liste der Genossen zu halten, die nötigen Anzeigen und Anmeldungen bei Gericht zu machen, die Jahresrechnung und die Bilanz eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und letztere innerhalb 6 Monate nach Schluß desselben mit der Zahl der im Laufe des Jahres ein und ausgetretenen und der zur Zeit noch der Genossenschaft angehörenden Mitglieder zu veröffentlichen und die Bekanntmachung dem Registergerichte und, wenn Zweigniederlassungen vorhanden sind, auch dem der Zweigniederlassung einzureichen. (conf. oben § 6 S. 36.) Die Anmeldungen sind vom Gesammtvorstande persönlich zu bewirken oder in beglaubigter

Form einzureichen. Die einzelnen Fälle zählt § 6 der Ausführungsverordnung auf. Einreichungen, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift von sämmtlichen Vorstandsmitgliedern zu bethätigen sind, und Anzeigen können in der Weise erfolgen, in welcher die Genossenschaft im Geschäftsverkehre vertreten wird. Für die Erfüllung von Vorschriften, welche dem Gesammtvorstande kraft Gesetzes auferlegt sind, haften sämmtliche Mitglieder; eine unter ihnen beschlossene Geschäftsteilung befreit andere nicht von der Haftung. Nur der Schadenersatz der Genossenschaft cessiert, wenn die die Schadenersatzpflicht begründende Geschäftsführung einzelnen Personen kraft statutarischer Bestimmung oder durch Generalversammlungsbeschluß übertragen war. Der Vorstand unterliegt bei seiner Amtsthätigkeit nur der Controle des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, von denen der erste ihn bei Obliegenheitsverletzung jederzeit vorläufig von seiner Funktion zu entheben und letztere ihn definitiv abzuberufen berechtigt ist.

4. Als Maß von Sorgfalt, das ein jedes Mitglied bei seiner ganzen Amtsthätigkeit anzuwenden hat, stellt das Gesetz die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes d. h. die eines ordentlichen Hausvaters in geschäftlichen Dingen auf. Wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten, welche nicht allein in dem Mangel an Sorgfalt bei Vornahme der zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Rechtshandlungen oder in Überschreitungen der Grenzen ihrer Vertretungsbefugnisse liegen können, sondern auch in pflichtwidrigen Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden (Art. 32); ferner sind sie auch ohne besonderen Schadensnachweis zum Ersatze der Zahlungen verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften der Art. 19 und 22 Gewinn oder Geschäftsguthaben ausgezahlt oder noch Zahlungen nach dem Zeitpunkte geleistet wurden, in welchem für den Vorstand und bezw. die Liquidatoren die Verpflichtung zum Antrag auf Konkurseröffnung eingetreten war. Art. 92, 111, 134. Die Dechargeerteilung von Seiten der Generalversammlung befreit die schuldigen Mitglieder nicht von der Haftung für Pflichtwidrigkeiten, welche

aus dem Rechenschaftsberichte nicht erkennbar waren. Die Geltendmachung von derartigen Ansprüchen gegen schuldige Vorstandsmitglieder muß von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Genossenschaft wird in diesen Fällen vom Aufsichtsrate vertreten. Die Ansprüche verjähren in 5 Jahren. Zwischen den Genossenschaftsgläubigern und den Vorstandsmitgliedern besteht in der Regel kein Rechtsverhältnis. Die letzteren machen sich durch Obliegenheitsverletzungen nur der Genossenschaft gegenüber haftbar, ein direktes Klagerecht wird außer der Genossenschaft auch den Gläubigern nur in den Fällen der Art. 88, 136, 137 gegeben. Die Vorstandsmitglieder und bezw. die Liquidatoren haften bei Verletzung der in Art. 88 aufgeführten Verteilungsvorschriften im Falle der Auflösung der Genossenschaft (conf. unten § 14 und 15) und der für die Umwandlung der Genossenschaften (Art. 137, conf. unten § 16) mit der strengen Haftform in solche mit leichterer Haftform gegebenen Bestimmungen den Gläubigern für den infolge der Gesetzesverletzung erwachsenen Schaden direkt persönlich und solidarisch, ebenso auch der Genossenschaft. Beruhte die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung, so cessiert zwar der Schadenersatzanspruch der Genossenschaft, nicht aber der der Gläubiger. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist die Haftung der Vorstandsmitglieder und bezw. Liquidatoren den Gläubigern gegenüber noch erweitert. Außer ihrer civilen Verantwortlichkeit im Falle des Art. 88 sind sie auch den Gläubigern, wenn sie entgegen den Bestimmungen der Art. 19 und 22 Gewinn verteilt oder Geschäftsguthaben ausgezahlt oder Zahlungen nach dem Zeitpunkte (conf. unten § 17) geleistet haben, in welchem sie für die Verpflichtung zum Antrag auf Konkurseröffnung eingetreten war, direkt persönlich und solidarisch schadenersatzpflichtig, wenn sie von der Genossenschaft keine oder nur teilweise Befriedigung erlangen können. Eine Vorausklage der Genossenschaft ist dabei nicht immer notwendig, es genügt der Nachweis, daß die Genossenschaft den Gläubiger nicht befriedigen kann. Die Schadensersatzansprüche und -Verpflichtungen bilden solidare Berechtigungen bezw. Verpflichtungen d. h. einmalige

Leistung an irgend einen Berechtigten — Genossenschaft oder Gläubiger — tilgt sämmtliche Ansprüche und Verpflichtungen; unter den mehreren Verpflichteten besteht ein Rückgriffrecht, wenn einer das Ganze geleistet hat. Die Schadensersatzverpflichtung verjährt der Genossenschaft gegenüber in 5 und den Gläubigern gegenüber in 30 Jahren wenn die zu Grunde liegende Forderung nicht früher verjährt.

5. Neben dieser civilrechtlichen Haftung werden Vorstandsmitglieder und Liquidatoren noch bedroht

a) mit öffentlicher Strafe (Gefängnis oder Geldstrafe oder beides zugleich) bei absichtlichem Handeln zum Nachteile der Genossenschaft (Art. 140) bei wissenlich falschen Angaben in den dem Gerichte (Art. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen, oder wenn sie in ihren Darstellungen, ihren Übersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen, den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen (Art. 141) ferner beim Fehlen eines Aufsichtsrates oder der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern (Art. 142 Ziff. 1), wenn dieser Zustand länger als drei Monate andauert, weiter bei Unterlassung der Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung trotz Vorliegens eines Konkurseröffnungsgrundes (Art. 142); schließlich bei Verfolgung von anderen als genossenschaftlichen Zwecken und Gestattung oder Nichthinderung von Anträgen, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fällt (Art. 143).

b) mit Ordnungsstrafen, wie bei den in Art. 152 gegebenen Fällen.

Die für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften finden auch für deren Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 8. 2. Der Aufsichtsrat.

Ein wichtiges Organ bei Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten ist der Aufsichtsrat. Nach dem früheren Gesetze von

1868 war es den Genossenschaften freigestellt dem Vorstande einen Aufsichtsrat an die Seite zu stellen oder nicht. Die Mißstände jedoch die in vielen Fällen zu Tage traten und auf den Mangel einer ständigen Überwachung des Vorstandes in der Geschäftsleitung zurückzuführen waren, haben die Veranlassung gegeben ihn im gegenwärtigen Gesetz obligatorisch zu machen.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer Person zum Aufsichtsratsmitglied sind dieselben wie beim Vorstand. Der Aufsichtsrat bildet einen ständigen Ausschuß der Generalversammlung und ist das Kontrolorgan in der Genossenschaft, welches die Interessen des Vereins neben dem Vorstande und eventuell gegen ihn wahrt. Er besteht aus mindestens 3 Mitglieder, die Genossen sein müssen, und wird von der Generalversammlung gewählt. Eine andere Art der Bestellung wie beim Vorstande gibt es nicht. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit festzusetzen ist der statutarischen Bestimmung überlassen. Die Wahl und deren Annahme bildet einen Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Mitgliede, aus welchem beide Teile klagen können. Das Mitglied, das über die Wahl befragt, deren Annahme erklärt hat, hat nicht mehr das Recht einseitig zurückzutreten R.=G. B. XIII. S. 50. Bei Vorhandensein genügender Gründe zur Niederlegung des Amtes, über deren Triftigkeit im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat, ist die Erklärung des Rücktrittes dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu machen. Die Abberufung vom Amt kann dagegen auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Mitglied gewählt ist, durch Beschluß der Generalversammlung, welcher eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienen Genossen erfordert, erfolgen. Gemäß Art. 34 I hat das Statut die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl zu bestimmen; das Fehlen dieser Zahl von Mitgliedern auf einen längeren Zeitraum als 3 Monate macht den Vorstand und die Liquidatoren strafrechtlich nach Art. 142 I verantwortlich.

Was die Besoldung der Mitglieder anlangt ist nur Tantiemebezug gesetzlich ausgeschlossen, jede andere Vergütung für Zeitversäumnis und Baarauslagen ist gestattet.

II. Der Wirkungskreis des Aufsichtsrates ist auf die inneren Rechtsverhältnisse beschränkt, wenige Fälle ausgenommen, in denen ihm die Vertretung der Genossenschaft allein zukommt, wie bei dem Abschlusse von Verträgen mit dem Vorstande und bei Führung von Prozessen gegen ihn und bezw. des Vorstandes gegen die Genossenschaft. In Klagen gegen die Genossenschaft wegen Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wird dieselbe durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zusammen vertreten. Dem Aufsichtsrate als solchen steht kein Klagerecht zu. Bei Creditgewährungen an ein Vorstandsmitglied oder Annahme eines solchen als Bürgen ist zur Rechtswirkung des Geschäftes die Genehmigung des Aufsichtsrates notwendig. Durch Statut können ihm noch weitere Rechte wie Mitwirkung bei Abschluß von bestimmetn Geschäften beigelegt werden, soweit dieselben jedoch in den gesetzlichen Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingreifen, sind sie nach Außen ohne rechtliche Wirksamkeit.

Der wichtigste Teil der Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Controlführung über den Vorstand in der Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten. Um dieser gerecht werden zu können, hat er das Recht und die Pflicht sich von dem Gange der Genossenschaftsangelegenheiten zu unterrichten, Berichterstattung vom Vorstande hierüber zu verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft entweder selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder einzusehen. Es obliegt ihm ferner die Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanzen und der Vorschläge für die Gewinn- und Verlustverteilung. In der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten, desgleichen über eine stattgefundene Revision. Falsche Angaben hiebei werden nach Art. 141 bestraft. Substitution bei Ausübung seiner Obliegenheiten ist unzulässig. Die Generalversammlung kann und muß er berufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Ganz im Einklange mit der Bestimmung, daß der Aufsichtsrat den Vorstand in allen Zweigen der Geschäftsführung zu überwachen hat, steht die Vorschrift des Art. 35, daß Mitglieder des Aufsichtsrates nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes oder dauernd

deren Stellvertreter sein oder als Beamte Geschäfte der Genossenschaft führen können. Nur auf einen im Voraus begrenzten Zeitraum ist es gestattet; vor seiner Dechargierung darf jedoch das betreffende Mitglied seine Thätigkeit im Aufsichtsrate nicht aufnehmen, ebensowenig können ausgeschiedene Vorstandsmitglieder vor der Dechargeerteilung in den Aufsichtsrat gewählt werden; eine richtige und zweckentsprechende Durchführung der Controle wäre sonst wohl kaum denkbar. Die Befugnisse, welche dem Aufsichtsrate gegen den Vorstand nach dem Gesetze zustehen, bestehen lediglich in der vorläufigen Suspendierung vom Amt; er ist hiezu berechtigt und aber auch verpflichtet, wenn er zu einer solchen Maßregel hinreichend Grund zu haben glaubt. Im Falle der Suspendierung, die unverzüglich im Genossenschaftsregister einzutragen und zu veröffentlichen ist, hat der Aufsichtsrat für die einstweilige Fortführung der Geschäfte bis zu der ohne Verzug einzuberufenden Generalversummlung, welche definitiv über die Suspension zu entscheiden hat, Sorge zu tragen.

In Bezug auf das Maß der anzuwendenden Sorgfalt und der civilen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Obliegenheitsverletzungen gilt für die Aufsichtsratsmitglieder das im vorigen § Ziff. III, 4 und 5 Ausgeführte mit der Einschränkung, daß sie der Genossenschaft und bezw. den Gläubigern gegenüber nur dann civilverantwortlich sind, wenn die die Ersatz- oder Schadensersatzpflicht begründenden Handlungen des Vorstandes mit ihrem Wissen aber ohne ihr Einschreiten vorgenommen wurden. Art. 19, 22, 32, 39, 136, 137. Nur im Falle der Art. 92 und 134 sind die Aufsichtsratsmitglieder weder der Genossenschaft gegenüber zum Ersatze der von dem Vorstande oder den Liquidatoren nach dem Zeitpunkte, in welchem die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vorhanden waren, mit ihrem Wissen aber ohne ihr Einschreiten geleisteten Zahlungen, noch den Gläubigern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Der Genossenschaft haften sie dagegen auf Grund des Art. 39 III fürden ihr dadurch erwachsenen Schaden wegen Obliegenheitsverletzung.

In Prozessen der Genossenschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Obliegenheitsverletzungen wird dieselbe durch Bevollmächtigte vertreten, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Die Verjährung ist der Genossenschaft gegenüber eine 5jährige, gegenüber den Gläubigern die allgemeine (30 Jahre).

Strafrechtlich sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates wie die des Vorstandes in den Fällen der Art. 140—142 Ziff 1, conf. oben § 7 Ziff. III. 5 a, verantwortlich.

§ 9. 3. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung — die Gesammtheit der erschienenen Genossen — ist das oberste Willensorgan der Genossenschaft und deshalb rechtlich unverantwortlich so lange sie sich innerhalb der vom Statut und Gesetz gezogenen Grenzen hält; sie hat die letzte Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten. Auch nach der Auflösung bleibt die Generalversammlung im Liquidationsstadium wie im Konkurse in ihrer Thätigkeit. Über die Führung des Vorsitzes in derselben ist nach Art. 6 Ziff. 3 im Statut Bestimmung zu treffen.

I. Ihre Berufung soll erfolgen außer in den durch das Statut oder Gesetz bestimmten Fällen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Sie ist demnach in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zur Entgegennahme des Berichts über das Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres, zur Feststellung und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- bezw. Verlustdividende einzuberufen.

Zur Berufung sind gesetzlich ermächtigt:

a) Der Vorstand und zwar in erster Linie, wenn das Statut nichts anderes bestimmt. Art. 42 in Verbindung mit Art. 32.

b) Der Aufsichtsrat auf Grund der Art. 36 und 39 Abs. 1.

c) Der 10. Teil oder ein durch Statut hiezu berechtigter geringerer Teil der Genossen auf Grund einer gerichtlichen Er-

mächtigung, falls die zur Berufung berechtigten Organe trotz der schriftlichen Eingabe der genannten Minorität die Berufung verweigern Art. 43.

d) Die Liquidatoren auf Grund des Art. 87 in Verbindung mit Art. 32 und 42.

Gegenteilige Bestimmungen bezüglich der Rechte der aufgeführten Personen über die Berufung der Generalversammlung, daß z. B. nur dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate die Berufung zustehe, sind zwar im Statut zulässig, können aber die Rechte der genannten Personen nicht alterieren, der Vorstand wie der Aufsichtsrat und die Liquidatoren sind sogar verpflichtet, die Generalversammlung zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erheischt und würden sich im Unterlassungsfalle einer Obliegenheitsverletzung schuldig machen. In diesem Falle dürfte aber der Ersatzanspruch der Genossenschaft gegen die betreffenden Mitglieder cessieren! Durch das Statut kann auch anderen Personen, z. B. bestimmten Beamten der Genossenschaft das Recht zur Berufung der Generalversammlung beigelegt werden. Nur die von den berechtigten Organen oder der vom Gericht ermächtigten Minorität einberufene Versammlung der Genossen ist eine Generalversammlung, ein beschlußfähiges Organ der Genossenschaft. Jede andere Versammlung ist unfähig rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.

Art der Berufung. Die Berufung der Generalversammlung muß in der vom Statut (Art. 6 Ziff. 3) bestimmten Art und Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Hiebei soll gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Unterlassung der Bekanntmachung bildet keinen Anfechtungsgrund, sie kann und bezw. muß durch eine spätere Ankündigung die mindestens 3 Tage vorher zu erfolgen hat, ersetzt werden. Wenn die Ankündigung von Seiten der berechtigten Organe verweigert wird, so kann der 10. oder durch Statut zur Berufung der Generalversammlung berechtigte geringere Teil von Genossen die Ankündigung der Anträge auf Grund einer gerichtlichen Ermächtigung, die mit bekannt zu machen ist, bethätigen.

(Art. 43 III.) Die Unterlassung der Ankündigung hat die Wirkung, daß über Gegenstände, welche nicht in der durch das Statut oder Gesetz vorgeschriebenen Weise, mindestens 3 Tage vorher angekündigt sind, eine Beschlußfassung unzulässig ist, es müßte denn sein, daß sämmtliche Mitglieder erschienen sind, die Nichtankündigung der Tagesordnung sämmtlich gebilligt und somit auf die Geltendmachung des ihnen gemäß Art. 49 zustehenden Anfechtungsrechtes verzichtet haben. Wollte man annehmen, daß beim Erscheinen sämmtlicher Genossen über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung stand und nicht rechtzeitig angekündigt war rechtsgültig Beschluß gefaßt werden könne, so würde die überstimmte Minorität des Rechtes und der Möglichkeit beraubt werden, für ihre gegen den Antrag geltend gemachten Gründe das Beweismaterial beizubringen. Anträge über Leitung der Generalversammlung und Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedürfen der Ankündigung nicht, ebensowenig ist sie notwendig zur Stellung von Anträgen und Verhandlung darüber ohne Beschlußfassung.

II. Die Rechte, welche dem Genossen in Bezug auf die Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, kann er abgesehen von zahlreichen im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen nur in der Generalversammlung durch Beschlußfassung mit den übrigen ausüben. (Art. 41). Hier hat jeder Genosse ohne Rücksicht auf seine Stellung in der Generalvdrsammlung nur eine Stimme und muß dieselbe in eigener Person abgeben. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist und zwar mit der Beschränkung, daß ein Bevollmächtigter nur ein Mitglied vertreten kann, nur in folgenden Fällen gestattet:

1. für Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen,

2. für die mehreren Erben eines Genossen,

3. für Frauen, falls dieselben zwar Mitglieder sein können, aber von der Teilnahme an der Generalversammlung durch Statut ausgeschlossen sind.

Ferner ist einem Genossen die Ausübung des Stimmrechts auch bei solchen Beschlüssen untersagt, welche seine Entlastung oder Befreiung von einer Verpflichtung oder einen Geschäftsabschluß mit ihm bezwecken. Wer sich Vorteile gewähren oder versprechen läßt, dafür, daß er in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimmen werde, wird nach Art. 145 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

III. Competenz. (Art. 46 ff.) Der Umfang der Competenz der Generalversammlung wird durch Statut und subsidiär durch Gesetz bestimmt; die wichtigsten Gegenstände, welche absolut ihrer Beschlußfassung unterliegen, sind folgende:

Jede Änderung des Statuts, die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates, die Entscheidung über Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit gegründeten Genossenschaft, die Festsetzung von Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes, die Beschlußfassung über Prozesse gegen die Vorstandsmitglieder und die Wahl von Bevollmächtigten in Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Genehmigung der Bilanz und die Beschlußfassung über die ganze Gewinn- und Verlustverteilung*) eingeschränkt nur durch die gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen über den Maßstab der Verteilung und über die Bildung des Reservefonds; ferner die Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten dürfen, und der Grenzen, welche bei Creditgewährungen an die einzelnen Genossen einzuhalten sind; des weitern die Festsetzung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil nach Betrag und Zeit, soweit dieselben den 10. Teil des letzteren übersteigen; endlich die Beschlußfassung über die Erhöhung und Herabsetzung der Haftsumme, über die Auflösung der Genossenschaft und die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

IV. Die zum Zustandekommen eines Beschlusses erforderliche Stimmenmehrheit ist je nach dem Gegen-

---

*) Über Aufstellung der Bilanz und deren Anfechtung conf. Parisius und Krüger S. 227.

stande, über welchen Beschluß gefaßt wird, verschieden. Zu Statutenänderungen, mögen dieselben in der Abänderung einer Bestimmung des Statuts oder in einem Zusatze oder einer Streichung bestehen oder auch nur redaktioneller Natur sein, wird in der Regel absolute Stimmenmehrheit von $^{3}/_{4}$ der erschienenen und abstimmenden Genossen verlangt. Bestimmte wichtige Fälle, welche ebenfalls eine Statutenänderung enthalten, wie die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Erhöhung der Geschäftsanteile oder der Haftsumme sind vom Gesetz in der Weise besonders ausgezeichnet, daß zur giltigen Beschlußfassung über diese Gegenstände eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen und abstimmenden Genossen erforderlich ist und daß durch Statut nicht erleichternde, wohl aber erschwerende Bestimmungen, wie z. B. das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, mehrmalige Veröffentlichung der Tagesordnung ꝛc. aufgestellt werden können. Die Beschlußfassung über andere Statutenänderungen kann durch Statut erleichtert werden. Für Beschlüsse über andere Gegenstände genügt einfache — relative — Stimmenmehrheit, sofern nicht Gesetz oder Statut im Einzelfalle (conf. Art. 34 III. und 76) erschwerende Bestimmungen treffen. Bei Berechnung der Majorität kommen diejenigen erschienenen Genossen nicht in Betracht, welche sich der Stimme enthalten oder von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen sind. Auch die ungiltig abgegebenen Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt, es ist unzulässig, der Stimme eines Genossen durch Statut mehr Gewicht beilegen zu wollen als der Stimme eines anderen Genossen; so wäre die Bestimmung gesetzwidrig, wenn der Stimme des Vorstands bei Stimmengleichheit die Stichentscheidung beigelegt oder einer bestimmten Minorität ausschlaggebende Bedeutung bei der Beschlußfassung überhaupt oder für einen bestimmten Fall durch das Statut eingeräumt würde. (Strafvorschrift conf. Art. 145 s. oben S. 64.)

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung müssen in ein Protokollbuch eingetragen werden, dessen Einsicht jedem

Genossen und der Staatsbehörde*) zu gestatten ist. Die Beschlüsse über Gegenstände, welche eingetragen sind, müssen vom gesamten Vorstande in zwei Abschriften zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Das Prüfungsrecht des Richters erstreckt sich nur darauf, ob der einzutragende Beschluß nicht mit einer gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche steht und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der anwesenden und an der Abstimmung sich beteiligt habenden Genossen und das Abstimmungsresultat angegeben sein muß. Allgemeine Voraussetzung ist, daß der Beschluß von einer Generalversammlung gefaßt wurde, welche von den berechtigten Organen oder der vom Gerichte ermächtigten Minorität einberufen wurde, andernfalls liegt ein Generalversammlungsbeschluß überhaupt nicht vor. Der Richter hat dagegen nicht zu prüfen, ob der Beschluß mit einer Bestimmung des Statuts im Widerspruche steht oder die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung nicht gemäß den statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen erfolgte. Die Geltendmachung derartiger Mängel und Fehlerhaftigkeiten hat im Wege der Anfechtungsklage (conf. Ziff. V.) zu erfolgen. Lehnt der Richter die Eintragung ab, ist Beschwerde gemäß Art. 150 zulässig. Im Falle der Eintragung bleibt die eine Abschrift des Beschlusses als Beleg bei den Akten, die andere wird der Genossenschaft mit dem Vermerke der erfolgten Eintragung zurückgegeben. Die Veröffentlichung der eingetragenen Beschlüsse ist nur insofern und soweit notwendig als sie Gegenstände betreffen, deren Regelung und Änderung nach den gesetzlichen Be-

*) Wer unter Staatsbehörde zu verstehen ist, bleibt nach Art. 171 Abs. 2 der Bestimmung und Bekanntmachung der einzelnen Landesregierungen überlassen. Die in diesem Gesetze der Staats- und höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse hat wahrzunehmen: in Preußen der Landrat bezw. der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident. Bekanntmachung vom 18. XII. 1889, in Bayern die Distriktspolizeibehörde, bezw. in München die kgl. Polizeidirektion. Kgl. Allh. Verord. vom 24. VII. 1889. Für Sachsen conf. Verord. vom 14. VIII. 1889. § 7. Württemberg Minist.-Verf. v. 31. VIII. 1889. Baden Verord. vom 27. IX. 1889. Hessen Verord. vom 6. VI. 1889.

stimmungen eingetragen und veröffentlicht werden muß. Die Beschlüsse, deren Eintragung und Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erhalten zwar durch ihre Abfassung Existenz, rechtliche Wirksamkeit aber erst mit ihrer Eintragung; alle übrigen Beschlüsse mit ihrem Zustandekommen. Ein gesetzwidriger Beschluß ist trotz seiner Eintragung ungültig.

V. Die Anfechtung. (Art. 49. f.) Ungeachtet des richterlichen Prüfungsrechtes bleibt für das Recht der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Mitglieder noch ein weites Feld. Es ist ein Indivitualrecht der Mitglieder, das im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt wird, ein spezielles Interesse der Genossen ist zur Geltendmachung nicht erforderlich. Der Beschluß ist als ungültig binnen einer Frist von einem Monat durch Klage oder Widerklage — nicht aber durch Einrede — beim Landgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz, anzufechten. Die Klage kann nicht allein wegen jeder Verletzung einer Bestimmung des Statuts, sondern auch des Gesetzes angestellt werden ohne Rücksicht auf das Prüfungsrecht des Registerrichters über das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, falls der Beschluß zum Genossenschaftsregister angemeldet werden müßte. Die Frist, innerhalb welcher die Klage erhoben d. h. zugestellt sein muß, ist keine Notfrist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist demnach unzulässig, ihre Versäumung zieht den Verlust des Rechtes nach sich. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zustandekommen des Beschlusses.

Berechtigt zur Erhebung der Klage sind

1. Der Vorstand, nicht aber die Liquidatoren oder der Aufsichtsrat als solcher,

2. Jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er seinen Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Eine Begründung desselben ist nicht notwendig, wohl aber zweckmäßig; in der Klage können auch noch andere als in der Generalversammlung vorgebrachte Anfechtungsgründe geltend gnmacht werden,

3. ein nicht erschienener Genosse, sofern er die Anfechtung darauf stützt, daß die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig

berufen, oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Der Lauf der Frist beginnt in diesen Fällen für den nicht erschienenen Genossen erst mit dem Tage, an welchen er von dem gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusse Kenntnis erhalten hat. Die Klage, welche keine suspensive Wirkung hat, ist gegen die Genossenschaft zu richten, welche durch den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten wird; klagt der Vorstand ebenfalls, so kommt letzterem allein die Vertretung der Genossenschaft zu. Der erste Verhandlungstermin darf nicht vor Ablauf der oben genannten Präklusivfrist von 1 Monat anberaumt werden, sämmtliche Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden, wodurch die Genossen unter einander in das Verhältnis der notwendigen Streitgenossenschaft treten. Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung ist vom Vorstande unverzüglich zu veröffentlichen. Das den Beschluß für ungültig erklärende rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle Genossen und ist vom Vorstande dem Registergerichte einzureichen und zu veröffentlichen, falls der Beschluß eingetragen und veröffentlicht war. Für einen wegen ungerechtfertiger Anfechtung eines Beschlusses erwachsenen Schaden haften die Kläger der Genossenschaft solidarisch, wenn ihnen bei Erhebung der Klage eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt. (Art. 50.)

§ 10. 4. Die Revisoren.

I. Allgemeines. Die Revision ist ein neues Institut, das sich aus der verbandsgenossenschaftlichen Praxis herausgebildet und schließlich wegen seiner in zahlreichen Fällen zu Tage getretenen Vorteile gesetzliche Normirung gefunden hat. Verschiedene Zusammenbrüche von Genossenschaften, welche für die davon betroffenen Bevölkerungskreise großes Unglück und Elend im Gefolge hatten, waren auf die Unredlichkeit der Vorsteher und auf den Umstand zurückzuführen, daß es den Mitgliedern des Vorstandes und auch des Aufsichtsrates, wo ein solcher bestand, oft an der

nötigen Kenntnis der Gesetze und der richtigen kaufmännischen und genossenschaftlichen Geschäftsführung fehlte. Bei den zu Verbänden vereinigten Genossenschaften machte sich daher um derartigen Mißständen noch rechtzeitig Abhilfe zu schaffen, schon frühzeitig das Bedürfnis geltend, die Einrichtungen und die ganze Geschäftsführung der Verbandsmitglieder durch sachverständige Revisoren prüfen zu lassen. Die Frage der Einführung einer ständigen periodisch wiederkehrenden Revision wurde auf den einzelnen Verbandstagen vielfach erörtert, doch trat man ihr erst dann näher als man im deutschen Reichstage einen Antrag einbrachte, den Kommunalaufsichtsbehörden ein Aufsichtsrecht über die Genossenschaften und das Recht der Revisorenbestellung einzuräumen. Nachdem man auf Veranlassung von Schulze-Delitzsch auf dem Vereinstage des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Eisenach 1878 den Beschluß gefaßt hatte, die Unterverbände sollten „sachverständige und im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zum Behufe von Geschäftsrevisionen auf Anrufen der Vereine bereithalten und die Vornahme solcher Revisionen fördern", machte der Vereinstag zu Kassel 1881 es den Unterverbänden zur Pflicht für periodisch wiederkehrende Revisionen Sorge zu tragen, worauf sie auch in den meisten Unterverbänden obligatorisch wurden. Der Vereinstag zu Plauen 1887 legte die wichtigsten Grundsätze für die Ausbildung der Revision in einem Beschluß nieder. Auch andere genossenschaftliche Verbände, wie der Neuwieder Anwaltschaftsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Verband der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften in Württemberg u. a. hatten das Institut der Revision eingeführt.

Die günstigen Erfahrungen, welche man in vielen Fällen machte, gaben die Veranlassung eine wiederkehrende Prüfung der gesammten Geschäftsführung und Verwaltung durch das gegenwärtige Gesetz zu einer obligatorischen Einrichtung für sämmtliche Genossenschaften zu machen. Die Regelung des Instituts der Revision erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, nach welchen

sie schon verschiedene Jahre in den Genossenschaftsverbänden gehandhabt wurde. Jede Genossenschaft muß sich mindestens in jedem 2. Jahre einer Prüfung durch einen sachverständigen ihr nicht angehörenden Revisor unterwerfen, welche sich wie die amtliche Begründung ausführt, nicht blos auf eine kalkulatorische Controle der Bilanzen und Geschäftsbücher, sondern wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hiebei befolgten Grundsätze, sowie auf das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaftsorgane zu erstrecken hat. Bedauerlicher Weise gilt diese Vorschrift nicht für Genossenschaften, welche in Liquidation getreten sind, obwohl diese sich oft Jahre lang hinzieht.

II. Die Bestellung des Revisors kann in 2facher Weise erfolgen: Durch den Verband und durch das Registergericht.

1. Da die Revision sowohl im Interesse der Genossenschaft als auch im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, weil die Genossenschaften den sozialpolitischen Zweck — Hebung des kleinen und mittleren Gewerbe- und Bauernstandes — verfolgen, verlangt der Staat mit Recht von den Verbänden, welchen die selbständige Ausübung der Revision gewährt werden soll, gewisse Garantien für deren richtige Ausübung und hat gewisse Gesichtspunkte gesetzlich normiert, die nach seiner Ansicht zur richtigen Durchführung der Revision unumgänglich notwendig sind. Das Gesetz stellt für die Verleihung der Eigenschaft als Revisionsverband fungieren zu können folgende Bedingungen auf.

a) Der Inhalt des Verbandsstatuts soll im allgemeinen erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist der Revisionspflicht zu genügen.

b) Im einzelnen hat es gemäß Art. 53 und 54 über folgende Punkte Bestimmungen zu treffen: Über die Zwecke des Verbands; diese dürfen nur in Handhabung der Revision gemeinsamer Wahrnehmung der in Art. 1 bezeichneten Interessen und in der Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen bestehen; ferner über die Mindestzahl von Genossenschaften, aus welchen der Verband bestehen muß, den geographischen Bezirk, über den sich der Verband

nicht ausdehnen darf, über Auswahl und Bestellung der Revisoren, über Art und Umfang der Revision, über Sitz und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe. Den Ausbau der Organisation überläßt das Gesetz im übrigen der freien Bestimmung des Verbandes.

2. Die zur Verleihung berechtigte Behörde, welcher das Statut mit dem Antrage auf Verleihung eingereicht werden muß, ist der Bundesrat, wenn sich der geographische Bezirk über mehrere Bundesstaaten erstreckt, in allen anderen Fällen die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates.

3. Verbände, welche bereits das Recht zur selbständigen Revisionsausübung erhalten haben, haben folgende Bestimmungen zu beobachten.

a) Alle Statutenänderungen müssen der zur Verleihung zuständigen Behörde eingereicht werden.

b) Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monate Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörenden Genossenschaften den Gerichten, in deren Bezirk diese ihren Sitz haben, und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

c) Die Generalversammlungen dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden; sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher, sowohl der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten wird, als auch derjenigen, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, anzuzeigen. (Art. 144 Strafvorschr. für die Unterlassung der Anzeige.) Die erstere Behörde hat das Recht einen Vertreter in die Versammlung zu schicken, dem aber keinerlei p o l i z e i l i c h e Befugnisse zustehen, sondern nur das Recht der Kenntnisnahme der Vorgänge, um der höheren Verwaltungsbehörde Bericht erstatten zu können, ob der Verband der Revisionspflicht genügt. Durch diese Vorschriften bleiben unberührt die Bestimmungen über das Landesversammlungs- und Vereinsrecht.

4) Das Recht der Revisorenbestellung kann gemäß Art. 58 einem Verbande von der zur Verleihung zuständigen Stelle entzogen werden,

a) wenn er sich gesetzwidriger und zugleich das Gemeinwohl gefährdender Handlungen schuldig gemacht oder andere als die oben unter Ziff. 1 b bezeichneten Zwecke verfolgt.

b) wenn er der Revisionspflicht nicht genügt.

Vor der Entscheidung, gegen welche kein Rechtsmittel gegeben ist, muß der Verbandsvorstand gehört werden. Auf den Verband, der dem Vereinsrechte untersteht, hat die Entziehung keinen weiteren Einfluß.

5. Für eine nicht einem Revisionsverbande angehörige Genossenschaft wird der Revisor auf Antrag des Vorstandes durch den Registerrichter nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors für jeden Fall bestimmt. Der Antrag ist vom Vorstande so rechtzeitig zu stellen, daß die Revision noch vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres vorgenommen wird; der Lauf der zweijährigen Frist beginnt bei den sich neu gründenden Genossenschaften mit dem Tage ihrer Eintragung, bei den übrigen mit dem Tage der Beendigung der letzten Revision. Die nicht rechtzeitige Stellung des Antrages oder dessen gänzliche Unterlassung ist vom Registergerichte mit Ordnungsstrafe zu beahnden. Ein anderes Zwangmittel gibt es nicht, ebenso wenig ist der Richter von Aufsichtswegen oder auf Antrag des Aufsichtsrates oder eines Teiles der Genossen zur Aufstellung eines Revisors berechtigt. *)

---

*) Es ist als ein Mangel des Gesetzes zu bezeichnen, daß nicht einer Minorität von Genossen das Recht gegeben ist, bei Gericht die Vornahme einer Revision zu beantragen, falls sie gegründete Vermutung haben, daß in der Verwaltung nicht gesetzmäßig und redlich verfahren wird. Stellt der Vorstand nicht rechtzeitig den Antrag und hegt der Aufsichtsrat Zweifel über dessen Redlichkeit und ordnungsmäßige Geschäftsführung, so kann er unvermutet kraft des ihm zustehenden Rechtes eine Prüfung der Geschäfts- schäftsbücher und der ganzen Geschäftsführung vornehmen und eventuell den Vorstand seiner Funktion vorläufig entheben. Ist aber auch der Aufsichtsrat in Sorglosigkeit eingewiegt und thut seine Pflicht nicht, wie das

Das Registergericht ist verpflichtet, den von der Genossenschaft vorgeschlagenen Revisor zu bestellen, wenn die höhere Verwaltungsbehörde mit seiner Person einverstanden ist; außerdem hat es vollständig freie Hand, nur muß es die Verwaltungsbehörde über die ausgewählte Person hören.

III. Der Revisor hat die Revision unter Zuziehung des Aufsichtsrates vorzunehmen; erscheinen die Mitglieder desselben auf die Benachrichtigung des Vorstandes hin nur theilweise, oder überhaupt nicht, so kann die Revision trotzdem vor sich gehen. Der Revisor hat zur Durchführung seiner Aufgabe, das Recht der Einsichtnahme der Bücher und Schriften und der Untersuchung der Kassen- und Waarenbestände der Genossenschaft. Wie weit sich die Revision zu erstrecken hat, ist schon unter Ziff. I. näher ausgeführt. Über die vorgenommene Revision hat der Revisor dem Vorstande eine Bescheinigung, welche zum Genossenschaftsregister einzureichen ist, auszustellen und einen schriftlichen Bericht zu übergeben. Der vom Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift desselben dem Verbandsvorstande einzureichen. Der Reichskanzler hat die Ermächtigung allgemeine Anweisungen zur Anfertigung der Revisionsberichte zu erlassen, hat aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Der Vorstand hat den Bericht der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung zu unterbreiten, wobei der Aufsichtsrat mündlich über das

---

sich oft schon bei eingetretenen Katastrophen später gezeigt hat, so sind die Genossen, welche berechtigtes Mißtrauen geschöpft haben, in der mißlichen Lage, sich die Ermächtigung zur Einberufung einer Generalversammlung geben zu lassen, entweder um den Vorstand sofort seiner Funktion zu entheben oder einen Beschluß dahin zu provocieren, daß der Vorstand bei Meidung seiner unverzüglichen Suspendierung sofort den Antrag auf Bestellung eines Revisors zu stellen habe. Bis zur thatsächlichen Revision können aber leicht alle Unterschleife und betrügerische Manipulationen verdeckt sein, oder die schuldigen Mitglieder sich der Bestrafung entzogen haben. Die Mitglieder einer einem Verbande angehörenden Genossenschaft sind in so ferne in einer besseren Lage als sie den Verbandsvorstand eventuell unter Zusicherung der Zahlung der Revisionskosten zur Vornahme einer unvermuteten Revision verlassen können.

Ergebnis der Revision zu referieren hat. (conf. Art. 141, Strafvorschrift wegen falschen Angaben.)

Der Revisor hat bei seiner ganzen Thätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden; gegen die Genossenschaft hat er Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und Vergüung für seine Leistungen nach Maßgabe des Zeitversäumnisses. In Ermangelung einer Einigung wird die Entschädigung des vom Gerichte bestellten Revisors durch dieses unter Anwendung der §§ 98 Abs. 2, 99 und 702 Abs. 3 der R.=C.=Pr.=O. festgesetzt; der vom Verbande bestellte Revisor ist dagegen, wenn dieser ihn nicht selbst honorirt, auf den Prozeßweg verwiesen.

III. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 11. 1. Erwerb der Mitgliedschaft.

I. Allgemeines. Die Mitgliedschaft bildet die Voraussetzung der Haftpflicht; der Nachweis derselben muß daher möglichst leicht sein, wenn alle Reformen in Bezug auf die Gestaltung der Haftpflicht und den Haftvollzug von Erfolg begleitet sein sollen. Das frühere Gesetz von 1868 verlangte zum Eintritte in eine Genossenschaft nur die schriftliche Erklärung des Eintretenden und die Aufnahme seitens der Genossenschaft; das Statut konnte noch andere Erfordernisse aufstellen. Sehr häufig versäumte es die Genossenschaft sich eine schriftliche Erklärung ausstellen zu lassen. Zum Genossenschaftsregister hatte der Vorstand am Ende eines jeden Quartals nur die alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, deren Richtigkeit der Richter weder im Stande noch berechtigt war zu prüfen. Die gerichtliche Liste hatte daher für den Nachweis der Mitgliedschaft weiter keine Bedeutung. Die Folge davon war, daß im Konkursfalle viele Prozesse erhoben

wurden und viele Genossen, mochten sie auch die Rechte und Pflichten von Mitgliedern genossen haben, doch ihre Mitgliedschaft mit Erfolg bestritten. Daß solche Zustände den Credit der Genossenschaften untergraben mußten, liegt klar auf der Hand. Das gegenwärtige Gesetz hat den Erwerb der Mitgliedschaft an die Erfüllung ganz bestimmter Formen gebunden und den Moment ihrer Erstehung in ganz präciser Weise fixirt.

II. Voraussetzungen. Im allgemeinen besitzt jede physische und juristische Person, Korporation, Handelsgesellschaft und Personenvereinigung die Fähigkeit, Mitglied einer Genossenschaft zu werden; auch eine Genossenschaft kann selbst wieder Mitglied einer anderen sein. Handlungsfähigkeit ist nicht erfordert, doch hat für die Dispositionsunfähige wie für die juristische Person ihr gesetzlicher Vertreter die notwendigen Erklärungen abzugeben.

Vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch die eigenhändige Unterzeichnung des im Originale einzureichenden Statuts erworben. Für die dispositionsunfähige Person hat der gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Nach der Anmeldung, auch ohne daß die Eintragung schon vollzogen ist, sind die Voraussetzungen folgende:

1. Eine schriftliche, vom Beitretenden unterzeichnete, unbedingte Erklärung des Beitritts. Dieselbe braucht nicht notwendig vom Genossen ganz geschrieben zu sein — auch gedruckte Formulare können verwendet werden, — es genügt einzig und allein die Unterschrift des sich zur Aufnahme Meldenden; für Analphabeten gelten bezüglich der Unterschrift die Bestimmungen der Landesgesetze. Absolut notwendig ist, daß die Erklärung bezw. Unterschrift abgegeben wird von einer voll handlungsfähigen Person mit Wirkung für sich selbst oder für eine dispositionsunfähige Person, als deren gesetzlicher Vertreter sie auftritt. Personen, welche in ihrer Handlungsfähigkeit gesetzlich beschränkt sind, wie Entmündigte, Ehefrauen &c. &c. bedürfen zur rechtsgültigen Erklärung des Beitritts und der Abgabe der Unterschrift, wie auch bei

der oben besprochenen Unterzeichnung des Originalstatuts, der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters bezw. derjenigen Person, zu deren Gunsten die Dispositionsbeschränkung besteht. Die Genehmigung ist schriftlich abzugeben, weil sie mit eingereicht werden muß. Die Beitrittserklärung muß gemäß Art. 113 bezw. 121 den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß der Beitretende sich der je nach der Art der Genossenschaft verschiedenen Haftpflicht unterwirft. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen, wie den Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde oder Bezirke, die Entrichtung eines Eintrittsgeldes ꝛc. Derartige Bestimmungen haben jedoch nur Geltung für das Rechtsverhältnis nach innen. Hat z. B. der Beitretende das Eintrittsgeld noch nicht bezahlt, wurde aber von der Genossenschaft aufgenommen und auf Grund der Einreichung des Vorstandes in die gerichtliche Liste als Mitglied eingetragen, dann ist er Genosse geworden, wenn auch das Statut den Erwerb der Mitgliedschaft von Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig macht.

2. Die Aufnahme des sich Meldenden durch die Genossenschaft. Wer diese auszusprechen hat, ob der Vorstand oder Aufsichtsrat, wird durch Statut bestimmt. Nach außen ist der Vorstand allein berechtigt. Wird die Aufnahme ausgesprochen, bevor die noch statutenmäßig geforderten Voraussetzungen gegeben sind, so machen sich die zur Aufnahme Berechtigten nur der Genossenschaft gegenüber verantwortlich. Die Aufnahme bildet einen Vertrag zwischen dem sich Meldenden und der Genossenschaft, wodurch der Aufgenommene ein klagbares Recht auf Einreichung seiner Erklärung gegen die Genossenschaft erlangt und eventuell Schadensersatz beanspruchen kann. Anderseits ist aber auch der Aufgenommene nicht mehr berechtigt, ohne Zustimmung der Genossenschaft einseitig vom Vertrage zurückzutreten, sondern zur Ausstellung einer ordnungsmäßigen Beitrittserklärung verpflichtet. Aus der Vertragsnatur der Aufnahme geht hervor, daß niemanden ein Recht auf Aufnahme zusteht, auch wenn er allen statutarischen und gesetzlichen Anforderungen genügt hat. Die Genossenschaft kann jede ihr nicht passende Person ohne Angabe

von Gründen zurückweisen und durch Ablehnung aller Beitrittserklärungen sich faktisch geschlossen halten.

Der von der Genossenschaft Aufgenommene ist bis zur Eintragung eine Art Halbgenosse; der Abschluß von Rechtsgeschäften mit ihm fällt nicht unter das Verbot des Art. 8, daß der Geschäftsbetrieb nicht über den Mitgliederkreis ausgedehnt werden darf.

3. Die Einreichung der Beitrittserklärung zum Genossenschaftsregister durch den Vorstand. Eine besondere Form ist hiefür nicht vorgeschrieben, es gelten die für Einreichungen des Vorstandes gegebenen allgemeine Bestimmungen. § 6 und 7 der A.-V.

III. Prüfung und Eintragung. Die Prüfung des Registerrichters erstreckt sich in erster Linie auf die formelle Seite der Erklärung, also darauf, ob sie keine Bedingungen oder Beschränkungen enthält, des Vermerkes in Bezug auf die Haftpflicht nicht ermangelt und vom Vorstande in der richtigen Weise eingereicht ist; zu einer Prüfung der Echtheit der Unterschrift und der materiellen Gültigkeit der Beitrittserklärung ist der Richter nicht verpflichtet, doch ist er berechtigt den Eintrag abzulehnen, wenn sie ersichtlich der materiellen Gültigkeit entbehrt, wenn z. B. die Erklärung eines Entmündigten oder Geisteskranken vorliegt. Wenn die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, hat der Richter den Eintrag in die gerichtliche Liste unverzüglich vorzunehmen. Erst mit dem Eintrage des Aufgenommenen, welcher auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes.

Die Beitrittserklärung bleibt bei Gericht als Anlage in Verwahrung. Von der vollzogenen Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand, nach Art. 149 auch das Gericht der Zweigniederlassung in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigung von der Eintragung oder deren Versagung soll nach der amtlichen Begründung dem mit Unrecht Eingetragenen die Gelegenheit geben, sich gegen die an die Eintragung geknüpften Rechtswirkungen zu schützen, dadurch daß er ihre unverzügliche Beseitigung herbeiführt; anderseits wird der Beitretende durch das

Ausbleiben der Mitteilung vom erfolgten Eintrag „veranlaßt für den Fall, daß infolge eines Versäumnisses des Vorstands oder eines Versehens des Gerichts die Eintragung unterblieben ist, die Nachholung des Versäumten zu erwirken".

Die Anfechtung der Eintragung muß durch Klage gegen die Genossenschaft, im Konkurse gegen den Verwalter bei Anfechtung der Vorschußberechnung geltend gemacht werden. Sie kann sich sowohl auf die materielle Ungültigkeit der Erklärung z. B. wegen Irrtums, Betrug oder Dispositionsunfähigkeit ꝛc. als auch auf den Mangel der formalen Voraussetzungen (Ziff. I, 1—3) der Erklärung stützen. Das Urteil hat rückwirkende Kraft.

§ 12. 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft d. h die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft umfaßt einen bestimmten Kreis von Rechten und Pflichten.

I. Die dem Genossen zustehenden Rechte lassen sich in folgende Gruppen scheiden:

1. Mitgliedschaftsrechte d. h. solche, welche nur im Vereine mit den andern Genossen in der Generalversammlung durch Antragsstellung, Beteiligung an der Debatte und Abstimmung bei der Beschlußfassung wahrgenommen werden können. Durch die Ausübung dieser Rechte wirkt der Genosse mit bei Wahrnehmung aller der Generalversammlung in Bezug auf die Leitung der Genossenschaftsangelegenheit kraft Gesetzes oder gemäß statutarischer Bestimmung zustehenden Rechte. (conf. oben § 9 III.)

2. Sogenannte Minoritätsrechte, welche von einer bestimmten Anzahl von Genossen außerhalb der Generalversammlung wahrgenommen werden; sie sind eine Zwischenbildung zwischen den Mitgliedschaftsrechten und der folgenden Gruppe der Individualrechte. Es sind dies a) das Recht des 10. oder statutarisch bestimmten geringeren Teiles von Genossen zur Einberufung einer Generalversammlung und zur Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung auf Grund einer gerichtlichen Ermächtigung, b) das Recht von mindestens des 10. Teiles der Genossen zur Antrag-

stellung auf Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch den Registerrichter.

3. Individualrechte sind die dem Genossen als Mitgliede zustehenden und durch die Generalversammlung nicht entziehbare Rechte, welche von ihm regelmäßig im Interesse der Genossenschaft und der Allgemeinheit der Mitglieder ausgeübt werden. Die wichtigsten dieser Rechte sind das Recht auf Anfechtung der in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, auf Anfechtung der Vorschuß- und Nachschuß- und der hiezu ergehenden Zusatzberechnungen, ferner das Recht auf Einsichtnahme des Protokollbuches und auf Erteilung von Abschriften der Bilanz und Jahresrechnung. Die umfangreichste Gruppe sind

4. Die Sonderrechte, welche einen vermögensrechtlichen Inhalt haben. Der Anspruch des Genossen beruht entweder auf Vertrag — der Genosse hat in diesen Fällen dieselbe Rechtsstellung wie jeder der mit der Genossenschaft kontrahiert — oder er basiert auf der Mitgliedschaft. Bei Geltendmachung dieser Ansprüche verfolgt der Genosse lediglich seine eigenen Interessen. Zu den Rechten dieser Art gehören

a) das Recht auf Mitgliedschaft. Wegen ungerechtfertigter Ausschließung steht dem Genossen die Klage gegen die Genossenschaft zu.

b) das Recht auf jederzeitiges Ausscheiden aus der Genossenschaft während des Bestehens derselben. Wenn die Genossenschaft sich in Liquidation oder im Konkurs befindet, ist ein Ausscheiden nicht mehr zulässig.

c) das Recht auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bis zur Erreichung desselben; zu diesem kommt bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch das Recht auf Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, wenn das Statut dieselbe nicht überhaupt ausschließt.

d) das Recht auf Auszahlung oder Zuschreibung der durch die Generalversammlung festgestellten Dividende.

e) das Recht auf Auszahlung des Geschäftsguthabens im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens aus der Genossenschaft.

f) das Recht auf einen Anteil des nach Tilgung aller Schulden und Zurückzahlung aller Geschäftsguthaben noch vorhandenen Genossenschaftsvermögens. Der Anteil wird nach Köpfen bemessen, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsmaßstab aufstellt.

g) das Recht auf Ersatz der zur Befriedigung eines Gläubigers im Falle der direkten Inanspruchnahme geleisteten Zahlungen oder der an die Genossenschaft im Umlageverfahren zu viel gezahlten Nachschüsse.

II. Abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung des Genossen zu thätiger Teilnahme am Vereinsleben sind die Verpflichtungen des Genossen vermögensrechtlichen Inhaltes und zerfallen in folgende Gruppen:

1) Gegen die Genossenschaft. Wie oben § 5 ausgeführt, wird durch die Eintragung der Genossenschaft das bisher unter Mitgliedern bestandene Rechtsverhältnis aufgelöst, dieselben treten in ein solches zur Genossenschaft, nicht aber auch wie nach dem früheren Gesetze von 1868 zu den übrigen Genossen. Der Genosse ist vor allem zur Zahlung des etwa statutenmäßig festgesetzten Eintrittsgeldes und der auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen verpflichtet. Zur Zahlung eines Austrittsgeldes im Falle seines Ausscheidens kann er nicht verpflichtet werden. Ist er diesen Verpflichtungen nachgekommen, so kann er während des Bestehens der Genossenschaft, auch wenn Überschuldung vorliegt, zu weiteren Leistungen nicht gezwungen werden, wenn nicht die Generalversammlung die Leistung von weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsteil beschließt. Diese Regel erleidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn beim Ausscheiden eines Genossen der Geschäftsanteil negativ ist. In diesem Falle hat der Genosse die Unterbilanz des Geschäftsanteiles an die Genossenschaft zu bezahlen. Seine Hauptverpflichtung besteht in der solidaren Haftung für die Schulden der Genossenschaft nach Maßgabe der statutarisch festgesetzten Haftpflicht einzustehen. Ihre Verwirklichung erfolgt nur im Konkurse durch das Umlageverfahren.

2. Gegen die Genossenschaftsgläubiger. Die Verpflichtung der Genossen gegen die Gläubiger der Genossenschaft

besteht ebenfalls in der solidaren Haftung für die Schulden der Genossenschaft. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht besteht eine solche nicht, weil hier die Deckung der Schulden nur durch das Umlageverfahren erfolgt; bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und beschränkter Haftpflicht dagegen hat der Gläubiger im Konkurse der Genossenschaft nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes das Recht zur Befriedigung seiner Forderung soweit er noch nicht im Konkurse gedeckt ist, die Genossen im Wege der Klage in Anspruch zu nehmen. Die Haftung ist je nach der Art der Haftpflicht eine unbeschränkte, mit dem ganzen Vermögen oder eine beschränkte bis zu einer bestimmten Höhe der sogenannten Haftsumme. Näh. conf. §§ 29 u. 30.

§ 13. Verlust der Mitgliedschaft.

I. Allgemeines. Bei der genauen Fixierung der Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft hatte man hauptsächlich das Interesse der mit der Genossenschaft contrahierenden Personen im Auge; zwar handelt es sich hier auch darum festzusetzen von wann an die Rechte und die damit verbundenen Pflichten dem Eintretenden zustehen, und ist es für den Genossen von hoher Wichtigkeit bestimmt zu wissen, im Vereine mit welchen anderen Mitgliedern er für die Schulden der Genossenschaft haftet. Trotzdem kommt die Mitgliedschaft, wenn auch in zweiter Linie doch hauptsächlich als Voraussetzung für die Haftpflicht des Genossen in Betracht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden haben dagegen mehr das Interesse der Genossen im Auge; der Ausscheidende muß sicher gestellt werden gegen die im Hintergrunde stehende Haftpflicht und es ist deshalb von hoher Wichtigkeit, den Beginn ihrer Verjährung an ganz bestimmte Formen zu knüpfen. Das Gesetz bestimmt daher, daß für das Ausscheiden nicht mehr wie früher die richtige und rechtzeitige Kündigung und der Ablauf der Kündigungsfrist genügt, sondern der Eintrag des Ausscheidens in die Genossenliste und der

Ablauf des mit demselben vermerkten Zeitraumes allein entscheidend ist.

Das Ausscheiden ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres zugelassen oder wenigstens in seinen Wirkungen auf diesen Zeitpunkt verlegt; dies geschah mit Rücksicht auf die notwendige Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem Genossen. Da zur Ermittelung des Geschäftsguthabens die Aufstellung einer Inventur und Bilanz, ferner sogar ein besonderer Beschluß der Generalversammlung über die Verteilung des bilanzmäßigen Gewinnes bezw. Verlustes notwendig wäre, müßte dies alles so oft, als ein Genosse während des Jahres ausscheiden würde, wiederholt werden, wodurch jedoch eine allzu große Belästigung der Genossenschaften herbeigeführt worden wäre. Nur das Ausscheiden unter Übertragung des Geschäftsanteils (conf. Ziff. II 6) tritt sofort mit seiner Eintragung in Wirksamkeit, weil hier keine Auseinandersetzung mit dem Genossen stattfindet.

II. Gründe. Die materiellen Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft sind folgende:

1. Die Aufkündigung des Genossen (Art. 63). Diese ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres zulässig und muß, wenn das Statut nicht eine längere Kündigungsfrist festsetzt, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf, mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Läuft die Kündigung zu spät ein, so gilt sie als für das nächste Jahr erfolgt. Die Aufkündigung hat das Ende des Geschäftsjahres ersichtlich zu machen, zu welchem das Ausscheiden erfolgen soll. Jedes diesen Bedingungen zuwiderlaufende Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung. Das Kündigungsrecht steht dem Genossen auch dann zu, wenn die Genossenschaft nur auf bestimmte Zeit gegründet ist, und kann ihm durch statutarische Bestimmung nicht benommen werden.

2. Die Aufkündigung durch einen Gläubiger des Genossen (Art. 64), welcher die Pfändung und Überweisung des dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Geschäftsguthabens erwirkt hat; dieselbe ist nur unter

der Bedingung zulässig, daß sein Anspruch gegen den Genossen nicht blos vorläufig vollstreckbar und innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Genossen fruchtlos versucht worden ist. Der kündigende Gläubiger braucht die Zwangsvollstreckung nicht selbst betrieben zu haben. Der Aufkündigung, für welche er wie der Genosse an die Vorschriften des Art. 63 (Ziff. 1 oben) gebunden ist, hat er eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die erfolglose Zwangsvollstreckung beizulegen. Mit der Pfändung und Überweisung erlangt der Gläubiger nur ein Recht auf Ausantwortung des dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommenden Guthabens. Bei Überweisung an mehrere Gläubiger entscheidet die Priorität.

3. Der Ausschluß aus der Genossenschaft (Art. 65). Dazu ist die Genossenschaft berechtigt — nicht verpflichtet — wenn der Genosse die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder in eine andere Genossenschaft, die an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, eintritt. Der Ausschluß kann nicht erfolgen, wenn er schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei einer anderen Genossenschaft Mitglied geworden war. Die Genossenschaften können noch andere Ausschließungsgründe statutarisch festsetzen, wie die Vorschuß- und Creditvereine eine Teilnahme an einer Genossenschaft gleicher Art, auch wenn diese an einem anderen Orte ihren Sitz haben sollte. Das Gesetz überläßt es der statutarischen Festsetzung die Organe zu bestimmen, welche die Ausschließung auszusprechen haben; ermangelt es einer solchen, dann ist der Vorstand hiezu berechtigt; am geeignetsten ist die Generalversammlung, bei sehr großen Genossenschaften empfiehlt es sich die Ausschließung dem Vorstande im Vereine mit dem Aufsichtsrate zu übertragen und innerhalb bestimmter Frist Berufung an die Generalversammlung zuzulassen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist, auch wenn er von der Generalversammlung gefaßt wurde, Klage wegen ungerechtfertigter Ausschließung zulässig, welche die Feststellung der Fortdauer der Mitgliedschaft bezweckt, und nicht an die Frist des Art. 49 von einen Monat gebunden ist, weil es

sich nicht um ein Individualrecht handelt. Deshalb ist auch nicht das Landgericht ausschließlich zuständig, sondern je nach der Höhe des Streitgegenstandes das Amts- bezw. Landgericht. Der Ausschließungsbeschluß muß dem Genossen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Mit der Absendung verliert der Genosse das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung und die Fähigkeit zur Begleitung des Amtes eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes. Die Ausschließung wirkt erst zum Schlusse des Geschäftsjahres.

4. Der Tod des Genossen (Art. 75). Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist die Mitgliedschaft unvererblich. Der Tod beendet faktisch sofort mit seinem Eintritt die Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf die vorgängige Eintragung in die gerichtliche Liste. Doch gilt der Genosse erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem er verstorben ist, als ausgeschieden; bis dahin wird die Mitgliedschaft durch den bezw. die Erben fortgesetzt. Die mehreren Erben können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Der Tod des Genossen ist vom Vorstande sofort dem Gerichte zur Eintragung einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Genosse verstorben ist, selbst wenn der Tod am letzten Tage des Jahres erfolgt, und der Vorstand nicht mehr die Anzeige vor Ablauf desselben erstatten konnte. Erfolgt aus irgend einem Grunde die Eintragung erst nach dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Genosse gestorben ist, dann haften die Erben auch für die nach dem Schlusse desselben bis zur Eintragung von der der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Wurde durch ein Verschulden des Vorstandes die Eintragung verzögert, so haftet die Genossenschaft — eventuell auch der Vorstand außerkontraktlich wegen dolus oder culpa lata oder levis je nach dem geltenden Landesrechte — den Erben für den dadurch entstandenen Schaden.

5. Die Aufgabe des Wohnsitzes. (Art. 65). Bei denjenigen Genossenschaften, welche die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpfen, steht beim Verziehen eines Genossen ohne Einhaltung der gesetzlichen oder statu-

tarischen Kündigungsfrist, sowohl diesem als der Genossenschaft das Kündigungsrecht zu. Die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde über die Aufgabe des Wohnsitzes ist beizubringen, welche mit der Aufkündigung zum Gerichte eingereicht wird. Das thatsächliche Ausscheiden erfolgt ebenfalls erst zum Schlusse des Geschäftsjahres

6. Die Übertragung des Geschäftsguthabens. Diese bildet eine Ausnahme zu dem unbedingten Verbote des Ausscheidens vor dem Ende des Geschäftsjahres, welches mit Rücksicht auf die dreimonatliche Kündigungsfrist und die Frist von 6 Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens dem Genossen eine allzu harte Beschränkung in der Verfügung über dasselbe auferlegen würde. Die Voraussetzungen der Übertragung sind:

a) schriftliche Übereinkunft.

b) der Erwerber muß bereits Genosse sein oder es mit der Übertragung des Geschäftsguthabens werden. Im ersteren Falle darf aber dadurch das Geschäftsguthaben des Erwerbers nicht den Höchstbetrag, welcher durch Statut für den Geschäftsanteil des einzelnen Genossen festgesetzt ist, oder die Höchstzahl der mehreren statutarisch zugelassenen Geschäftsanteile übersteigen (Art 7 No. 2, 112, 120, 132). Ferner ist es gesetzlich unstatthaft, daß ein mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligter Genosse einen oder einige derselben an Genossen oder dritte überträgt mit den übrigen aber in der Genossenschaft verbleibt. Das Statut kann die Übertragung des Geschäftsguthabens ganz ausschließen oder noch an besondere Voraussetzungen knüpfen. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist vom Gerichte auf Grund der unverzüglichen Einreichung der schriftlichen Übereinkunft und eventuell der schriftlichen Versicherung des Vorstands (Art. 141 Strafandrohung), daß das Geschäftsguthaben des Genossen mit dem zuzuschreibenden Betrage nicht den Höchstbetrag des Geschäftsanteils oder die Höchstzahl der statutenmäßig zugelassenen mehreren Geschäftsanteile übersteigt, sofort in die Liste bei dem veräußernden Genossen einzutragen. Mit dem Momente der Eintragung, welche falls der Erwerber noch nicht Genosse war, nur mit dessen gleichzeitigen Eintragung als Mitglied erfolgen darf, scheidet der Veräußerer

ohne Auseinandersetzung mit der Genossenschaft aus derselben aus; die Aufstellung der Bilanz und Jahresrechnung und ein Gewinn- bezw. Verlustverteilungsbeschluß der Generalversammlung sind infolge dessen nicht notwendig. Die Bestimmungen des Art. 15 über die Aufnahme von Genossen (S. oben § 11), der Art. 69 und 70 über die Eintragung einer Vormerkung des Ausscheidens*) und die Benachrichtigung der Beteiligten von der Eintragung bezw. Vormerkung finden auch hier entsprechende Anwendung. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kommen ferner noch die Bestimmungen des Art. 131 und 132 in Betracht. Der Erwerber des Guthabens, welcher nicht Mitglied der Genossenschaft ist, hat eine unbedingte Erklärung zu unterzeichnen, daß er Genosse werden und sich mit den zu erwerbenden Geschäftsanteilen, welche das Guthaben umfaßt, beteiligen wolle. Diese muß nach Aufnahme des Genossen vom Vorstande dem Gerichte zum Eintrage in die Liste der Genossen eingereicht werden. Eine schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile erreicht, oder die Höchstzahl derselben nicht überschritten sei, ist selbstverständlich nicht notwendig. War der Erwerber dagegen bereits Genosse, so ist die Übertragung an ihn nur dann zulässig, wenn sein Guthaben mit dem zu erwerbenden nicht die Summe übersteigt, welche die Höchstzahl der mehreren zugelassenen Ge-

*) Der Fall, daß ein Genosse sich veranlaßt sieht, sein Recht auf Ausscheiden vormerken zu lassen, würde z. B. praktisch zur Geltung kommen, wenn sich die Genossenschaft weigern sollte, den Erwerber des Guthabens als Genossen anzunehmen. Wie oben im § 11 Ziff. II ausgeführt ist, steht niemanden ein Recht auf Aufnahme seitens der Genossenschaft zu. Die Genossenschaft kann jede ihr nicht passende Person ohne Angabe von Gründen auch beim Vorliegen sämmtlicher Voraussetzungen für die Aufnahme ablehnen. Von diesem Rechte wird jedoch die Genossenschaft dem Erwerber eines Geschäftsguthabens, der den gesetzlichen bezw. statutarischen Vorbedingungen der Aufnahme Genüge leistet, nicht Gebrauch machen können. Denn dem Genossen steht ein persönliches klagbares Recht auf Ausscheiden unter Übertragung seines Geschäftsguthabens an einen Erwerber zu, der sämmtliche Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt. Dieses Recht kann ihm nicht willkürlich von der Genossenschaft genommen werden.

schäftsanteile ausmacht. Die Versicherung des Vorstandes hat sich lediglich auf diese Thatsache zu erstrecken, nicht aber die Erklärung zu enthalten, daß der oder die früheren Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Der Genosse hat eine unbedingte Erklärung zu unterzeichnen, daß er sich mit soviel Geschäftsanteilen weiter beteiligen wolle als sein Guthaben durch den zuzuschreibenden Betrag an Geschäftsanteilen vermehrt würde, z. B.: Umfaßt das Guthaben des Genossen $2^1/_2$ Geschäftsanteile und das zu erwerbende $2^1/_3$, so hat er die Erklärung auszustellen, daß er sich mit zwei weiteren Geschäftsanteilen beteiligen wolle. Der Erwerb des Geschäftsguthabens tritt erst mit der Eintragung in Kraft.*) Für die Gewinn- und Verlustverteilung auf Grund des Art. 19 wird das zu einem anderen Geschäftsguthaben zugeschriebene Guthaben nicht als eine Zahlung auf den Geschäftsanteil betrachtet, weil das Gesammtgeschäftsguthaben in seinen beiden Bestandteilen schon am Schlusse des letzten Geschäftsjahres vorhanden war. Die Gewinn- bezw. die Verlustverteilung erfolgt für beide Guthaben getrennt, dann werden sie erst zusammengerechnet und gelten für das neue Geschäftsjahr als ein Guthaben. Vergleiche die amtliche Begründung zu Art. 74.

III. Verfahren. Die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers muß im Originale mindestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, durch den Vorstand mit der schriftlichen Versicherung von der rechtzeitig erfolgten Aufkündigung dem Gerichte zur Liste der Genossen eingereicht weren, wo sie als Belege zu den Akten kommen. Der Aufkündigung des Gläubigers sind beglaubigte Abschriften des Schuldtitels, der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung und des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beizufügen. Der Vorstand hat mindestens 6 Wochen vor dem obengenannten Zeitpunkte und wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt ist, ohne Verzug im Falle des Art. 65 mit der Bescheinigung über die Aufgabe des Wohnsitzes die Aufkündigung

*) Über die Haftung des Ausscheidenden conf. Ziff. V unten.

des Genossen oder die Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung die Abschrift des Beschlusses einzureichen.*) Die Einreichung der Urkunden über das Ausscheiden kann nur vom Vorstande gültig vorgenommen werden. Der Genosse hat hierauf ein Klagerecht. Der Registerrichter hat den Eintrag trotz Versäumung der Frist von 6 Wochen noch vorzunehmen, wenn nur innerhalb derselben, d. h. vor Schluß des Geschäftsjahres noch die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke beigebracht werden. Die Prüfung des Gerichts hat sich darauf zu erstrecken, daß alle vom Gesetze verlangten Urkunden vorhanden und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorliegen, zu einer Prüfung der beurkundeten Thatsachen ist es nicht verpflichtet.

Die einzelnen oben in II Ziff. 1—6 aufgeführten Thatsachen bilden nur die materiellen Gründe für das Ausscheiden. Letzteres, d. h. die Endigung der Mitgliedschaft erfolgt mit Ausnahme des Todes erst durch die Eintragung als notwendig hiezu tretenden Formelakt. Mit Rücksicht darauf, daß der Eintragung unbedenklich die rechtliche Vermutung ihrer Rechtmäßigkeit beigelegt wird, muß der Genosse, dessen Austritt oder Ausschließung eingetragen ist, als ausgeschieden gelten. „Der Richter soll zwar die Eintragung nur vornehmen, wenn ihm die nach Art. 67 erforderlichen Belege vorliegen. Ist aber ein Mangel in dieser Hinsicht übersehen worden, so darf deshalb allein die Eintragung noch nicht als wirkungslos behandelt werden. Auch ist in diesem Falle vielmehr die Anfechtung nur auf den Mangel der materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens zu stützen. Aus diesem Grunde sind im Gegensatze zu Art. 15 die in Art. 68 Abs. 2 bezeichneten Wirkungen an die Eintragung als solche und nicht blos an diejenige Eintragung geknüpft, welche auf Grund der Einreichung der im Art. 67 bezeichneten Urkunden geknüpft ist." Amtl. Begr. zu Art. 68.

Der Eintrag in die Liste, welcher unverzüglich vorzunehmen ist, hat die das Ausscheiden des Genossen begründende

---

*) Näheres siehe A.-V. § 28 und 29.

Thatsache und den aus den Urkunden hervorgehenden Jahresschluß zu enthalten. Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus. Art. 68. Vergl. auch die amtl. Begr. hiezu.

Von jeder Eintragung oder Versagung erhält der Genosse und der Vorstand, im Falle des Art. 64 auch der Gläubiger, beim Ausscheiden infolge Versterbens (Art. 75) der Erbe vom Gerichte Mitteilung. Um nun dem freiwillig austretenden wie ausgeschlossenen Genossen oder dessen Erben oder dem Gläubtger beim Ausbleiben dieser Benachrichtigung auch ein Mittel zur selbstständigen Wahrung des Rechtes auf Ausscheiden zu geben, falls, der Vorstand bezw. Richter sich einer Versäumnis schuldig machen, hat das Gesetz ihnen, abgesehen von dem Schadenersatzanspruche gegen den Vorstand bezw. Richter, noch das Recht eingeräumt, den Anspruch auf Ausscheiden unverzüglich vormerken zu lassen. Zu gleicher Zeit kann er ihn durch Klage gegen die Genossenschaft geltend machen. „Durch die Vormerkung wird dem Genossen die Rechtsstellung gewahrt, welche er haben würde, wenn der Vorstand rechtzeitig die Kündigung oder den sonstigen Austritt oder die Ausschließung angezeigt oder die betreffenden Urkunden eingereicht hätte.“ (Amtl. Begr. zu Art. 69.) Erfolgt dann später durch den Vorstand die Anerkennung des Anspruches auf Ausscheiden in beglaubigter Form, oder wird er infolge der vom Genossen erhobenen Klage dazu rechtskräftig verurteilt, so wird dies der Vormerkung beigefügt und der Austritt oder die Ausschließung gilt als am Tage der Vormerkung eingetragen. Beim Vorhandensein von Zweigniederlassungen hat das Registergericht der Hauptniederlassung einen jeden der Zweigniederlassungen von jeder Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen zur Berichtigung der dort geführten Genossenliste Nachricht zu geben. (Art. 149).

VI. Die Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft. Mit dem Ausscheiden des Genossen löst

sich das Rechtsverhältnis, in welchem das Mitglied zur Genossenschaft gestanden war, in ein Forderungsrecht auf, das jenem oder dieser zusteht, je nachdem die Genossenschaft überschuldet ist oder nicht. Die Höhe des Anspruchs bemißt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl der Mitglieder zur Zeit des thatsächlichen Ausscheidens, das beim Mangel einer anderen statutarischen Bestimmung (Art. 63 Abs. 2) mit dem Schlusse des Geschäftsjahres zusammenfällt, in welchem die Aufkündigung oder der Ausschluß erfolgte. (Vergl. die amtl. Begr. zu Art. 71.)

Die Auseinandersetzung, welche auf Grund der Bilanz*) des Geschäftsjahres, bei dessen Schlusse der Genosse ausscheidet, erfolgt, besteht in der Festsetzung und Berichtigung des Anspruches der Genossen bezw. der Genossenschaft. Als Geschäftsguthaben ist der Anteil des Genossen zu berechnen, wie sich derselbe ausweislich der Geschäftsbücher infolge der zugeschriebenen Dividenden und der abgeschriebenen Verluste als Ergebnis der Geschäftsführung darstellt, R.-G. B. VI. 1888, an dem Reservefond, den Spezialreserven und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft hat der Genosse keinen Anteil und kann ihm auch ein solcher mit Ausnahme an den Spezialreserven statutarisch nicht gewährt werden. Eine Abschätzung der Aktiva und Passiva kann, muß aber nicht zur Feststellung der Bilanz und des Guthabens vorgenommen werden; dagegen hat die Generalversammlung über die Verteilung des Gewinnes bezw. Verlustes des letzten Geschäftsjahres Beschluß zu fassen. Die Genossenschaft hat hiebei vollständig freie Hand und ist nur gebunden durch die statutarischen Vorschriften über die Bildung des nach Art. 7, Ziff. 4 obligatorischen Reservefond. Sie kann den Gewinn mit Ausnahme des an den Reservefonds abzuführenden Betrages, ganz oder teilweise an die Mitglieder verteilen oder auch zur Bildung von Specialreserven verwenden. Bei eingetretenen Verlusten kann

---

*) Für die Aufstellung der Bilanz und des Inventars, zu welchen die Genossenschaft alljährlich als Kaufmann verpflichtet ist, sind die Bestimmungen der Art. 29 ff. des H.-G.-B. maßgebend.

sie zur Deckung den Reservefond und die Spezialreserven heranziehen, sie ist aber auch berechtigt, ohne daß die ausgeschiedenen Mitglieder irgend ein Klagerecht hätten, den Verlust durch verhältnismäßige Abschreibung der Geschäftsguthaben auf die Mitglieder zu verteilen, selbst wenn dadurch die Geschäftsguthaben gänzlich absorbiert werden und die ausgeschiedenen Genossen auf diese Weise nichts erhalten.*)

Zur Auszahlung des Geschäftsguthabens ist der Genossenschaft mit Rücksicht auf die ihr nach Art. 73 zustehende Auflösungsdeliberationsfrist und die Vorschrift des Art. 31 II über Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz eine Frist von 6 Monaten gewährt. Nach diesem Fälligkeitstermine können Verzugszinsen verlangt werden.

Wenn die Genossenschaft überschuldet ist, d. h. das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und Mitgliederguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht und der Konkurs nicht eröffnet wird, hat der Ausscheidende den zur Deckung der Unterbilanz ihn gemäß Art. 71 treffenden Verlustanteil an die Genossenschaft zu zahlen.**) Derselbe wird bei allen Genossenschaftsorten nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, wenn das Statut nicht einen anderen Maßstab aufstellt. Vollständig unberücksichtigt muß dabei der Ausfall werden, der bei einer Konkurseröffnung durch das Unvermögen einzelner Mitglieder den auf sie treffenden Teil der Unterbilanz aufzubringen, sich ergeben würde. Erst mit der Auszahlung des Guthabens oder der Entrichtung des Verlustanteils ist die

---

*) Über das Recht des ausscheidenden Genossen bei Benachteiligung infolge Aufstellung einer nicht wahrheitsgemäßen und dem Gesetze (Art. 29 ff. des H.-G.-B.) nicht entsprechenden Bilanz oder infolge Bildung unnötiger Specialreserven siehe Parisius und Krüger S. 227, Maurer S. 203.

**) Dies ist die einzige Abweichung von dem Grundsatze, daß während des Bestehens einer Genossenschaft eine Heranziehung der Genossen über die statutenmäßigen, auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen nicht stattfindet. (Amtl. Begr. zu Art. 71).

Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft endgültig beendet. Ob die Erhebung eines Austrittsgeldes gestattet ist, mag dahingestellt bleiben, eine endbietende gesetzliche Bestimmung ist nicht vorhanden, mit dem freien Austrittsrecht steht es jedenfalls im Widerspruche.*)

Die Zahlung des bilanzmäßigen Verlustanteils erschöpft bei einer nachträglichen Auflösung die Fälle der Art. 73 und 74, Auflösung binnen 6 Monaten und Ausscheiden unter Übertragung des Geschäftsanteils, ausgenommen jede Verpflichtung des Genossen der Genossenschaft gegenüber zur Zahlung von Nachschüssen mit Ausnahme bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (conf. unten § 31). Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren (Art. 72). Die Frist beginnt 6 Monate nach dem thatsächlich erfolgten Ausscheiden des Mitgliedes, also mit der Fälligkeit des Geschäftsguthabens.

V. Aufhebung der Rechtswirkung des Ausscheidens. Eine wichtige Bestimmung trifft der Art. 73; um die Genossenschaften gegen die ihr durch zahlreichen Austritt von Genossen drohenden Gefahren zu sichern, gibt nämlich das Gesetz den in der Genossenschaft Verbliebenen das Recht, dieselbe mittels Beschluß der Generalversammlung innerhalb 6 Monate nach dem Ausscheiden der Genossen mit der Wirkung aufzulösen, daß das Ausscheiden der Genossen als nicht erfolgt gilt. Die Ausgeschiedenen haften also für alle von der Genossenschaft auch nach ihrem Austritte eingegangenen Verbindlichkeiten ebenso wie die verbliebenen Genossen, mag die Auseinandersetzung bereits erfolgt sein oder nicht; das auf Grund der letzteren Gezahlte muß wieder zurückerstattet werden. Einer besonderen Vorschrift bedurfte es für die Aufhebung der Rechtswirkungen des Ausscheidens derjenigen Genossen, welche unter Übertragung ihres Geschäfts-

---

*) Mit Urteil vom 14. IV. 1894 hat das R.-G. die Unzulässigkeit, der Erhebung eines Austrittsgeldes ausgesprochen.

guthabens aus der Genossenschaft austreten. Wenn hier die Auflösung dieselbe Wirkung hätte, wie in den übrigen Fällen des Ausscheidens, so würden an die Stelle des einen, jetzt 2 haftpflichtige Genossen treten, falls der Erwerber erst Genosse geworden ist; oder es würde wenigstens ein im höheren Grade haftpflichtiger Genosse und der Veräußerer den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Genossen haften. Dadurch würde die Rechtstellung der Gläubiger in ungerechtfertigter Weise verbessert werden. Um jedoch auch zu verhüten, daß unmittelbar vor einer Krisis ein gut situierter leistungsfähiger Genosse durch Übertragung seines Geschäftsguthabens einen leistungsunfähigen Erwerber vorschiebe und sich so der Deckungspflicht der Genossenschaft gegenüber entziehe, bestimmt der Art. 74 IV, daß, wenn die Genossenschaft sich innerhalb 6 Monate nach dem Ausscheiden auflößt, der Veräußerer im Falle des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen wäre, insoweit zu leisten hat, als der Erwerber zu denselben unvermögend ist. Außerdem unterliegt er selbstverständlich der allgemeinen 2jährigen Haftpflicht den Gläubigern gegenüber. Zweifelhaft ist, ob das „Ausscheiden" auch das durch Ausschluß seitens der Genossenschaft bewirkte Ausscheiden in sich begreift. Die amtl. Begr. zu Art. 63 führt die Ausschließung mit unter den Thatsachen auf, welche das Ausscheiden nach dem gegenwärtigen Gesetze begründen und bei Art. 73 ist gesagt, daß ein jedes Ausscheiden mit der gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet sei, daß die Genossenschaft sich nicht innerhalb der erwähnten Frist auflößt. Dagegen führt die amtl. Begr. des Art. 73 weiter aus, daß die Wirkung des Art. 73 als Correktiv für das freie Austrittsrecht der Genossen unentbehrlich und die Genossenschaft gegen die ihr durch zahlreiches freiwilliges Ausscheiden drohenden Gefahren zu sichern sei. Trotzdem wird man nach der strikten Fassung des Art. 73 anzunehmen haben, daß die Auflösung auch für den Ausgeschlossenen die Wirkung hat, daß sein Ausscheiden nicht als erfolgt gilt, denn wenn auch die Motive ausführen, daß der Art. 73 als Correktiv für das freie Austrittsrecht notwendig sei, so ist damit noch nicht

gesagt, daß er lediglich für die freiwillig Ausgeschiedenen diese Wirkung äußere, und kein Grund vorhanden den Motiven die an verschiedenen Stellen ungenau sind, mehr Gewicht beizulegen als der strikten Fassung des Gesetzes.

IV. Abschnitt.

Auflösung, Liquidation und Umwandlung.

§ 14. 1. Die Auflösung.

I. Gründe. Nach dem gegenwärtigen Gesetze tritt die Auflösung einer Genossenschaft aus folgenden Gründen ein:

1. Durch Ablauf der statutenmäßigen Zeit, auf welche die Genossenschaft gegründet ist. (Art. 77.)

2. Durch rechtsgültigen Beschluß der Generalversammlung. (Art. 76.)

3. Durch rechtskräftigen Auflösungsbeschluß des Registergerichts wegen Herabsinken des Mitgliederstandes unter die gesetzlich geforderte Mindestzahl von 7 Genossen. (Art. 78.)

4. Durch Urteil des Verwaltungsgerichtes eventuell der höheren Verwaltungsbehörde. (Art. 79.)

5. Durch die Konkurseröffnung. Wegen der für diesen Fall der Auflösung eintretenden besonderen Bestimmungen sehe ich von einer Erläuterung in diesem Paragraphen ab und verweise in dieser Hinsicht auf den nächsten Abschnitt.

Ad 1. Die Genossenschaften werden in der Regel auf unbestimmte Zeit gegründet; dies wird auch überall da angenommen, wo über die Zeitdauer im Statut keine Bestimmung getroffen ist. Für den Fall, daß eine Genossenschaft nur auf bestimmte Zeit gegründet ist, tritt die Auflösung mit dem Tage oder dem Ende der Frist, welche im Statut bestimmt ist, ein. Der Lauf der letzteren beginnt, wenn das Statut nicht einen be-

stimmten Tag festsetzt, mit dem Tage der Eintragung in das Register und endigt mit dem Ablaufe der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zeit. Eines besonderen Beschlusses bedarf es zur Auflösung nicht, ebenso wenig ist aber auch eine stillschweigende Fortsetzung der Genossenschaft über die im Statut bestimmte Zeit hinaus möglich; dazu ist, weil die Auflösung mit dem Ablaufe der Frist von selbst eintritt, schon vorher ein Beschluß der Generalversammlung notwendig, der wie jede Statutenveränderung eine qualifizierte Mehrheit von den Vierteilen der erschienenen und abstimmenden Genossen erfordert. Der Beschluß muß, da er als Statutenänderung erst mit seiner Eintragung rechtliche Wirkung erhält, so rechtzeitig gefaßt werden, daß er noch in das Register eingetragen werden kann, bevor die im Statut festgesetzte Zeit verstrichen ist, widrigenfalls die Genossenschaft in Liquidation treten muß. Die Auflösung der Genossenschaft ist durch den Vorstand unverzüglich zum Genossenschaftsregister anzumelden.

Ad 2. Die Genossenschaft kann jederzeit, auch wenn sie auf bestimmte Zeit begründet ist, durch Beschluß der Generalversammlung, für welchen, wenn das Statut nicht außerdem noch andere Erfordernisse, z. B. eine bestimmte Teilnahme von Mitgliedern an der Generalversammlung oder wiederholte Ausschreibung derselben aufstellt, eine Mehrheit von den Vierteilen der erschienen und abstimmenden Genossen notwendig ist, aufgelöst werden (Art. 76). Diese Bestimmung ermöglicht die Genossenschaft sich gegen die durch zahlreichen Austritt drohenden Gefahren zu schützen. Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich anzumelden. Die Rechtswirksamkeit des Beschlusses ist, wenn die Genossenschaft nicht auf bestimmte Zeit gegründet ist, nicht an die Eintragung geknüpft, sondern die Auflösung tritt mit dem Zustandekommen des Beschlusses ein. Eine Rückgängigmachung desselben ist unmöglich.

Ad 3. Wenn die Mitgliederzahl einer Genossenschaft unter die nach Art. 4 verlangte Mindestzahl von sieben Genossen herabsinkt, hat das Registergericht auf Antrag des Vorstandes, und wenn dieser den Antrag nicht innerhalb 6 Monate von dem

Zeitpunkte an, von dem ab die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt, stellt, von Amtswegen, jedoch nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Der Beschluß, auch der die Auflösung abweisende, ist der Genossenschaft zuzustellen und kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung beginnt, durch sofortige Beschwerde nach Maßgabe der R.-C.-P.-O. § 540 angefochten werden. Die Auflösung der Genossenschaft tritt hier erst mit der Rechtskraft des Beschlusses ein. (Art. 78.) Auf eingetragene Genossenschaften, die vor dem 1. Oktober 1889, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, mit weniger als 7 Mitglieder bestanden haben, findet diese Bestimmung insolange keine Anwendung, bis sie die genannte Mitgliederzahl erreicht haben. (Art. 160.)

Ad 4. „Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger und zugleich das Gemeinwohl gefährdender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder andere als genossenschaftliche (Art. 1) Zwecke erfolgt, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes oder der höheren Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich gegebenen Vorschriften, eventuell, wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde*) erfolgt, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat." Art. 79.

II. Eintragung und Bekanntmachung der Auflösung.

---

*) Für Bayern conf. das Gesetz vom 28. November 1889. Ges. u. Verord.-Bl. S. 581. Siehe früher § 9. Vergleiche auch die Strafvorschrift des Art. 143, wonach Vorstandsmitglieder wegen Verfolgung anderer als im Art. 1 bezeichneter Zwecke oder Duldung von Erörterungen von Anträgen in der Generalversammlung, welche auf öffentlichen Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze des Versammlungs- oder Vereinsrecht es fällt, mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bedroht werden.

1. Die Anmeldung der Auflösung muß in den Fällen sub. 1 und 2 vom Vorstande bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und Gefahr civilrechtlicher Haftung für etwa durch Verzögerung entstehenden Schaden sofort zum Genossenschaftsregister angemeldet werden, das den Eintrag unverzüglich zu bethätigen hat. Ist die Auflösung durch Gerichtsbeschluß oder Urteil der höheren Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtes (Fälle sub 3 und 4) ausgesprochen werden, dann hat das Gericht (Art. 10) die Eintragung von Amtswegen vorzunehmen, im Fall der Ziff. 4 auf Mitteilung der in erster Instanz entscheidenden Behörde. Wenn die Genossenschaft Zweigniederlassungen besitzt, hat das Gericht der Hauptniederlassung einem jeden der Zweigniederlassungen amtlich von der Auflösung behufs Eintragung Mitteilung zu machen. Wird eine Zweigniederlassung aufgelöst, die Hauptniederlassung bleibt aber fortbestehen, so hat amtliche Mitteilung des Registergerichts der ersteren an das der letzteren zu erfolgen.

2. Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt in Gemäßheit des Art. 147 durch das Gericht und den Vorstand, das erstere hat die Auflösung einmal in dem deutschen Reichsanzeiger und in den für Ausschreibungen des Gerichts (Art. 10) bestimmten Blättern — für kleinere Genossenschaften genügt ein Blatt — zu veröffentlichen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung durch dreimaliges Einrücken in die für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (Art. 6 Ziff. 4) zu bewirken. Seine Veröffentlichungen haben zugleich die Aufforderung an die Gläubiger zu enthalten, ihre Forderungen bei der Genossenschaft anzumelden; eine spezielle Benachrichtigung der aus den Gesellschaftsbüchern ersichtlichen Gläubigern ist nicht vorgeschrieben.

III. Rechtswirkung der Auflösung. Die notwendige Folge der Auflösung ist die, daß die Genossenschaft in Liquidation treten muß.

Durch die Auflösung wird nur ihre produktive Seite vernichtet, im übrigen bleibt sie im Liquidationsstadium wie im Konkurse — denn dieser ist ja auch nichts weiter als

eine Liquidation, deren Leitung aber in Händen der Gläubiger und des Gerichts ruht — bis zur vollständigen Aufteilung des Vermögens als dasselbe allein berechtigte und verpflichtete Rechtssubjekt wie vorher bestehen. Diese Anschauung ist in der Rechtswissenschaft sehr bestritten.

Die verschiedenen Ansichten über die Rechtswirkungen der Auflösung sind folgende:

1. Die Genossenschaft bleibt als corporative Einheit, als dasselbe Rechtssubjekt wie vor der Auflösung bestehen, nur die produktive Seite wird vernichtet. Proebst, S. 266, Parisius und Krüger, II. Aufl. S. 315, v. Sicherer, S. 284, Joël, S. 643.

2. Die Genossenschaft geht als Rechtssubjekt unter, sie wird aber als fortbestehend fingiert zum Zwecke der Liquidation bis zur vollständigen Vermögensaufteilung. Stroß, S. 246.

3. Die Genossenschaft geht als Rechtssubjekt vollständig zu Grunde. Rechte und Pflichten gehen auf die Gesammtheit der Genossen über. Maurer, S. 284, Gierke, S. 886, (körperschaftliches Nachleben), Rosenthal, S. 12 (communio incidens).

Bei Beurteilung der Frage darf man wohl mit einigem Rechte von folgender Erwägung ausgehen:

Wie im Paragraphen 1 der Einleitung ausgeführt, hat das Gesetz es absichtlich vermieden, die Genossenschaft als eine juristische Person oder als ein bestimmtes Rechtssubjekt, Korporation, Sozietät ꝛc. zu bezeichnen und sich lediglich damit begnügt, den Genossenschaften diejenigen Rechte zu gewäheen, welche sie zur Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes bedürfen, und ihre rechtliche Natur derart zu kennzeichnen, daß daraus hervorgeht, daß der Gesetzgeber ihnen juristische Persönlichkeit zugesteht. Vergl. die amtl. Begr. zu Art. 17.

In gleicher Weise hat das Gesetz es unterlassen, sich darüber auszusprechen, welche Folgen die Auflösung für die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft hat. Wie man nun dort bei der Beantwortung der Frage über die Rechtspersönlichkeit untersuchen muß, ob und als welches Rechtssubjekt uns die Genossenschaft aus dem Inhalte des ganzen Gesetzes entgegentritt, so wird man in

analoger Weise bei der Beurteilung der Frage, welche Rechtswirkungen die Auflösung für die Genossenschaft als Rechtssubjekt hat, auf Grund der für sie noch nach der Auflösung geltenden Bestimmungen untersuchen müssen, ob sie sich uns noch als Rechtssubjekt darstellt oder nicht und im ersteren Falle ob auch als dasgleiche wie früher.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich nun folgendes:

1. Daß die Genossenschaft auch im Liquidationsstadium ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit und Prozeßfähigkeit behält; sie kann als solche Rechte und Pflichten, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden. Der Gerichtsstand ist der gleiche wie früher. Sie bleibt dasselbe Rechtssubjekt, auch den Genossen gegenüber. In zahlreichen Fällen wird von einer ausschließlichen Berechtigung bezw. Verpflichtung der Genossenschaft gesprochen. So ist die Nachschußpflicht eine Pflicht der Genossen gegen die Genossenschaft, Liquidatoren, welche die Vorschriften über die Vermögensverteilung*) oder sonst ihre Obliegenheiten verletzen, machen sich der Genossenschaft gegenüber haftbar, nur dieser steht der Schadenersatzanspruch zu. Genossen oder ausgeschiedene Mitglieder, welche mehr als ihre zu leistenden Nachschüsse gezahlt haben, erlangen dadurch nur gegen die Genossenschaft einen Anspruch auf Erstattung ihrer zuviel gezahlten Beträge 2c.; von der Entstehung einer Berechtigung oder Verpflichtung der Genossenschaft könnte aber wohl kaum die Rede sein, wenn sie durch die Auflösung als Rechtssubjekt untergegangen wäre.

2. Die Genossenschaft behält ihre Organisation und zwar bleiben Aufsichtsrat und Generalversammlung vollständig in ihrer Thätigkeit**), die Befugnisse des Vorstandes gehen auf die Liquida-

*) Vergl. bes. die amtl. Begründung zu Art. 88 und die Ansicht des Regierungsvertreters. Proebst, S. 275 f.

**) Beschlüsse, welche mit dem Wesen der Liquidation unvereinbar wären, kann sie natürlich nicht mehr fassen, z. B. solche, welche eine Statutenänderung zum Inhalte haben.

toren über. Diese sind die gesetzlichen Vertreter, die Organe der Genossenschaft, nicht aber Bevollmächtigte der einzelnen Genossen. Ihre Vertretungsbefugnis ist gegenüber derjenigen des Vorstandes nur insofern eingeschränkt, als sie nur Geschäfte zum Zwecke der Durchführung der Liquidation eingehen können. Durch Rechtshandlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken ihrer Vertretungsbefugnis wird allein die Genossenschaft, nicht die Gesammtheit der Genossen verpflichtet und berechtigt. Wie aus Art. 97 hervorgeht, behält die Genossenschaft auch im Falle des Konkurses ihre Organisation.

3. Die Firma bleibt die alte, genießt als solche Schutz und erhält nur den Zusatz in Liquidation, R.-G.-B. 15, S. 102 ff; dieser Zusatz enthält wie die citierte Entscheidung analog für Aktiengesellschaften ausgesprochen hat, keine Änderung der Firma, sondern soll nur äußerlich bereits erkennen lassen, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Verpflichtung des dritten Contrahenten, zu prüfen, ob das einzugehende Rechtsgeschäft sich als ein Liquidationsgeschäft darstellt oder nicht, weil sonst die Genossenschaft nicht verpflichtet wird.

4. Auch der Zweck der Genossenschaft, Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder, ist der gleiche wie vor der Auflösung, nur kann derselbe nicht mehr durch eine auf die Fortsetzung der Genossenschaft gerichtete Thätigkeit verfolgt werden, sondern durch eine solche, welche eine möglichst günstige Verwertung des Genossenschaftsvermögens bezweckt. Daraus erhellt zur Genüge, daß die Genossenschaft als Rechtssubjekt durch die Auflösung nicht untergeht, sondern nur die Handlungsfähigkeit zu den Rechtshandlungen verliert, die auf eine Weiterverfolgung des genossenschaftlichen Zweckes abzielen. Diese Anschauung wird auch durch die Ansichten, welche in Bezug auf die Rechtswirkungen der Auflösung für die Handelsgesellschaften, die ja mit den Genossenschaften sehr viele Rechtsgrundsätze gemeinsam haben und deren Organisation in vieler Beziehung die Richtschnur bildete für die Ausgestaltung der Organisation der Genossenschaften, in der Rechts-

wissenschaft herrschen, und durch die Praxis der obersten Gerichte wesentlich unterstützt.*)

§ 15. 2. Die Liquidation.

I. Allgemeines. Unter Liquidation versteht man das nach Auflösung der Genossenschaft eintretende Verfahren, durch welches das Vermögen derselben in Geld umgesetzt, die Gläubiger befriedigt und die Auseinandersetzung unter den Genossen bewirkt wird. Es ruht vollständig in der Hand der Genossenschaft und wird durch sog. Liquidatoren geleitet und durchgeführt; Aufsichtsrat und Generalversammlung bleiben in ihrer früheren Thätigkeit. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach Außen und zu den Genossen finden gemäß Art. 85 die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes auch im Liquidationsstadium entsprechende Anwendung, soweit sie nicht mit dem Wesen der Liquidation im Widerspruche stehen oder ausdrücklich durch eine Vorschrift des 6. Abschnittes aufgehoben sind.**)

II. Bestellung der Liquidatoren. Als Liquidatoren können fungieren:

1. Die Vorstandsmitglieder und zwar sind diese gesetzlich dazu berufen, wenn das Statut nicht andere Personen bestimmt.

2. Die durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß bestimmten Personen.

---

*) Vgl. v. Völderndorf, K.O., Bd. 2, S. 573; Willmowski, K.-O., 3. Aufl., S. 459, 464; Petersen u. Kleinfeller, 2. Aufl., S. 556; Kowalzig, H.-G.-B., 2. Aufl., S. 252; Makower, H.-G.-B., 8. Aufl., Erl. zu Art. 123; v. Hahn, H.-G.-B., 3 Aufl., Bd. 1, Erl. zu Art. 244; Petersen u. Pechmann, 1. Aufl., S. 561, 306.

R.-G.-Entsch. in Straff., Bd. 7, S. 279; Bd. 14, S. 141. R.-G.-Entsch. in Civils., Bd. 5, S. 7; Bd. 15, S. 102 ff; Bd. 14, S. 412 und 418 ff; Bd. 16, S. 337. R.-O.-H.-G., Bd. 16, S. 286; Bd. 17, S. 45; Bd. 19, S. 163 u. 190 ff; Bd. 22, S. 137 u 243.

**) In Wegfall kommen als mit dem Wesen der Liquidation unvereinbar die Art. 18, 22, 30, 40, 47, 48. Ersetzt sind die Art. 19 durch 89, 25 durch 83, 24 durch 81 und 86, 28 durch 82, 31 durch 87; die übrigen finden entsprechende Anwendung.

3. Die auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten Teiles der Genossen durch das Registergericht Ernannten.

Ihre Bestellung kann jederzeit auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie ernannt sind, unbeschadet der ihnen dadurch erwachsenden Entschädigungsansprüchen widerrufen werden. Die durch das Gericht ernannten Liquidatoren können nur durch dieses auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten Teiles der Genossen, die durch das Statut oder die Generalversammlung bestimmten von dieser und durch das Gericht auf Antrag wieder abberufen werden. Ob hinreichende Gründe zur Abberufung vorliegen, untersteht der freien Beurteilung des Gerichts, die Einziehung von Erkundigungen und vorgängiges Gehör der abzuberufenden Liquidatoren wird zweckdienlich sein.

Zur vorläufigen Enthebung von Liquidatoren von ihren Funktionen ist der Aufsichtsrat berechtigt, welchem die Überwachung derselben durch Art. 85 noch besonders zur Pflicht gemacht ist. In diesem Falle hat er bis zur definitiven Absetzung und Bestellung von neuen Liquidatoren für die Fortführung der Geschäfte Sorge zu tragen.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Änderung in der Zusammensetzung wie die Beendigung von Vollmachten durch Ausscheiden auch die vorläufige Beendigung im Falle der Suspension durch den Aufsichtsrat, der Neueintritt von Mitgliedern mit oder ohne Änderung ihrer Zahl, ferner jede Abänderung der Form ihrer Willenserklärung ist durch diese unter abschriftlicher Beifügung der Urkunden über ihre Bestellung und Beendigung der Vollmachten, die bei Gericht aufbewahrt werden, zum Genossenschaftsregister angemeldet, einzutragen und öffentlich bekannt zu machen. Mit der Anmeldung haben die ersten Liquidatoren und die später eintretenden ihre Unterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Bezüglich der Rechtswirkungen der Eintragung und Veröffentlichung dieser genannten Thatsachen gilt das oben im § 7 I a u. b Gesagte.

III. Rechtsstellung der Liquidatoren. Die Rechtsstellung der Liquidatoren ist wesentlich die gleiche wie die des Vorstandes. Sie sind die notwendigen und gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Der Umfang*) ihrer gesetzlichen Vertretungs- und Dispositionsbefugnis steht derjenigen des Vorstandes nur insofern nach, als sie nur Geschäfte zum Zwecke der Liquidation eingehen können und ist mit Rechtswirksamkeit dritten gegenüber ebensowenig, wie die des Vorstandes, durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß einschränkbar. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft haben sie in der bei ihrer Bestellung bestimmten und im Genossenschaftsregister einzutragenden Form vorzunehmen. Ihre Vertretung ist im Zweifel eine collektive, weniger als zwei dürfen hiezu nicht bestimmt werden. Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß sie zu der bisherigen jetzt ausdrücklich als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beisetzen. Der Genossenschaft gegenüber sind sie verpflichtet, die ihnen auferlegten Schranken der Vertretungsbefugnis einzuhalten; durch Rechtsgeschäfte, welche sie unter Überschreitung derselben eingehen, verpflichten sie zwar die Genossenschaft, machen sich ihr aber unbeschränkt und solidarisch haftbar für den dadurch entstandenen Schaden. Durch den Abschluß von Rechtsgeschäften dagegen, welche den Namen ihrer gesetzlichen Vollmacht überschreiten, verpflichten sie die Genossenschaft nicht, dieselben haben nur für die betreffenden Liquidatoren rechtliche Verbindlichkeiten zur Folge, insofern als der Dritte Schadenersatz oder auch Erfüllung verlangen kann. Die Genossenschaft kann eventuell wegen Bereicherung in Anspruch genommen werden. Welche Art von Geschäft vorliegt, ist Frage des einzelnen Falles.

Bezüglich des Maßes der anzuwendenden Sorgfalt, der civilen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Genossenschaft

*) Vergl. Art. 87, durch welchen die aus den Art. 26, 27, 31, Abs. 1, 32, 42—45 und 46, Abs. 2 für den Vorstand sich ergebenden Rechte und Pflichten ausdrücklich auf die Liquidatoren übertragen sind.

wie den Gläubigern gegenüber bei Obliegenheitsverletzungen und schuldhaften Handlungen und Unterlassungen und der Verjährung der Ersatzansprüche gelten die für den Vorstand in § 7, S. 43 aufgeführten Bestimmungen. Art. 111, 140 ff. u. 152. Art. 32, 92.

IV. Aufgabe der Liquidatoren. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Genossenschaftsvermögen geht vom Vorstande auf die Liquidatoren über. Sie haben sofort beim Beginne ihrer Thätigkeit eine Bilanz aufzustellen, dieselbe zu veröffentlichen und die Bekanntmachung als Nachweis der Veröffentlichung zum Genossenschaftsregister einzureichen, auch in jedem folgenden Geschäftsjahre ist Aufstellung einer Bilanz vorgeschrieben, eine Veröffentlichung jedoch nicht verlangt. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Umsetzung des Genossenschaftsvermögens in eine reine Teilungsmasse und deren Verteilung unter die Genossen. Zu dem Zwecke sind sie behufs Feststellung der Teilungsmasse berechtigt bezw. verpflichtet.

1. Zur Abwickelung der schwebenden Geschäfte, zu deren Erledigung sie auch neue eingehen können.

2. Zur Einziehung der Forderungen und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

3. Zur Versilberung des Genossenschaftsvermögens. In der Veräußerung der beweglichen Sachen sind sie unbeschränkt, diejenige der Immobilien können sie jedoch, wenn das Statut oder ein Generalversammlungsbeschluß ihnen nichts anderes vorschreibt, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung bewirken.

4. Zur Verteilung des vorhandenen Genossenschaftsvermögens unter die Genossen.

V. Die Vorschriften über die Vermögensverteilung sind in den Art. 88 und 89 enthalten. Die Voraussetzungen für den Beginn derselben sind folgende:

a) Tilgung oder Deckung sämmtlicher Genossenschaftsschulden.

b) Zurückbehaltung der Beträge für betagte und streitige Forderungen, sowie für schwebende Verbindlichkeiten.

c) Der Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem zum 3. Male die öffentliche Bekanntmachung der Auf-

löſung mit der Aufforderung an die Gläubiger, ſich mit ihren Forderungen bei der Genoſſenſchaft zu melden, in den hiezu beſtimmten Blättern durch den Vorſtand erfolgt iſt. Durch jede Verletzung dieſer Verteilungsvorſchriften machen ſich die Liquidatoren und, falls die Zuwiderhandlung mit ihrem Wiſſen aber ohne ihr Einſchreiten geſchah, auch die Mitglieder des Aufſichtsrates der Genoſſenſchaft wie direkt den Gläubigern gegenüber perſönlich und ſolidariſch für den daraus entſtandenen Schaden haftbar. Die Schadenserſatzleiſtung ſeitens eines der Verpflichteten tilgt ſämmtliche Obligationen. Von der Verpflichtung zum Schadenerſatz werden ſie der Genoſſenſchaft nicht aber den Gläubigern gegenüber befreit, wenn die Zuwiderhandlung auf einem Beſchluſſe der Generalverſammlung beruht oder von derſelben nachträglich genehmigt wird. Es iſt nur Erſatz des Schadens zu leiſten, deshalb können die Gläubiger die Liquidatoren nur dann direkt in Anſpruch nehmen, wenn ſie von der Genoſſenſchaft, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in 1. Linie einzuſtehen hat, keine oder nur teilweiſe Befriedigung erlangen können. Dieſer Fall iſt gegeben, wenn die Zuwiderhandlung durch einen Generalverſammlungsbeſchluß gedeckt oder der Erſatzanſpruch der Genoſſenſchaft verjährt und kein ſonſtiges Vermögen mehr vorhanden und deshalb die Genoſſenſchaft als Rechtsſubjekt untergegangen iſt. Haben infolge der Verletzung der Verteilungsvorſchriften die Genoſſen oder einzelne derſelben mehr empfangen als ihnen gebührte, ſo bildet dieſes indebitum immer noch ein activum der Genoſſenſchaft, das eventuell die nachträgliche Eröffnung des Konkurſes ermöglicht. Es muß daher angenommen werden, daß die Genoſſenſchaft bis zur Verjährung der Rückerſatzforderung (condictio indebiti), alſo 30 Jahre noch fortbeſteht, trotz Aufteilung des übrigen Vermögens und Löſchung der Genoſſenſchaft im Genoſſenſchaftsregiſter.

Auch dem Genoſſen ſteht wegen Verletzung der Verteilungsgrundſätze ein Erſatzanſpruch gegen die Genoſſenſchaft zu, der in 30 Jahren verjährt. Gegen die Liquidatoren oder Mitglieder des Aufſichtsrates ſteht dem Genoſſen nur ein außerkontraktlich

nach den landesgesetzlichen Bestimmungen begründeter Schadensersatzanspruch zu. Der Ersatzanspruch der Genossenschaft gegen die schuldigen Mitglieder der genannten Organe verjährt gemäß Art. 32 und 87 in 5 Jahren, weil die Verletzung der Verteilungsvorschriften sich als eine Pflichtverletzung charakterisiert, derjenige der Gläubiger unterliegt der allgemeinen 30jährigen Verjährung. Insoweit für die nicht befriedigte Forderung des Gläubigers kürzere Verjährungsfristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Für die Verteilung des nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen noch vorhandenen Genossenschaftsvermögens gelten folgende Bestimmungen.

In 1. Linie gelangen, wenn das Vermögen ausreicht sämmtliche Guthaben, wie sich dieselben auf Grund der 1. Liquidationsbilanz darstellen zur Auszahlung. Bei ihrer Berechnung wird der Zeitraum zwischen der letzten Jahres- und der 1. Liquidationsbilanz als selbständige Geschäftsperiode behandelt, d. h. die seit der letzten Jahresbilanz auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen bleiben für die Gewinn- und Verlustverteilung dieser Periode außer Betracht, müssen aber selbstverständlich als ein Teil des Guthabens ebenfalls zurückgezahlt werden. Der für diese Periode sich ergebende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, auch wenn dadurch der Geschäftsanteil überschritten werden sollte.

2. Erreicht das Vermögen die Summe aller Geschäftsguthaben nicht, dann wird es nach Verhältnis der letzteren verteilt.

3. Das nach Rückzahlung aller Geschäftsguthaben noch übrige Vermögen wird, wenn das Statut nichts anderes bestimmt hat, unter die Genossen nach Köpfen verteilt. Ist das Reinvermögen oder ein Teil desselben durch statutarische Bestimmung für unteilbar erklärt und nicht zugleich einer physischen oder juristischen Person zu bestimmten Zwecken überwiesen, so fällt es gemäß Art. 89a (Nov. vom 12. VIII. 1896) der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, zu. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

4. Für die ganze Verteilung kann durch Statut ein anderes Verhältnis festgesetzt oder die Verteilung des Vermögens überhaupt ausgeschlossen werden.

VI. Mit der vollständigen Vermögensaufteilung ist die Liquidation beendigt und die Genossenschaft geht ohne besonderen formellen Akt unter. Die Bücher der Genossenschaft werden analog den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kaufleute einem Genossen oder einem durch die Generalversammlung oder das Gericht bestimmten Dritten zur Aufbewahrung übergeben und können auf Grund einer gerichtlichen Ermächtigung von jedem Genossen und dessen Rechtsnachfolger eingesehen werden. Die Liquidatoren haben nach § 22 der A.-V. das Erlöschen ihrer Vollmachten zum Genossenschaftsregister anzumelden, mit deren Eintragung, die auch veröffentlicht werden muß, sämmtliche auf die Genossenschaft Bezug habenden Einträge rot anzustreichen sind. Dies ist das einzige nach Außen hin in die Augen fallende Zeichen des Untergangs der Genossenschaft.

§ 16. 3. Die Umwandlung der Genossenschaft.

Die Grundsätze über die Umwandlung einer Genossenschaft in eine solche mit einer anderen Haftart sind in den Art. 137—139 niedergelegt. Zwei Interessensphären sind es, die dabei in Betracht kommen, die Gläubiger, wenn die Haftung in eine mildere und die Genossen, wenn sie in eine strengere Form umgewandelt werden soll. Im allgemeinen sind mehr die Interessen der Gläubiger als die der Genossen bei Aufstellung der Bestimmungen über die Umwandlung berücksichtigt.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Bei Umwandlung des strengeren Haftprinzipes in ein milderes:

a) Die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

b) Die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Da hiedurch die Rechtslage der Genossen eine bessere wird, die Rechte der Gläubiger aber geschmälert werden, hat das Gesetz zum Schutze der letzteren die gleichen Bestimmungen getroffen, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens und die Herabsetzung des Geschäftsanteiles oder der Haftsumme maßgebend sind. Die Voraussetzungen der rechtsgültigen Umwandlung sind folgende:

1. Ein Beschluß der Generalversammlung, der, falls das Statut nicht andere insbesondere leichtere Erfordernisse aufstellt, wie jede Statutenänderung eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen und mitstimmenden Genossen bedarf.

2. Die Umwandlung muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen in den für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern veröffentlicht und zugleich damit die Aufforderung an die Gläubiger verbunden werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.

3. Die Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Gläubiger, welche mit der Umwandlung nicht einverstanden sind.

4. Der Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung.

5. Die Anmeldung des Beschlusses, dem die öffentlichen Bekanntmachungen und die schriftliche Versicherung (Art. 141) des Vorstandes, daß alle der Umwandlung widersprechenden Gläubiger befriedigt oder sicher gestellt wurden, beizufügen sind, und die Eintragung in das Register darf nicht vor Ablauf des genannten Sperrjahres erfolgen. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen und zwar der Eintragung als der letzten wird die Umwandlung unbedingt für alle Genossen und gegenüber allen*) Gläubigern wirksam. Für die Zeit zwischen dem Zustandekommen des Beschlusses und seiner mit der Eintragung eintretenden Rechtswirksamkeit bleiben die Bestimmungen der alten Haftform bestehen; die Genossenschaft hat aber unterdessen die

*) Vergl. die amtl. Begründung zu Art. 137.

Redaktion ihrer Statuten, wie sie für die neue Haftform vorgeschrieben sind, vorzunehmen. Die Eintragung der Umwandlung ist zu veröffentlichen.

II. Für die Umwandlung der milderen Haftform in eine strengere sind folgende zwei Fälle zu beachten.

a) Die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht.

b) Die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder unbeschränkter Haftpflicht. In diesen Fällen haben die Gläubiger keinen Grund noch besondere Cautelen zu verlangen, weil sie mit der Rechtswirksamkeit des Beschlusses in eine bessere Lage versetzt werden. Hier sind vor allem die einzelnen Genossen und insbesondere die ausgeschiedenen Mitglieder, denen nicht einmal mehr eine Mitwirkung beim Zustandekommen des sie benachteiligenden Beschlusses möglich ist, zu schützen. Zu diesem Zwecke hat das Gesetz folgende Bestimmungen als hinreichend erachtet:

1. Bedarf es zum Zustandekommen des Beschlusses einer absoluten Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen und abstimmenden Genossen. Leichtere Bedingungen durch Statut hiefür aufzustellen, wie es für andere Statutenänderungen gemäß Art. 16 möglich ist, ist unzulässig, wohl aber kann sein Zustandekommen durch Statut noch an andere, erschwerendere Voraussetzungen geknüpft werden. Der Beschluß erhält Rechtswirksamkeit mit seiner Eintragung.

2. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, aber auch für die nach ihrem Ausscheiden eingegangene, nur noch 18 Monate lang und bei Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt ihre Haftung auf die bisherige Haftsumme beschränkt.

V. Abschnitt.

Der Konkurs über die Genossenschaft.

A. Konkurseröffnungsverfahren.

§ 17. 1. Konkursgründe.

I. Allgemeines. Im Gegensatze zum Gesetze von 1868, das den Konkurs der Genossenschaft im V. Abschnitte, welcher der Liquidation gewidmet war, behandelte, hat das gegenwärtige aus der Zahl der Gründe, welche die Auflösung einer Genossenschaft zur Folge haben, die Eröffnung des Konkurses hauptsächlich mit Rücksicht auf die sich an das Konkursverfahren anschließende Realisierung der Haftpflicht der einzelnen Genossen ausgeschieden und zum Gegenstand eines besonderen Abschnittes gemacht. (VII. Abschnitt, Art. 91—111.) Was die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung anlangt, so steht das Gesetz wenigstens in Bezug auf die Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftung — Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht — im allgemeinen auf dem Standpunkte des früheren Gesetzes von 1868. Für das Verfahren selbst gelten die Vorschriften der allgemeinen Konkursordnung, insoweit sie nicht durch Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben und ersetzt sind oder überhaupt wegen ihrer besonderen Art im Genossenschaftskonkurse nicht zur Anwendung kommen können.

II. Gründe: Die Thatsachen, welche nach dem gegenwärtigen Rechte die Eröffnung des Konkurses über eine Genossenschaft begründen, sind folgende:

1. Zahlungsunfähigkeit, d. h. das Unvermögen, die nötigen Mittel herbeizuschaffen, um die laufenden Schulden zu bezahlen, ganz gleichgültig, ob sich das Vermögen der Genossenschaft im Stadium der wirkichen Überschuldung befindet oder nicht. In diesem Falle muß, wie schon nach früherem Rechte, die Eröffnung

des Konkurses unter allen Umständen erfolgen, mag die Zahlungsunfähigkeit während des Bestehens der Genossenschaft oder im Liquidationsstadium eintreten. Präsumiert wird nach § 94 der K.-O. die Zahlungsunfähigkeit insbesondere bei Zahlungseinstellung, d. h. wenn der Gemeinschuldner (hier die Genossenschaft) die Erfüllung seiner fälligen Geldschulden aus Mangel an Zahlungsmitteln verweigert. Andere Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit können sein: Die Beiseiteschaffung oder unwirtschaftliche Veräußerung von Vermögensstücken, Schließung des Geschäftes 2c.

2. Die Überschuldung. Diese ist dann gegeben, wenn die Aktiva die Passiva übersteigen, also das Vereinsvermögen nicht hinreicht, um die Schulden der Genossenschaft, auch die nicht fälligen, zu decken. Sie ist scharf von der Zahlungsunfähigkeit zu scheiden; denn einerseits kann Überschuldung vorliegen, ohne daß Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist, anderseits aber kann (der Gemeinschuldner) die Genossenschaft ohne Überschuldung auch zahlungsunfähig werden, wenn sie über bedeutende Vermögensbestandteile nicht verfügen kann, weil sie festgelegt sind, und ihr deshalb die nötigen Mittel zur Berichtigung der fälligen Schulden fehlen. Die Überschuldung bietet jedoch nur einen Grund zur Eröffnung des Konkurses in folgenden Fällen:

a) Wenn die Genossenschaft sich im Stadium der Liquidation befindet, wenn also ihre produktive Seite erloschen ist. Die Eröffnung des Konkurses ist nur so lange zulässig, als die Vermögensverteilung noch nicht ganz vollzogen ist.*)

b) Während des Bestehens der Genossenschaft nur im Falle des Art. 134, wenn die Überschuldung bei einer Genossenschaft

---

*) Vergl. § 15, Ziff. IV „durch die Vorschrift des § 88 und durch die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist dafür gesorgt, daß vor Tilgung sämmtlicher Schulden das Vermögen nicht verteilt werden darf. Sollten irgend welche Unregelmäßigkeiten dabei vorgekommen sein, so hat die Genossenschaft immer noch den Ersatzanspruch gegen die schuldigen Liquidatoren und damit ein Aktivum, welches genügt, die nachträgliche Eröffnung des Konkurses zu ermöglichen.“ Maurer, S. 313.

mit beschränkter Haftpflicht einen besonderen Grad erreicht, wenn die Passiva die Aktiva um $^1/_4$ des Betrages aller Haftsummen übersteigen.

c) Für die Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftform — unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht — ist für den Fall, daß während ihres Bestehens eine Überschuldung des Genossenschaftsvermögens eintritt, durch Art. 115 und 120 eine besondere Bestimmung getroffen. Wenn sich nämlich aus der jährlichen Bilanz oder aus einer während des Geschäftsjahres aufgestellten Berechnung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, dann hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung darüber einzuberufen, ob die Genossenschaft aufgelöst oder die Geschäfte weitergeführt werden sollen. Diese Wahl war ihnen mit Rücksicht auf den in der unbeschränkten Haftung wurzelnden Credit auch schon nach früherem Rechte gelassen. Ein Zwang zur Auflösung besteht also für sie nicht; sie können eine nicht von Zahlungsunfähigkeit begleitete Überschuldung leicht dadurch beseitigen, daß sie die Geschäftsanteile, falls dieselben schon voll einzahlt sind, oder die Einzahlungen innerhalb derselben durch Generalversammlungsbeschluß erhöhen. Beschließt die in Gemäßheit der Art. 115 und 120 einberufene Generalversammlung die Auflösung, so ist die Eröffnung des Konkurses die notwendige Folge, weil die Genossenschaft mit dem sofort Rechtskraft erhaltenden Beschlusse aufgelöst wird, und die Überschuldung im Liquidationsstadium den Vorstand zur sofortigen Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung verpflichtet. Mit dem Auflösungsbeschlusse ist, um die Zeit und Kosten einer alsbaldigen durch Art. 97 vorgeschriebenen Berufung einer zweiten Generalversammlung zu ersparen, zugleich der weitere zu verbinden, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates in ihrer Stellung belassen oder durch andere ersetzt werden sollen.

Nach dem Gesetze von 1868 § 48 war einer Genossenschaft, für welche sich bei der ersten Liquidationsbilanz oder einer später

aufgestellten eine Überschuldung ergab, noch eine Frist von 8 Tagen — nach der Generalversammlung beginnend — gewährt, um den zur Deckung des Ausfalles erforderliches Betrag aufzubringen, ehe der Antrag auf Konkurseröffnung durch die Liquidatoren bei Gericht gestellt werden mußte. Diese Bestimmung wurde, obwohl in der Reichstagskommission eine Ergänzung und Verlängerung der 8tägigen Frist auf 14 Tage beantragt, und von Schenk und Dr. Baumbach warm empfohlen wurde, in das gegenwärtige Gesetz nicht herüber genommen. Ob mit Recht, ist sehr zweifelhaft; die Praxis bewies eher das Gegenteil von dem, was die Regierungsvertreter gegen den Antrag ins Feld führten. Denn abgesehen von den Kosten des Verfahrens wird der Kredit der Mitglieder schon vom Beginne des Konkurses an durch den im Hintergrunde drohenden Einzelangriff in ganz empfindlicher Weise geschädigt; ferner werden die Vertreter der Genossenschaft in Rücksicht auf ihre eigene Haftpflicht viel sorgfältiger mit der Verwertung der Vermögensmasse verfahren und Vermögensgegenstände viel weniger verschleudern als der Konkursverwalter, der beim weniger vorteilhaften Losschlagen derselben keinen Nachteil hat.

III. Der Antrag. Der Antrag auf Konkurseröffnung muß bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, gestellt werden. Antragsberechtigt und bezw. verpflichtet sind folgende Personen:

1. Der Vorstand ist als solcher dazu verpflichtet, (Art. 92, Abs. 2), jedes einzelne Mitglied berechtigt (Art. 93):

a) im Falle der Zahlungsunfähigkeit bei allen Genossenschaften,

b) wenn die gemäß Art. 115 und bezw. Art. 120 berufene Generalversammlung die Auflösung wegen Überschuldung beschlossen hat,

c) wenn bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Überschuldung den 4. Teil aller Haftsummen erreicht. Art. 134.

2. Die Liquidatoren sind insgesammt verpflichtet und ein jeder derselben berechtigt, sobald sich aus der Jahresbilanz oder einer während des Jahres aufgestellten Berechnung Überschuldung

ergiebt oder die Genossenschaft zahlungsunfähig wird. Die dolose oder schuldhafte Unterlassung der Stellung des Antrages wird gegen die schuldigen Mitglieder — Vorstand oder Liquidatoren — nach Art. 142 mit öffentlicher Strafe geahndet; darneben machen sie sich civilrechtlich haftbar, indem Zahlungen, welche sie nach dem Zeitpunkte, in welchem die genannten Konkursvoraussetzungen gegeben sind, noch leisten, die beteiligten Mitglieder persönlich und solidarisch der Genossenschaft gegenüber zum Ersatz der geleisteten Beträge verpflichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Genossenschaft dadurch ein Schaden erwachsen ist oder nicht.*)

Eine besondere Bedeutung hat diese Bestimmung für die Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftung nicht, weil die Genossen ja doch den nicht befriedigten Konkursgläubigern für ihren Ausfall aufzukommen haben. Nur insofern als die nach dem kritischen Zeitpunkte geleisteten Zahlungen hätten bestritten werden können, ist eine Schädigung der Gesammtheit der Genossen möglich. Unberührt bleiben jedoch, wie die amtliche Begründung zu Art. 92 ausführt, die Bestimmungen des § 23 der K.-O. über die Anfechtung von Zahlungen gegenüber dem Zahlungsempfänger. „Soweit jedoch durch die Geltendmachung der Anfechtung gegen den befriedigten Gläubiger Ersatz erlangt worden ist, fällt der Anspruch gegen die Vorstandsmitglieder oder die Liquidatoren weg, und anderseits werden die genannten Personen bei Rückerstattung der Zahlungen die Abtretung etwaiger Anfechtungsansprüche vom Konkursverwalter fordern können."

Der Schadenspruch steht nur der Genossenschaft, nicht aber auch den Gläubigern zu, dies ist jedoch nur richtig für den Konkurs der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht. Bei den Genossenschaften mit beschränkter

---

*) Die Haftpflicht von Aufsichtsratsmitgliedern für nach diesem Zeitpunkte geleistete Zahlungen kann sich nur auf Art. 39, Abs. 2 gründen; ersatzpflichtig sind sie also nur, wenn ihnen die Konkursvoraussetzungen bekannt, die Zahlungen mit ihrem Wissen, aber ohne ihren Einspruch oder Einschreiten geleistet und der Geossenschaft thatsächlich ein Schaden dadurch entstanden ist. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 5 Jahren.

Haftpflicht ist den Gläubigern durch Art. 136 ein subsidiärer direkter Angriff gegen die schuldigen Liquidatoren oder Vorstandsmitglieder bei Leistung von Zahlungen trotz Vorhandenseins eines Konkurseröffnungsgrundes dann gegeben, wenn sie von der Genossenschaft keine Befriedigung mehr erlangen. Dieser Anspruch auf Schadenersatz unterliegt der 30jährigen Verjährung, wenn nicht die Forderung, auf welche sich der Anspruch stützt, früher verjährt; (conf. oben S. 93 f.). Der Ersatzanspruch der Genossenschaft gegen die schuldigen Mitglieder verjährt in 5 Jahren.

3. Jeder Gläubiger der Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Konkursordnung.

Wird der Antrag auf Konkurseröffnung nicht von allen Vorstandsmitgliedern bezw. allen Liquidatoren oder von einem Genossenschaftsgläubiger gestellt, dann müssen die den Antrag begründenden Thatsachen — die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung, vom Genossenschaftsgläubiger auch die Forderung — dem Gerichte glaubhaft gemacht werden. Vor Zulassung des Antrages hat das Gericht den Vorstand bezw. die Liquidatoren bezw. die übrigen Mitglieder der genannten Organe nach Maßgabe der K.-O. § 97 Abs. 2 und 3 zu hören und im Falle des Widerspruches die erforderlichen Ermittelungen anzustellen. Gegen den die Eröffnung abweisenden Beschluß steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde (R.-C.-Pr.-O. § 540) zu. Eine Abweisung des Antrages aus dem Grunde, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei, ist mit Rücksicht auf die Nachschußpflicht der einzelnen Genossen gesetzlich unzulässig, wohl aber, wenn die Verteilung des Vermögens bereits vollzogen, also keine Masse mehr vorhanden ist (vergl. oben § 15 IV).

§ 18. 2. Die Konkurseröffnung.

I. Sind die den Konkurs begründenden Voraussetzungen vorhanden, dann eröffnet das Gericht mittels Beschluß unter Angabe der Stunde der Eröffnung den Konkurs über die Ge-

nossenschaft. Ist die Stunde der Eröffnung anzugeben versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt derselben die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen wurde. Die Anfechtung des Beschlusses erfolgt durch sofortige Beschwerde nach Maßgabe der K.-O. § 101, R.-C.-Pr.-O. § 540. Durch die Eröffnung des Konkurses wird die Genossenschaft aufgelöst,*) das Vermögen derselben geht in den Besitz und die Verwaltung des Konkursverwalters über. Mit der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses hat das Gericht zugleich folgende Entscheidungen zu verbinden:

a) Die Ernennung des Konkursverwalters.

b) Die Bestellung des Gläubigerausschusses. Dieser war nach früherem Rechte nur fakultativ, wurde aber, weil es nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch der der Haft- oder Nachschußpflicht unterliegenden Genossen liegt, wenn der Konkursverwalter vom Beginne des Konkurses an einer wirksamen Kontrolle unterstellt ist, durch Art. 96 für den Genossenschaftskonkurs obligatorisch gemacht.

c) Die Bestimmung eines nicht über einen Monat hinaus anzusetzenden Termines für eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines anderen Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

d) Die Verhängung des sog. offenen Arrestes.

e) Die Festsetzung einer Anmeldefrist und die Anberaumung des allgemeinen Prüfungstermines.

Ferner hat das Konkursgericht dem Registergerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, von der Konkurseröffnung Mitteilung zu machen, auf Grund deren der Registerrichter die Eintragung der Auflösung durch Konkurs unverzüglich und von Amtswegen vorzunehmen und, im Falle die Genossenschaft

---

*) Über die vielbestrittene Frage, ob durch die Konkurseröffnung die Genossenschaft als Rechtssubjekt untergeht oder nicht, und über die Rechtswirkungen des Art. 94, falls die Genossenschaft sich bereits in Liquidation befindet, siehe oben § 13 Ziff. III.

Zweigniederlassungen besitzt, dem Gerichte (Art. 10) einer jeden Zweigniederlassung sofort Mitteilung zu machen hat.

II. Eine öffentliche Bekanntmachung des Eintrages der Konkurseröffnung seitens des Registergerichtes findet nicht statt. Diese erfolgt durch das Konkursgericht, indem der Gerichtsschreiber die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und den Prüfungstermin sofort öffentlich bekannt zu machen hat; besondere Zustellung erfolgt noch außerdem an die dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner. Die Bekanntmachung wird auszugsweise durch einmaliges Einrücken in den deutschen Reichsanzeiger und mindestens einmaliges Einrücken in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Konkursgerichtes bestimmte Blatt bewirkt. Weitere Bekanntmachungen in anderen Blättern kann das Gericht anordnen; hiezu wären vor allem die von der Genossenschaft für Bekanntmachungen bestimmten Blätter (Art. 6 Ziff. 4) am geeignetsten. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages seit Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes. Rechtlich gilt die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung an alle Beteiligten selbst in den Fällen, für welche eine besondere Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist. —

III. Die Organisation besteht im Konkurse fort. Um aber den Genossen Gelegenheit zu geben, eventuell geeignetere Personen zur nachdrücklichen Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Konkursverwalter und den Gläubigern an Stelle der Vorstandsmitglieder bezw. der Liquidatoren und der Mitglieder des Aufsichtsrates, unter deren Leitung die Katastrophe eingetreten ist, zu bestellen, schreibt das Gesetz Art. 97 vor, daß sofern nicht schon gemäß Art. 115 und bezw. 120 über diesen Gegenstand Beschluß ergangen ist, alsbald nach der Konkurseröffnung eine Generalversammlung zur Beschlußfassung darüber einzuberufen sei, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsrates in ihren Funktionen belassen oder durch neue ersetzt werden sollen. Die Berufung hat in Gemäßheit der

Art. 42—44, also beim Mangel einer anderen statutarischen Bestimmung, durch den Vorstand bezw. die Liquidatoren zu geschehen. Nach Art. 36 Abs. 2 wird auch der Aufsichtsrat dazu berechtigt bezw. verpflichtet sein, wenn jene die Berufung verweigern sollten. Die Stellung, welche das die Genossenschaft vertretende Organ im Konkurse einnimmt, ist wesentlich die gleiche, wie die des Einzelkaufmannes (s. § 92 der K.=O.) Durch Art. 110 und 111 werden der Vorstand bezw. die Liquidatoren noch besonders verpflichtet, den Konkursverwalter im Vor= und Nachschußverfahren zu unterstützen. —

Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken das ganze Konkursverfahren sich vollzieht, sind das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, d. h. hier die Genossenschaft vertreten durch den Vorstand bezw. die Liquidatoren, der Aufsichtsrat, die Genossen in ihrer Gesammtheit, als Generalversammlung und auch einzeln, der Konkursverwalter, der Gläubigerausschuß und die Konkursgläubiger in ihrer Gesammtheit und auch einzeln.

Das ganze Konkursverfahren teilt sich in folgende vier besondere, getrennt nebeneinander herlaufende Verfahren:

I. zur Feststellung der Schuldenmasse,
II. zur Feststellung der Teilungsmasse,
III. das Umlageverfahren,
IV. das Verteilungsverfahren.

B. Durchführung des Konkurses.

§ 19. I. Die Feststellung der Schuldenmasse.

Die Hauptvorschriften für die Feststellung der Schuldenmasse sind in den §§ 126—136 der R.=K.=O. enthalten. Hier sei nur in kurzen Umrissen darauf eingegangen. Wie bereits oben erwähnt, hat das Konkursgericht mit der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses, die Frist für die Anmeldung der Konkursforderung und den allgemeinen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Die Anmeldungen, welche den Betrag und Grund der Forderung und des beanspruchten Vorrechtes enthalten müssen, werden

mit den im Originale oder abschriftlich beizufügenden Beweisstücken zur Einsicht der Beteiligten in der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Der Gerichtsschreiber hat sofort nach der Anmeldung jede Forderung nach der Rangordnung des beanspruchten Rechtes in eine Tabelle einzutragen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist innerhalb des ersten Dritteils des zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraumes in der Gerichtsschreiberei von den Beteiligten eingesehen werden kann. Der Verwalter erhält vom Gerichte eine Abschrift der Tabelle.

Im Prüfungstermine werden alle Forderungen, auch diejenigen, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet wurden, sofern vom Konkursverwalter oder einem Gläubiger kein Widerspruch erhoben wird, einzeln nach ihrem Grund, Betrag und beanspruchten Vorrecht erörtert und haben sich dabei der Vorstand bezw. die Liquidatoren gemäß § 129 Abs. 2 der K.-O. über jede angemeldete Forderung zu erklären. Das Ergebnis einer jeden Erörterung über eine Forderung wird vom Gerichte in die Tabelle eingetragen. Zur Prüfung von Forderungen, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet wurden oder für welche nachträglich Vorrechte geltend gemacht werden, gegen deren Prüfung aber im Termine Widerspruch erhoben worden war, muß ebenso wie für Forderungen, die erst nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermines angemeldet werden, auf Antrag ein neuer Termin bestimmt werden, dessen Kosten die Inhaber der Forderungen zu tragen haben. Der Eintrag in die Tabelle gilt bezüglich der ihrem Betrage und Vorrechte nach festgestellten (§ 132 der K.-O.) Forderungen wie ein rechtskräftiges Urteil gegen alle Beteiligte.

Wenn im Prüfungstermine gegen eine Forderung vom Verwalter oder einem Konkursgläubiger*) Widerspruch erhoben wird,

*) Der Widerspruch des Vorstandes oder der Liquidatoren ist für die Feststellung der Forderung im Konkurse und für die Befriedigung aus der Konkursmasse von keinem Belang, wohl aber für die Berücksichtigung bezw. Befriedigung aus den Nachschüssen und für das Bestreitungsrecht des direkt in Anspruch genommenen Genossen. Siehe unten § 25 u. § 28–30.

muß der Inhaber der Forderung längstens bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußverteilung gegen den bezw. die Widersprechenden Klage erheben. Ein Rechtsstreit über eine Forderung, der zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gegen den Gemeinschuldner schon anhängig war, aber gemäß § 218 der R.-C.-Pr.-O. durch die Konkurseröffnung unterbrochen wurde, ist, wenn der Verwalter die Forderung nicht anerkennt, zum Zweck der Feststellung derselben durch den Konkursgläubiger wieder aufzunehmen. Über die Zuständigkeit der Gerichte zur Erhebung der Klage siehe § 134 Abs. 2–5 der K.-O.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Inhaber der Forderung den Widerspruch durch Klage zu beseitigen habe, enthält die Vorschrift des § 134 Abs. 6 der K.-O.: „Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist vom Widersprechenden zu verfolgen." Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist für die Befriedigung aus den Nachschüssen gegeben, insofern als der Gläubiger gegen den Vorstand die Klage erheben muß, wenn derselbe Widerspruch erhoben hatte. Siehe unten § 25.

Wird bei erfolgtem Widerspruche bis zur Auszahlung des bei einer Verteilung auf die Forderung entfallenden Betrages dem Konkursverwalter dessen Verfolgung nicht nachgewiesen, oder erhebt er nicht selbst die Klage, falls er Widerspruch erhoben hatte, dann muß, weil die Forderung trotz des Widerspruches rechtlich solange als festgestellt gilt, bis dieser durch Klage*) geltend gemacht wird, der Anteil an den Liquidanten ausgezahlt werden. Die erhaltenen Beträge können vom Konkursgläubiger nicht mehr zurückgefordert werden.**) Wenn der Nachweis erbracht wird, sind die Beträge gemäß § 155 Ziff. 1 der K.-O. zurückzubehalten.

---

*) Für die Erhebung der Klage zur Begründung des Widerspruches kommen die allgemeinen Vorschriften der R.-C.-Pr.-O. über den Gerichtsstand des zu Verklagenden zur Anwendung und nicht die Vorschrift des § 134 Abs. 2 der K.-O.

**) Siehe Motive zur R.-K.-O. Seite 376.

Daß in einem solchen Prozesse noch andere Konkursgläubiger und der Verwalter, der Vorstand und auch einzelne Genossen wegen ihres rechtlichen Interesses gemäß § 63 der R.-C.-Pr.-O. intervenieren können, ist selbstverständlich. Das rechtskräftige Urteil, das dahin ergehen muß, den Widerspruch des Verwalters oder der Konkursgläubiger ꝛc. für begründet oder unbegründet zu erklären, wirkt für und gegen alle Konkursgläubiger und wenn der Vorstand bezw. die Liquidatoren ebenfalls Widerspruch erhoben und mit verklagt wurden oder in dem Prozesse interveniert hatten, auch für und gegen alle Genossen. Die Partei, welche obsiegt, hat die Berichtigung der Tabelle bewirken zu lassen.

§ 20. II. Feststellung der Teilungsmasse.

Die Feststellung der Teilungsmasse richtet sich vollständig nach den Vorschriften der allgemeinen Konkursordnung, § 107—125. Die Hauptgrundzüge sind folgende:

Nach der Eröffnung des Verfahrens geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das ganze zur Konkursmasse gehörige Vermögen der Genossenschaft von dem Vorstande bezw. den Liquidatoren auf den Konkursverwalter über, dessen Aufgabe es ist, dasselbe zu sichern, festzustellen und zu verwerten. Der Verwalter ist der gesetzlich Disponent der Masse und in seiner Thätigkeit ziemlich unbeschränkt, nur zur Vornahme gewisser Handlungen ist er an die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung gebunden. Die erste*) Aufgabe bei Beginn seiner Thätigkeit ist die Aufnahme eines Inventars über sämmtliche zur Masse gehörigen Gegenstände unter Angabe des Wertes und die Aufstellung einer Bilanz, die beide auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen sind. Bei der letzteren hat er sich aus unten näher auszuführenden Gründen sorgfältig vor einer

*) Die Anfertigung des Inventars und der Bilanz ist deshalb unverzüglich vorzunehmen, weil sich unmittelbar daran die Aufstellung der Vorschußberechnung anschließt, welche auf die letztere basiert.

Überschätzung der Aktiva und einer Unterschätzung der Passiva zu hüten. Durch die Erlassung des offenen Arrestes seitens des Konkursgerichts erhält er Kenntnis von den zur Masse gehörigen Gegenständen, welche sich in Händen dritter Personen befinden. Sachen, für welche ein Gläubiger abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann er sich vorzeigen und abschätzen lassen; schwebende Prozesse, welche durch die Eröffnung des Konkurses unterbrochen wurde, kann er wieder aufnehmen, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten oder deren Erfüllung verweigern. Zum Zweck der Liquidation ist er berechtigt neue Geschäfte einzugehen. Ihm obliegt auch die Anfechtung der von dem Vorstande oder den Liquidatoren nach den im Art. 92 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte geleisteten Zahlungen gegenüber dem Zahlungsempfänger (conf. oben § 16 III).

Die zweite Hauptaufgabe ist die Umwandlung der Konkursmasse in eine Teilungsmasse. Die Veräußerung der beweglichen Sachen kann er direkt oder durch öffentliche Versteigerung bewirken. Solche Mobilien, an welchen ein Gläubiger ein Faustpfand oder ein diesem gleichstehendes Recht geltend macht, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften der R.-C.-Pr.-O. über die Zwangsvollstreckung, ohne daß dem Gläubiger ein Widerspruch dagegen zusteht, zu veräußern. Dieser hat nur einen Anspruch auf vorzügliche Befriedigung aus dem Erlöse. Ebenso kann er die Zwangsveräußerung von solchen Immobilien sowohl, deren Erträgnisse zur Masse fließen, wie derjenigen, an welchen ein Gläubiger das Recht auf abgesonderte Befriedigung hat, außerhalb des Konkurses bei der zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zuständigen Behörde betreiben. — Zuständig ist das Amtsgericht, in welchem die Grundstücke liegen. —

In seiner ganzen Amtsthätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden. Bei Vornahme von Rechtshandlungen, zu welchen er an die Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung gebunden ist, macht er sich, falls er deren Zustimmung einzuholen unter-

läßt, sowohl den Gläubigern als der Genossenschaft gegenüber verantwortlich, ohne daß dadurch die Gültigkeit der Rechtshandlungen dritten gegenüber alteriert würde.

§ 21. III. Das Umlageverfahren.

a) Allgemeines.

I. Das zur Konkursmasse gehörige Vermögen der Genossenschaft besteht in der Summe der Geschäftsguthaben sämmtlicher Genossen, den Reservefonds und dem sonstigen Vermögen. Soweit dieses zur Deckung aller Schulden nicht ausreicht, sind die Genossen*) verpflichtet, den Gläubigern für den ausfallenden Betrag aufzukommen.

Die Realisirung dieser höchst subsidiären, bei Vermögensunzulänglichkeit und nur im Konkurse eintretenden Haftpflicht der einzelnen Genossen erfolgt durch das sog. Umlageverfahren entweder ausschließlich, wie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, oder in der Weise, daß nach Ablauf eines gesetzlich bestimmten Zeitraumes der Gläubiger noch nebenbei seine Forderung, insoweit er noch nicht aus dem Genossenschaftsvermögen und der Nachschußmasse Befriedigung erlangt hat, direkt gegen die einzelnen Genossen im Wege der Klage geltend machen kann, wie bei Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht. Bei letzteren ist der Anspruch jedoch auf die Haftsumme beschränkt.

II. Das Umlageverfahren oder Nachschußverfahren im weiteren Sinne hat im gegenwärtigen Gesetze eine wesentlich von dem früheren Rechte abweichende Regelung erfahren. Nach dem Gesetze von 1868 trat das Umlageverfahren erst am Ende des Konkurses ein, wenn der Schlußverteilungsplan feststand und somit der schließliche Ausfall eines jeden Gläubigers bei der Verteilung

---

*) Nicht die bereits 6 Monate vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Mitglieder, denn diese sind keine Genossen mehr. Ausnahme davon siehe bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht § 31.

das Genossenschaftsvermögens festgestellt war, während der ganzen Dauer des Konkurses aber geschah nichts zur Deckung des Defizits. Dadurch ging der Hauptvorteil des Umlageverfahrens, nämlich die Gläubiger schon aus den Nachschüssen zu befriedigen und so den Einzelangriff möglichst auszuschließen, verloren, weil der Beginn des Umlageverfahrens fast mit dem Zeitpunkte der Zulassung des direkten Einzelangriffes zusammenfiel. Denn schon nach Aufhebung des Konkursverfahrens konnten die Gläubiger wegen des Ausfalles ihrer im Konkurse festgestellten Forderungen sammt den seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen und den ihnen durch die Teilnahme am Konkurse erwachsenen Kosten die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Genossen direkt in Anspruch nehmen. § 197 der K.-O. und Gesetz von 1868 § 51 Abs. 5.

Abgesehen davon nun, daß nach dem gegenwärtigen Gesetze in Übereinstimmung mit der K.-O. § 56 Ziff. 1 und 2 die obengenannten Zinsen und Kosten nicht mehr berücksichtigt werden, ist das ganze Umlageverfahren in zwei Hauptteile zerlegt, in das sog. Vorschußverfahren und das sog. Nachschußverfahren im engeren Sinne, und ist einerseits der Eintritt des ersteren so zeitig festgesetzt, anderseits aber die Zulassung des direkten Einzelangriffes so weit hinausgeschoben, daß bei einigermassen geordneten Verhältnissen in den meisten Fällen die vollständige Befriedigung aller Konkursgläubiger schon im Wege des Umlageverfahrens wird erfolgen können.

III. Auch der Charakter der Nachschußpflicht ist ein anderer geworden. Während die Beitragspflicht nach früherem Rechte als eine Verpflichtung des einzelnen Genossen gegenüber sämmtlichen anderen Genossen für die Schulden der Genossenschaft aufzukommen, aufgefaßt wurde und ihre juristische Grundlage nicht in sich selbst hatte, sondern nur als „ein Ausfluß der infolge möglicher Geltendmachung der direkten Haftung zu erwartenden gegenseitigen Regreßansprüche der Genossen (Motive) erschien, stellt sich die Nachschußpflicht im gegenwärtigen Gesetze als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft dar, der Anspruch auf die Nachschüsse ist ein Bestandteil des

Vermögens der Genossenschaft, welcher in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt, in seinem Umfange durch dessen Ausgang begrenzt ist. Die Nachschüsse sind zur Konkursmasse zu leisten, und damit ist auch das Umlageverfahren ein Teil des Konkursverfahrens geworden. Mit dem Charakter der Nachschußpflicht im engsten Zusammenhange steht auch die weitere Abweichung, daß die Durchführung des Umlageverfahrens nicht wie bisher dem Vorstande unabhängig vom Konkursverwalter und ohne daß den Gläubigern eine Einwirkung auf die Feststellung und Einziehung der von dem Genossen zu leistenden Beiträgen eingeräumt war, übertragen ist. Das ganze Verfahren wird jetzt vom Verwalter mit Unterstützung des zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Organes betrieben und vom Gerichte unter Zuziehung des Gläubigerausschusses geleitet (vergl. die amtl. Begr. zu Art. 98).

b) Das Vorschußverfahren.

§ 22. 1. Die Vorschußberechnung.

I. „Das Nachschußverfahren im weiteren Sinne soll die gerichtliche Feststellung der von den einzelnen Genossen zu entrichtenden Beiträge herbeiführen und die Einziehung nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglichen. Zur Beschleunigung dieses Resultates sollen schon vor der endgültigen Feststellung des Ausfalls die Beiträge der Genossen vorläufig nach Maßgabe des in der Bilanz des Verwalters zu ermittelten Defizits berechnet und erhoben werden.“ (Amtl. Begr. zu Art. 98.) Zu diesem Zwecke hat der Konkursverwalter sofort nach der Niederlegung des Inventars und der Bilanz auf der Gerichtsschreiberei, deren unverzügliche Aufstellung ihm gemäß § 114 der K.-O. zur Pflicht gemacht ist, auf Grund der letzteren zu berechnen, wie viel die einzelnen Genossen zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages vorschußweise beizutragen haben.

In dieser sog. Vorschußberechnung und den eventuell notwendig werdenden Zusatzberechnungen werden die sämmtlichen

Genossen namentlich aufgeführt und der von jedem einzelnen zu leistende Beitrag bestimmt. Bei Festsetzung der Höhe der einzelnen Beträge hat der Konkursverwalter bereits Rücksicht auf den Ausfall zu nehmen, der sich durch das Unvermögen einzelner Genossen, die auf sie entfallenden Beiträge zu leisten, wahrscheinlich ergeben wird, und demgemäß die einzelnen Leistungen nicht zu nieder anzusetzen. Da die Bilanz ferner die Grundlage für die Vorschußberechnung bildet, hat er sich schon bei Aufstellung derselben sorgfältig vor einer Überschätzung der Aktivmasse und Unterschätzung der Passiva zu hüten, weil „je mehr die angenommene Unterbilanz von dem wirklichen Ausfalle der Gläubiger bei der Schlußverteilung überschritten wird, desto größer die Zeitversäumnis, Schwierigkeit und Gefahr ist, in dem späteren Nachschußverfahren den Fehlbetrag einzuziehen, während durch eine zu hoch angenommene Unterbilanz keine Gefahr besteht, da die zuviel eingezogenen Vorschüsse sicher verwahrt und den Genossen zurückbezahlt werden. (Amtl. Begr. zu Art. 99).

Die Beiträge werden im Vor- und Nachschußverfahren nach Köpfen berechnet, wenn das Statut kein anderes Verhältnis festsetzt; Beiträge, zu welchen einzelne Genossen unvermögend sind, werden, auch ohne daß das Unvermögen durch eine fruchtlose Zwangsvollstreckung constatiert ist, auf die übrigen verteilt. Dadurch kommt die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen schon beim Vollzuge der indirekten Haftpflicht zum Ausdruck. Dieselben Grundsätze kommen bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht mit dem Unterschiede zur Anwendung, daß bei diesen die Genossen nur bis zu einem bestimmten Betrage der sog. Haftsumme haften, bei den Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftung dagegen unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, welche die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht ausgeschlossen haben, erfolgt im Falle der mehrfachen Beteiligung die Realisierung der indirekten Solidarhaft in folgender Weise. Der Betrag der Unterbilanz wird auf die einfachen Haftsummen der Ge-

nossen verteilt, reichen diese zur Deckung nicht aus, so werden die mit einer 2. oder weiteren Haftsumme beteiligten Genossen mit der 2. oder weiteren Haftsumme herangezogen. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis der Betrag aufgebracht ist oder sämmtliche Haftsummen eingezahlt sind. Der schließlich noch nicht gedeckte Betrag wird von den Gläubigern nach Verhältnis ihrer Forderungen getragen.

II. Die Berechnung wird vom Verwalter dem Konkursgerichte mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeitserklärung eingereicht und zwar unter Anfügung einer beglaubigten Abschrift des Statuts und der gerichtlichen Liste der Genossen, falls das Genossenschaftsregister nicht beim Konkursgerichte geführt wird. Zur Abgabe von Erklärungen über die Vorschußberechnung setzt nun das Gericht einen Termin fest, der im Interesse einer größeren Beschleunigung des Verfahrens nicht über zwei Wochen nach Einreichung der Vorschußberechnung hinaus anberaumt werden darf. Mindestens drei Tage vor dem Termine ist die Berechnung auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung des Termines, welche einen Hinweis auf die Niederlegung der Berechnung enthalten muß und die besondere Ladung (Art. 100) der in der Berechnung aufgeführten, d. h. aller (Art. 99 Abs. 2) Genossen erfolgt mit den gleichen Wirkungen*) nach den Vorschriften der §§ 68 und 69 der. K.-O.

Im Termine sind der Vorstand bezw. die Liquidatoren, der Aufsichtsrat, der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß stets über die Berechnung gegen einander und soweit Einwendungen von den übrigen Genossen erhoben werden auch diese zu hören (Art. 101). „Die Einwendungen können sich beispielsweise auf die Mitgliedschaft oder die Weglassung eines Genossen beziehen, auf den Verteilungsmaßstab und namentlich auf die Richtigkeit der Bilanz und des in ihr und in der Berechnung

*) Wenn z. B. die besondere Ladung einem Genossen nicht zugegangen ist, kann er deshalb die Berechnung nicht anfechten.

bezeichneten Fehlbetrages, also auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des der Bilanz zu Grunde liegenden Inventars und zwar sowohl im Betreff der Aktiv- und Passivposten". (Amtl. Begr. zu Art. 101.) Über die erhobenen Einwendungen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen; zu seiner besseren Information kann es Ermittelungen einziehen, auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Erforderlichen Falles nimmt das Gericht die Berichtigung der Berechnung vor und erklärt dieselbe dann für vollstreckbar. Die Entscheidung darf niemals eine bloße Zurückweisung des Antrages auf Vollstreckbarkeitserklärung enthalten. Wenn auf Grund der erhobenen Einwendungen Berichtigungen der Berechnung nach seiner Ansicht notwendig sind, die nicht sofort von ihm vorgenommen werden können, hat das Gericht unter Aussetzung des Termines den Konkursverwalter mit der Berichtigung zu beauftragen und dieses Verfahren so lange fortzusetzen, bis eine zur Vollstreckbarkeitserklärung geeignete Berechnung vorliegt; illiquide Einwendungen müssen im Wege der Anfechtungsklage in Gemäßheit der Art. 104 und 105 geltend gemacht werden (conf. unter Ziff. IV). Die Entscheidung, durch welche die Berechnung für vollstreckbar erklärt wird, ist in dem Termine oder in einem sofort, wo möglich nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden Termine zu verkünden. Die Berechnung wird mit der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt; eine Zustellung derselben ist mit Rücksicht auf die öffentliche Verkündigung nicht vorgeschrieben.

III. Auf Grund der für vollstreckbar erklärten Berechnung hat der Konkursverwalter die auf die einzelnen Genossen entfallenden Beträge unverzüglich, eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung, einzutreiben. Dieselbe erfolgt gemäß § 671 der R.-C.-Pr.-O. auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszugs der Berechnung.

Für die in den Fällen der §§ 667, 686 und 687 der R.-C.-Pr.-O. zu erhebenden Klagen, also auf Erteilung der Voll-

streckungsklausel, Klagen wegen Unzulässigkeit derselben und zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst, ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichtes übersteigt, das übergeordnete Landgericht ausschließlich zuständig. Zur Sicherung der eingezogenen Beträge bestimmt der Art. 103 in Übereinstimmung mit der K.=O. § 120 Abs. 1, sowohl im Interesse der Gläubiger wie der Genossen, daß die eingezogenen Beträge bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle hinterlegt oder angelegt werden sollen; das Gleiche gilt auch für die Gelder, welche durch Verwertung des Genossenschaftsvermögens eingegangen sind, ferner für Wertpapiere und Kostbarkeiten der Genossenschaft. Die durch das Vorschußverfahren eingezogenen Beträge bleiben dort deponirt, bis die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, während mit der Verteilung des übrigen Vermögensbestandes früher begonnen werden kann. Siehe unten § 25 und 26.

IV. Die Anfechtung der Berechnung. So weit erhobene Einwendungen gegen die Aufstellung der Vorschußberechnung durch die Erörterung im Termine (Art. 100) zwischen den Beteiligten nicht klar gestellt werden und das Gericht dennoch die Berechnung für vollstreckbar erklärt, ist zwar ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht zulässig, dem Widersprechenden ist aber durch Art. 104 die Möglichkeit gegeben im Wege der Klage, welche gegen den Konkursverwalter als den Vertreter der Konkursmasse, zu richten ist, die für vollstreckbar erklärte Berechnung anzufechten. Die Erhebung der Klage hat innerhalb einer Notfrist von einem Monat seit Verkündung der die Vollstreckbarkeit aussprechenden Entscheidung zu erfolgen; doch ist sie nicht unbeschränkt zulässig wie nach dem früheren Gesetze, sondern nur insoweit, als der Kläger den Anfechtungsgrund durch Erhebung von Einwendungen im Termine geltend gemacht oder ohne Verschulden außer Stande war, geltend zu machen. Die Geltendmachung von anderen Anfechtungsgründen ist nur dann zulässig, wenn sie erst nach dem Termine entstanden sind.

Zuständig zur Erhebung der Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes ausschließlich das Amtsgericht, welches die Vorschußberechnung für vollstreckbar erklärt hat. Der erste Termin zur mündlichen Verhandlung darf nicht vor Ablauf der genannten Notfrist von einem Monat anberaumt werden. Was die Rechtswirkungen der Erhebung der Klage anlangt, so ist zu bemerken, daß durch die Erhebung derselben die Zwangsvollstreckung gegen den Genossen nicht von Rechtswegen gehemmt wird, daß aber das Gericht entsprechend den Vorschriften der §§ 647, 688, 689 der R.-C.-Pr.-O. die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheit und die Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßregeln anzuordnen befugt ist. Gegen die Versäumung der Notfrist finden entsprechend Anwendung die Bestimmungen der R.-C.-Pr.-O. § 545 über die Restitutionsklage und der §§ 211 ff über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Jeder Genosse kann als Nebenintervenient in den Rechtsstreit eintreten, weil das in dem Anfechtungsprozesse ergehende rechtskräftige Urteil für und gegen alle Genossen wirkt und deshalb ein jeder ein rechtliches Interesse an dem Ausgange des Prozesses hat. Es können auch mehrere Genossen gemeinschaftlich oder von einander getrennt die Anfechtungsklage geltend machen; im letzteren Falle müssen, um einer Vervielfältigung selbständiger Anfechtungsprozesse und der Möglichkeit abweichender gerichtlicher Entscheidungen vorzubeugen", die von verschiedenen Genossen erhobenen Anfechtungsklagen gemäß Art. 105 Abs. 1 auf Anordnung des Gerichtes zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden. (Siehe § 56, 59, 63, 138 der R.-C.-Pr.-O.)

Wie oben erwähnt, ist für die Erhebung aller Anfechtungsklagen in erster Linie ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Konkursgericht ausschließlich für zuständig erklärt. Übersteigt aber der Streitgegenstand eines auf Anordnung des Gerichts verbundenen Anfechtungsprozesse die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, dann hat das Gericht, wenn eine der Parteien vor der Verhandlung zur Hauptsache einen diesbezüglichen

Antrag stellt, die sämmtlichen Prozesse durch Gerichtsbeschluß — nicht Urteil — an das übergeordnete Landgericht zu verweisen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Verkündung — nicht erst der Zustellung § 540 der R.-C.-Pr.-O. — beginnt, zulässig. Mit der Rechtskraft des Beschlusses gelten die sämmtlichen Prozesse als am Landgerichte anhängig. Die durch das amtsgerichtliche Verfahren erwachsenen gerichtlichen wie außergerichtlichen Kosten werden als Teil der beim Landgerichte erwachsenen behandelt und gelten zusammen als Kosten einer Instanz. Art. 105 Abs. 3, R.-C.-Pr.-O. § 467 Abs. 2, G.-K.-G. § 30 Abs. 1, G.-O. für Rechtsanwälte § 26.

§ 23. 2. Die Zusatzberechnung.

Die Aufstellung der Vorschußberechnung erfolgt auf Grund der ersten Bilanz, welche nur eine sehr unzuverlässige Basis für den Stand der Aktiva und Passiva zur Zeit der Eröffnung des Konkurses bildet. Sie hat den Zweck den nach der Bilanz schätzungsweise sich ergebenden Fehlbetrag aufzubringen. Vielfach wird aber dieser Zweck nicht erreicht und Änderungen der Vorschußberechnung notwendig, wenn sich beispielsweise durch die Abwickelung schwebender Geschäfte und Prozesse oder durch Schwanken der Werte gewisser Vermögensstücke der Genossenschaft eine bedeutend höhere Unterbilanz ergibt, oder wenn viele Genossen sich als zahlungsunfähig erweisen, die man bei Aufstellung der Berechnung für zahlungsfähig hielt, oder Rechnungsfehler sich herausstellen, oder wenn die Berechnung erfolgreich von Genossen angefochten wurde. Die Vornahme der Abänderung wird durch die Aufstellung einer Zusatzberechnung bewirkt. Sie soll nur stattfinden, wenn die Berichtigungen, welche vorzunehmen sind, von erheblicher Natur sind, kleinere Berichtigungen können der später aufzustellenden Nachschußberechnung vorbehalten werden. Für die Feststellung und Anfechtung der Zusatzberechnung und der Erhebung der durch sie bestimmten Umlage gelten die Vorschriften der

Art. 99—105. (Siehe § 22 Ziff. II—IV.) Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist nötigenfalls vom Konkursverwalter zu wiederholen.

§ 24. c) Das Nachschußverfahren.

I. Die Nachschußberechnung stellt sich dar als eine Zusatzberechnung zur Vorschuß- und den hiezu eventuell notwendig gewesenen Zusatzberechnungen. Doch unterscheidet sie sich wesentlich von den letzteren. Während jene auf Grund der ersten Bilanz sehr bald nach Eröffnung des Konkurses aufgestellt werden, in einem Zeitpunkte, in welchem die Verwertung des Genossenschaftsvermögens erst begonnen und die Feststellung der Schuldenmasse noch im regsten Flusse begriffen ist, die Höhe des Betrages der Unterbilanz also, dessen Aufbringung durch das Vorschußverfahren bewirkt werden soll, noch ziemlich unsicher ist, wird, weil die Nachschußberechnung den Abschluß des Umlageverfahrens bilden soll, diese vom Verwalter erst aufgestellt, wenn mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen und der Konkurs sich in dem Stadium befindet, in welchem die Verwertung des Genossenschaftsvermögens vollendet, das Schlußverzeichnis endgültig festgestellt und somit vorbehaltlich der Erledigung der nach § 155 der K.-O. zurückbehaltenen oder gemäß § 133 c. l. zur Masse zurückfließenden oder ihr noch zugehenden Beträge, der Ausfall feststeht, welchen die Konkursgläubiger bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erleiden.

II. Die Nachschußberechnung hat einen doppelten Zweck:

1. Den Betrag festzustellen, welcher notwendig ist, um einerseits die Gläubiger zu befriedigen, so weit sie aus den durch das Umlageverfahren aufgebrachten Nachschüssen Befriedigung beanspruchen können und anderseits die Kosten des Konkursverfahrens*)

*) Die Kosten des Umlageverfahrens einschließlich der dem Vorstande zu zahlenden Entschädigung sind als Teil der Kosten des Konkursverfahrens zu betrachten, weil das Umlageverfahren, wie oben ausgeführt, einen Teil des letzteren bildet.

und etwaiger vom Vorstande oder dem Konkursverwalter zu führender Prozesse zu decken.

2. Diesen Betrag auf die einzelnen Genossen in Gemäßheit des Art. 98 Abs. 2 zu repartieren und von ihnen einzutreiben.

„Die Berechnung der Nachschüsse geschieht nicht in der Weise, daß der volle Anteil bezeichnet wird, welchen der einzelne Genosse zur Deckung des Gesammtausfalles der Gläubiger und der oben genannten Kosten aufzubringen hat, auch nicht so, daß die bereits gezahlten Beträge davon abgezogen werden. Denn soweit in einer früheren Berechnung ein vollstreckbarer Titel bereits vorhanden ist, muß die Einziehung der Beträge auf Grund desselben erfolgen und es darf also insoweit nicht ein zweiter zur Vollstrellung geeigneter Titel in der Nachschußberechnung geschaffen werden. Hiernach sind alle in den früheren Berechnungen bereits festgestellten Beträge von den definitiv für die Genossen berechneten Nachschüssen abzuziehen und nur der alsdann noch verbleibende Rest ist als Gegenstand der ferneren Beitragspflicht der einzeln aufzuführenden Genossen durch die Nachschußberechnung festzusetzen". (S. die amtl. Begr. zu Art. 107). Meistens wird es sich nur um einen verhältnismäßig geringen Fehlbetrag handeln, welcher durch die Nachschußberechnung aufgebracht werden soll. Ja, es kann sogar vorkommen, daß durch das Vorschußverfahren der Betrag der Unterbilanz nebst den Kosten des Verfahrens gedeckt ist. Nichtsdestoweniger muß auch in diesem Falle eine Nachschußberechnung aufgestellt werden, welche unter kalkulatorischer Darlegung, daß weitere Beträge nicht mehr notwendig sind, den von den eingezahlten Vorschüssen zurückzugewährenden Betrag festzusetzen und nach Maßgabe der geleisteten Vorschüsse auf die einzelnen Genossen wieder zu repartieren hat.

III. Hinsichtlich der Feststellung und Anfechtung der Nachschußberechnung gelten dieselben Vorschriften wie für die früheren Berechnungen, (Art. 99—102, 104—106, oben § 22 und 23) nur werden, da es sich bei der Nachschußberechnung um die definitive Aufbringung des wahren Fehlbetrages handelt, diejenigen Genossen, deren Unvermögen bei der Eintreib-

ung der früheren Beiträge zu Tag getreten ist, ohne daß die Exekution versucht oder durchgeführt zu sein braucht, in derselben nicht mehr aufgeführt und kein weiterer Betrag auf sie verteilt. Für den Fall, daß nach der Berechnung keine weiteren Nachschüsse mehr von den Genossen zu leisten sind, hat nichtsdestoweniger die gerichtliche Bestätigung der Berechnung in der Form der Vollstreckbarkeitserklärung zu erfolgen. Ferner sind, wenn erforderlich, weitere Zusatzberechnungen in Gemäßheit des Art. 106 aufzustellen.*) (Vergl. die Motive zu Art. 107.)

§ 25. III. Das Verteilungsverfahren.

1. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens.

I. Die Verteilung des zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen und in die Konkursmasse fallenden Vermögens der Genossenschaft, wie sich dasselbe durch die konkursmäßige Ermittelung und Verwertung insbesondere durch die Aktiv- und Passivprozesse gestaltet, erfolgt durch den Konkursverwalter nach den allgemeinen Vorschriften der Konkursordnung § 137—159. Sie kann durch eine einzige Schlußverteilung, oder mittels einer oder mehrerer Abschlagsverteilungen und einer Schlußverteilung bewirkt werden.

*) Diese Bestimmung ist von großer Wichtigkeit. Da für die Nachschußpflicht die gewöhnliche landesgesetzliche Verjährungsfrist läuft, kann die Aufstellung einer Zusatzberechnung zur Nachschußberechnung auch längere Zeit nach Durchführung des Konkurses noch notwendig werden, wenn z. B. Genossen oder eventuell auch ausgeschiedene Mitglieder, die früher unfähig waren, die auf sie entfallenden Beiträge zu entrichten, später wieder zu Vermögen kommen. Dies ist besonders von Bedeutung für die Fälle, in denen der direkte Zugriff ausgeschlossen ist, Art. 98, Abs. 4, 118, 119, 123 ff, 135. Allerdings muß dann trotz der Aufhebung des Konkurses die Genossenschaft als Rechtssubjekt bis zur Befriedigung der Genossen oder bis zum Ablauf der Frist für die Klagsverjährung als weiterbestehend angenommen werden, weil nur der Genossenschaft gegenüber die Nachschußpflicht besteht und nur gegen sie der Ersatzanspruch für zuviel geleistete Zahlungen seitens eines Genossen oder ausgeschiedenen Mitgliedes geltend gemacht werden kann.

Begonnen soll mit der Verteilung werden nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermines, so oft hinreichend baare Masse vorhanden ist. Der Konkursverwalter entscheidet darüber nach freiem Ermessen, doch hat er zu einer jeden Verteilung die Genehmigung des Gläubigerausschusses einzuholen. Der Prozentsatz wird bei einer jeden Verteilung auf Antrag des Verwalters vom Gläubigerausschuß bestimmt und ist den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

II. Die Abschlagsverteilung. Wenn der Verwalter eine Abschlagsverteilung vornehmen will, hat er auf Grund der Tabelle ein Verzeichnis derjenigen Forderungen, welche dabei zu berücksichtigen sind, aufzustellen und auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Welche Forderungen in das Verzeichnis aufzunehmen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 149 mit 142 der K.-O. Die Hinterlegung, die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen und der verfügbare Massebestand sind öffentlich bekannt zu machen. Über die Einwendungen, welche gegen das Verzeichnis noch bis Ablauf einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist erhoben werden können, entscheidet das Gericht und nimmt die Berichtigung vor. Gegen die Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde zulässig und zwar beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt wird. K.-O. § 66 Abs. 3 und 144 Abs. 2.

Beim Vollzuge der Verteilung gelangt nur die Dividende von den im Verzeichnisse berücksichtigten Forderungen, welche in der Tabelle als festgestellt eingetragen sind, zur Auszahlung, dagegen werden die auf nachstehende Forderungen entfallenden Anteile zurückbehalten:

1. auf bestrittene Forderungen, welche noch im Prozeß befangen sind,

2. auf Forderungen mit aufschiebender Bedingung,

3. auf Forderungen mit auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist, dieselbe aber nicht leistet.

4. Die Anteile auf Forderungen von absonderungsberechtigten Gläubigern, welche der Vorschrift des § 141 Abs. 2 der K.-O. genügt haben.

Wenn Gläubiger, welche bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt worden sind, nachträglich die Hindernisse, welche ihrer Berücksichtigung im Wege standen, wegräumen, können ihnen die festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse ausgezahlt werden, in so weit dieselbe reicht und nicht infolge Ablaufes einer Ausschlußfrist für eine neue Verteilung zu verwenden ist.

III. Die Schlußverteilung. Diese ist vorzunehmen, sobald die Verwertung der Masse vollendet ist. Zu ihrer Vornahme hat der Verwalter nicht allein die Genehmigung des Gläubigerausschusses, sondern auch die des Gerichtes einzuholen. Die Anfertigung des sog. Schlußverzeichnisses erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Aufstellung des Verzeichnisses bei einer Abschlagsverteilung; doch werden abgesehen von denjenigen Forderungen, welche Mangels der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen schon bei einer Abschlagsverteilung nicht eingesetzt wurden, auch die Forderungen mit einer suspensiven Bedingung nicht in dasselbe aufgenommen, sofern nicht dem Verwalter der Nachweis des Eintrittes der Bedingung geführt wird, oder soweit nicht die Genossenschaft zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist. Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung verlangt ist, werden bei der Schlußverteilung nur dann berücksichtigt, wenn die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes bis zum Ablauf der Ausschlußfrist für das Schlußverzeichnis geschehen und der Betrag des Ausfalles glaubhaft gemacht ist. (K.-O. § 144.) Hinsichtlich der Niederlegung des Verzeichnisses, des Laufes der Ausschlußfrist und des Vollzuges der Schlußverteilung gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Abschlagsverteilung. Nur können Einwendungen nicht mehr nach Ablauf der Ausschlußfrist innerhalb einer Woche geltend gemacht werden. Zur Vorbringung derselben, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt, viel-

mehr das Gericht einen Schlußtermin, der nicht unter 3 Wochen und nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden darf. Was bezüglich der Entscheidung über die erhobenen Einwendungen und der Berichtigung des Verzeichnisses bei einer Abschlagsverteilung oben erwähnt ist, gilt auch hier. Die Befriedigung von bevorrechtigten Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, geschieht durch den Verwalter auf Grund einer Ermächtigung des Gerichtes unabhängig von den Verteilungen. Beträge, welche beim Vollzuge der Schlußverteilung zurückbehalten sind und nicht erhobene Beträge werden vom Konkursverwalter auf Anordnung des Gerichtes für Rechnung der Beteiligten hinterlegt.

§ 26. 2. Die Nachtragsverteilung, Verteilung der Nachschüsse.

I. Die Grundlage für die Nachtragsverteilung bildet unter allen Umständen das endgültig festgestellte Schlußverzeichnis. Wer bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für das Schlußverzeichnis den Vorschriften der §§ 140—142 der K.-O. nicht genügt hat, findet keine Berücksichtigung im Schlußverzeichnis, seine Forderung kommt für die Schlußverteilung in Wegfall. Da nun nach Art. 98 Abs. 1 nur diejenigen Konkurs-Gläubiger Befriedigung aus den Nachschüssen verlangen können, welche in dem Schlußverzeichnis berücksichtigt*) und noch nicht vollständig befriedigt sind, bewirkt der Ausschluß bei der Schlußverteilung auch die Ausschließung von der Befriedigung aus den Nachschüssen im Wege der Nachtragsverteilung. Eine Ausnahme davon bilden nach Art. 159 der K.-O. die Massenansprüche, welche auch ohne Berücksichtigung auf die Nachschußmasse geltend gemacht werden können, doch müssen sie längstens bis zur Bekanntmachung der letzten Nachtragsverteilung zur Kenntnis des Verwalters gelangt sein.

---

*) Also wenn sie teilweise Befriedigung erlangt haben oder die auf ihre Forderungen entfallenden Dividenden gemäß § 155 der K.-O. zurückbehalten sind.

II. Vollzug der Nachtragsverteilung. Der Art. 108 schreibt vor, daß der Verwalter nach Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung unverzüglich die durch das Vorschußverfahren eingegangenen und nach Anordnung der Gläubigerversammlung deponierten Gelder unter die Gläubiger im Wege der Nachtragsverteilung § 153 der K.-O. verteilen und letztere so oft wiederholen solle, als von den noch einzuziehenden Beträgen hinreichender Bestand eingegangen ist. Hiernach ist klar, daß es im Genossenschaftskonkurse unter keinen Umständen schon mit einer Nachtragsverteilung abgethan ist, weil die Einziehung der auf Grund der Nachschußberechnung von den einzelnen Genossen noch aufzubringenden Umlage unbehindert weiterschreitet. Die Vermögenswerte, welche bei der Nachtragsverteilung zur Befriedigung der Gläubiger eventuell zur Verfügung stehen, können demnach folgende sein:

1. Die zur Masse zurückbehaltenen Beträge, welche nach Vollzug der Schlußverteilung für dieselbe frei werden.

2. Beträge, welche aus der Masse gezahlt und wieder zu ihr zurückfließen.

3. Beträge für Vermögensstücke, welche erst nach der Schlußverteilung als zur Masse gehörig ermittelt werden.

4. Die durch das Vorschußverfahren eingetriebenen und gemäß Art. 103 deponierten Summen. Diese werden in den meisten Fällen den Hauptteil des verfügbaren Massebestandes repräsentieren.

5. Die durch die Nachschußberechnung noch einzuziehenden Beträge.

Zurückbehalten wird dagegen beim Vollzuge der Nachtragsverteilung die Nachschußdividende für folgende Forderungen:

a) für solche Forderungen, welche infolge eines Widerspruches im Prüfungstermine im Prozesse befangen sind,

b) für Forderungen mit einer suspensiven Bedingung, soweit die Genossenschaft eine Sicherheit zu leisten verpflichtet ist,

c) für solche unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflicht ist, dieselbe aber nicht leistet,

d) für Forderungen, welche im Prüfungstermine vom Vorstande bezw. den Liquidatoren ausdrücklich bestritten wurden, auch ohne daß sie im Rechtsstreite befangen sind. Dies können nur solche Forderungen sein, welche allein vom Vorstande im Prüfungstermine bestritten wurden, oder solche, welche vom Konkursverwalter oder einem Gläubiger und dem Vorstande bestritten, aber nur gegen die ersteren im Prozeßwege festgestellt wurden, weil der Gläubiger nur gegen sie Klage erhoben hatte und der Vorstand nicht als Nebenintervenient in den Rechtsstreit eingetreten war. Zur Begründung der Bestimmung unter d führt die amtliche Begründung zu Art. 108 folgendes aus: Um aus der Nachschußmasse Zahlung zu erlangen, genügt nicht allein, daß die Forderung vom Verwalter und einem Konkursgläubiger unbestritten geblieben oder der Widerspruch im Prozeßwege beseitigt sei, sondern sie darf auch nicht vom Vorstande oder den Liquidatoren bestritten worden sein, weil es sonst allein in der Hand des Konkursverwalters und der Gläubiger liege, die Höhe der zur Einziehung und Verwaltung gelangenden Nachschüsse zu bestimmen. Das Interesse der Genossen verlange vielmehr für die Befriedigung aus den Nachschüssen die selbständige Mitwirkung eines sie vertretenden Organes bei der Prüfung der Forderungen, ebenso wie bei der Feststellung und Aufbringung der Nachschüsse die Gläubiger durch den Verwalter und den Gläubigerausschuß vertreten sein sollen. Abgesehen davon nun, daß die K.-O. § 152 für das Recht auf Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner nach Aufhebung des Konkurses die Voraussetzung aufstellt, daß er die Forderung im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten habe, und daß im Bezug darauf die Genossen dieselbe Berücksichtigung verdienten, sei die Bestimmung, daß außer den im § 155 der K.-O. bezeichneten Forderungen auch für alle von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestrittene Forderungen die Nachschußdividende zurückzubehalten sei, um so weniger zu entbehren, als nach dem Gesetze Art. 116 in Übereinstimmung mit dem früheren Rechte der im Wege der direkten Haftpflicht in Anspruch genommene Genosse die Forderung nur

dann und insoweit bestreiten könne, wenn der Vorstand gegen sie im Prüfungstermine Widerspruch erhoben habe. Es wäre aber ein unhaltbares Ergebnis, wenn für die mittelbare Haftpflicht eine Forderung, welche bei der unmittelbaren Inanspruchnahme eines Genossen noch als unbegründet abgewiesen werden könne, als festgestellt angesehen werden müßte. Der seitens des Vorstandes oder der Liquidatoren erhobene Widerspruch müsse durch Klage beseitigt werden. Doch verlange das Gesetz für die Berücksichtigung der Forderung aus den Nachschüssen, d. h. für die Zurückbehaltung der Nachschußdividende nicht, daß dem Konkursverwalter die Erhebung der Klage bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußverteilung nachgewiesen sei. Den Gläubiger müsse das eigene Interesse zur Anstellung der Klage treiben, um die Auszahlung der zurückbehaltenen Dividenden zu erlangen. Deshalb und zur Vereinfachung des Verfahrens solle auch die Rolle des Klägers unter allen Umständen, auch im Falle des § 134 Abs. 6 der K.-O., dem Inhaber der vom Vorstande oder den Liquidatoren bestrittenen Forderungen zufallen.

Das rechtskräftige Urteil in einem solchen Prozesse, das dahin ergehen muß, den Widerspruch des Vorstandes oder der Liquidatoren für begründet oder unbegründet zu erklären, wirkt für und gegen alle Genossen. — Ergeben sich nach Befriedigung oder Sicherstellung sämmtlicher Gläubiger noch Überschüsse und sind, falls Genossen über ihre Verpflichtungen hinaus freiwillige Zahlungen zur rascheren Befriedigung der Konkursgläubiger geleistet haben, die zuviel bezahlten Beträge ihnen wieder zurückzuerstatten, dann müssen die Überschüsse nach Maßgabe der gezahlten Nachschüsse (Art. 98, Abs. 2) unter die einzelnen Genossen wieder verteilt werden.

§ 27. 3. Das Compensationsrecht und der Ersatzanspruch der nachschußpflichtigen Genossen.

Zwei besondere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 98, Abs. 3 u. 4), deren nähere Erörterung an dieser Stelle im unmittelbaren Anschlusse an die Darstellung des Nachschußverfahrens deshalb

nicht unangebracht sein dürfte, da sie nur in diesem Verfahren in Wirksamkeit treten können, bedürfen wegen ihrer großen Wichtigkeit noch einer eingehenden Erläuterung.

Sie betreffen:

1. Das Aufrechnungsrecht des Genossen gegen Nachschüsse und

2. die Befriedigung von Genossen für die über ihre geschuldeten Beiträge hinausgeleisteten Zahlungen.

Ad 1. Bezüglich des Compensationsrechtes bestimmt das Gesetz folgendes: „Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkurs-Gläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat." Art. 98, Abs. 4. Die Nachschußpflicht des Genossen stellt sich dar als ein Forderungsrecht der Genossenschaft gegen den nachschußpflichtigen Genossen, dessen Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und dessen Umfang durch die Höhe des Ausfalles der Gläubiger bestimmt wird. Gegen die auf Grund dieses Forderungsrechtes einzuziehenden Beträge würde der nachschußpflichtige Genosse, dem seinerseits eine Forderung gegen die Genossenschaft zusteht, nach den allgemeinen Bestimmungen der K.-O. § 46 ff. unbeschränkt zur Aufrechnung befugt sein; er wäre also auch nicht gezwungen, seine Forderung im Konkurse geltend zu machen, da die Aufrechnung wie eine abgesonderte Befriedigung des Gläubigers aus seiner Schuld an die Konkursmasse behandelt wird. „Die Folge davon wäre, daß die nach dem Ausfalle der Konkurs-Gläubiger bei der Schlußverteilung bemessenen Nachschüsse in unzulässiger Weise gemindert und es sehr zweifelhaft würde, in wieweit der Genosse rücksichtlich der allgemeinen Bestimmungen der K.-O. zur Aufrechnung befugt wäre; auf der anderen Seite wäre aber eine vollständige Ausschließung der Aufrechnung des Genossen ebenso ungerechtfertigt gewesen. Es bestimmt daher das Gesetz, daß der nachschußpflichtige Genosse mit einer Forderung gegen die Nachschüsse in soweit zur Aufrechnung befugt sei, als ein Konkurs-Gläubiger wegen seiner

Forderung aus den Nachschüssen Befriedigung verlangen könne." (Amtl. Begr. zu Art. 98.)

Die Voraussetzungen hiefür sind aber folgende:

a) Der Genosse muß seine Forderung im Konkurse geltend gemacht haben und die Höhe des Ausfalles an derselben muß durch das unanfechtbare Schlußverzeichnis feststehen. — Da das Gesetz ferner verlangt, daß nicht allein die Voraussetzungen für die Berücksichtigung aus den Nachschüssen, sondern auch für die Befriedigung daraus vorliegen müssen, ergiebt sich weiter, daß

b) die Aufrechnung gegen die vor dem Zeitpunkte des endgültig festgestellten Schlußverzeichnisses von den einzelnen Genossen im Vorschußverfahren einzuziehenden Beiträge ausgeschlossen ist.

c) Darf die Forderung im Zeitpunkte der Aufrechnung nicht illiquid sein, d. h. sie muß festgestellt oder mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, mit einem Endurteile oder Vollstreckungsbefehle versehen und in diesem Falle nicht im Prozesse befangen sein; auch dürfen Vorstand und Liquidatoren nicht gegen die Forderung im Prüfungstermine Widerspruch erhoben haben, oder derselbe muß durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urteil beseitigt sein.

Die amtliche Begründung zu Art. 98 nimmt beim Vorliegen vorstehender Voraufsetzungen für die Aufrechnung an, daß dieselbe auch mit einer von dem Genossen nach der Konkurseröffnung erworbenen Forderung eines Gläubigers stattfinden könne; es liegt klar auf der Hand, daß dies im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht richtig sein kann, aber auch für den Konkurs der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wird es mit Recht von Joël S. 627 verneint.

Ad 2. „Zahlungen, welche Genossen über die nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten." Art. 98, Abs. 3.

Durch diese Bestimmung wird den Genossenschaften die Möglichkeit gewährt, den Einzelangriff eventuell vollständig zu verhindern; denn da es jeder Zeit einem oder mehreren Genossen gestattet ist, den zur Deckung des sich bei der Schlußverteilung

ergebenden Ausfalles der Gläubiger notwendigen Betrag einzuzahlen und so die Genossenschaft in den Stand zu setzen, ihre Gläubiger schon durch das Umlageverfahren zu befriedigen, fällt der gleichsam als Schreckgespenst im Hintergrunde stehende Einzelangriff weg. Daß diese Maßregel Zeit und Kosten erspart, auch sonstige Nachteile für die einzelnen Genossen verhütet und deshalb sehr empfehlenswert ist, liegt klar auf der Hand. Die Erstattung der über die geschuldeten Beiträge hinaus geleisteten Zahlungen erfolgt nach Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachschußverfahren*) Nicht selten wird damit auch eine angemessene Entschädigung der betreffenden Genossen verbunden sein; ganz billig ist in einem solchen Falle zum mindesten die Erstattung der bis zu ihrer vollständigen Befriedigung laufenden Zinsen für die mehrgezahlten Beträge.

§ 28. C. Beendigung des Konkursverfahrens.

I. Die normale Beendigung des Konkurses erfolgt nach dessen ordnungsmäßiger Durchführung durch den gerichtlichen Aufhebungsbeschluß. Derselbe könnte zwar nach § 151 der K.-O. schon nach Abhaltung des Schlußtermines, wenn die Schlußverteilung vollzogen ist, erlassen werden, im Konkurse über eine Genossenschaft aber wird die Aufhebung aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens erfolgen. Denn während in einem gewöhnlichen Konkurse die Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen des Gemeinschuldners, soweit eben dieses reicht, nach Abhaltung des Schlußtermines vollendet ist und es sich höchstens noch um die Aushändigung der nach § 155 der K.-O. zurückbehaltenen Beträge oder deren nachträgliche Verteilung unter die Gläubiger handelt, kann beim Konkurse über eine Genossenschaft ein ganz wesentlicher Teil des Verfahrens

*) Der Ersatzanspruch richtet sich nur gegen die Genossenschaft, dem Genossen steht also nicht das Recht der direkten Inanspruchnahme der übrigen Genossen zu. Maurer S. 356 nimmt ein solches Regreßrecht noch außerdem an.

das sog. Nachschußverfahren erst nach jenem Zeitpunkte begonnen und erledigt werden. „Es verbietet sich demnach eine Aufhebung des Konkursverfahrens, bevor die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, da es jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Frist für die direkte Inanspruchnahme eines Genossen beginnt, also bis zur Ermöglichung der letzteren fortgeführt werden muß.“ Motive zu Art. 109. Eine Anfechtung des die Aufhebung des Konkurses aussprechenden Beschlusses ist unstatthaft.

II. Die Aufhebung des Konkurses durch Zwangsvergleich ist nach dem Gesetze unzulässig; dies ergiebt sich aus der Natur des Zwangsvergleiches von selbst. Denn dieser müßte sich im Genossenschaftskonkurse unbedingt auch auf die Haftpflicht der einzelnen Genossen erstrecken; es würden daher diejenigen Konkursgläubiger, welche dem Zwangsvergleiche widersprochen hätten, gezwungen auf das in der unbeschränkten Haftung der Mitglieder gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten. (Motive.) Eine derartige Majorisierung der Minderheit der Konkursgläubiger wäre aber mit den Bestimmungen über die unbeschränkte Haftpflicht der Genossen unvereinbar.

III. Die Einstellung des Konkursverfahrens ist erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen und somit die bei der Verteilung berücksichtigten Forderungen und deren Ausfall festgestellt ist. Die amtliche Begründung führt hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab die Einstellung erst zulässig ist, folgendes aus: „Wenn es gestattet würde, in Gemäßheit des § 188 der K.-O. das Verfahren nach Ablauf der Anmeldefrist auf Grund der Einwilligung derjenigen Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, einzustellen, so würden hiedurch diejenigen Gläubiger, welche sich noch weiterhin hätten melden können ohne vorgängiges Gehör von der Befriedigung ausgeschlossen werden, welche die Fortsetzung des Verfahrens bis zur persönlichen Heranziehung der Genossen ihnen verschaffen konnte.“ Notwendig ist zur Einstellung

die Zustimmung sämmtlicher bei der Schlußverteilung berücksichtigten Konkursgläubiger; in wie weit es der Zustimmung oder Sicherung von Gläubigern streitig gebliebenen Forderungen bedarf, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Vergl. auch § 189, 191, 182 der K.-O.

Die Einstellung des Konkursverfahrens aus irgend einem anderen Grunde, insbesondere wegen ungenügender Masse ist in richtiger Folge des Art. 93, daß der Antrag auf Konkurseröffnung deshalb nicht abgelehnt werden kann, weil eine die Kosten des Verfahrens nicht deckende Konkursmasse vorhanden sei, ausgeschlossen. Die Einstellung des Konkurses hat zur Folge, daß die Genossenschaftsgläubiger die direkte Solidarhaft der Mitglieder nicht mehr geltend machen können. R.-G.-Entschl. vom 11. I. 1884.

Über die Frage, ob die Genossenschaft nach Einstellung des Konkursverfahrens stillschweigend wieder fortgesetzt werden oder falls der Konkurs über sie im Liquidationsstadium hereingebrochen ist, die Liquidation unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen beendigt werden könne bezw. müsse, ist im Gesetze keine Vorschrift getroffen. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird allerdings mit der Aufhebung der Rechtsursache in der Regel auch deren Rechtswirkungen beseitigt. Nach § 192 der K.-O. erhält der Gemeinschuldner die freie Verfügung über sein Vermögen zurück, ein Kaufmann kann z. B. sein Geschäft wieder weiter führen. Die Folge davon wäre die, daß auch die produktive Seite der Genossenschaft wieder auflebe und diese das Unternehmen fortsetzen bezw. die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Ende führen müsse. Unter den Rechtsgelehrten, welche diese Frage für die Handelsgesellschaften überhaupt berühren, wird das erstere verneint, das letztere bejaht mit der Motivierung, daß durch die Einstellung des Konkurses die einmal erfolgte Auflösung nicht mehr beseitigt werden und eine Fortsetzung des Unternehmens nur durch eine Neugründung geschehen könne. Das Konkursverfahren werde nur durch die Liquidation

abgelöst*). In analoger Weise wird man auch für Genossenschaften, die ja mit den Handelsgenossenschaften sehr nahe verwandt sind, das Aufleben der produktiven Seite und damit die Möglichkeit der Weiterführung des alten Geschäftes, ferner auch eine Beendigung der Liquidation unter Beobachtung der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes verneinen müssen, insbesondere mit Rücksicht auf eine Bestimmung der Ausführungsverordnung, welche das Genossenschaftsgesetz in mancher Beziehung ergänzt. Der § 22 der A.-V. schreibt nämlich vor, daß mit der Eintragung der Beendigung der Vollmachten der Liquidatoren, der Aufhebung des Konkursverfahrens und der Einstellung desselben, sämmtliche auf die Genossenschaft Bezug habende Einträge rot anzustreichen seien.

Da nun durch die Beendigung der Liquidation und durch die Aufhebung des Konkursverfahrens nach dessen ordnungsmäßiger Durchführung die Genossenschaft auch als Rechtssubjekt untergeht, das Gesetz aber die Einstellung des Verfahrens in seinen Wirkungen diesen beiden Gründen durch § 22 unzweifelhaft gleichstellt, wird mit Recht daraus der Schluß zu ziehen sein, daß nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Löschung im Register die Genossenschaft als untergegangen zu betrachten sei und keine gesetzliche Vorschrift mehr auf die vielleicht noch notwendige Vermögensaufteilung unter den Genossen Anwendung finden solle. Eine Fortsetzung der alten Genossenschaft ist demnach ausgeschlossen und die weitere Durchführung der Liquidation fällt nicht mehr unter die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, sondern des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

---

*) Vergl. Petersen und Pechmann, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, S. 561 f. und S. 282; Ring, A.-G.-Erl. 2 zu Art. 200 S. 549; Renaud, K.-G. S. 490 ff.; Keyßner, die Erhaltung der Handelsgesellschaft, S. 13, 64, 65.

VI. Abschnitt.

Der Haftvollzug gegen einzelne Genossen und ausgeschiedene Mitglieder.

I. Der Einzelangriff.

§ 29. 1. Gegen Genossen.

a) Zulässigkeit des Eizelangriffes. Die Voraussetzung zur Geltendmachung des dem Gläubiger subsidiär zustehenden Rechtes der Inanspruchnahme des einzelnen Genossen behufs Befriedigung für den auf seine Forderung im Konkurse erlittenen Ausfall ist einzig und allein die Berücksichtigung seiner Forderung bei der Schlußverteilung. Berechtigt zum Einzelangriff sind demnach außer den Gläubigern, welche bei der Schlußverteilung teilweise Befriedigung erlangten, noch die Inhaber der im § 155 der K.=O. aufgeführten Forderungen mit folgendem Abmaße:

1. Ihr Anspruch beschränkt sich nur auf den Ausfall, welchen sie bei der Schlußverteilung erleiden und soweit sie noch nicht durch das Umlageverfahren befriedigt sind. Die seit Eröffnung des Verfahrens an laufenden Zinsen und durch die Teilnahme am Konkurse erwachsenen Kosten können hier ebensowenig wie dort beansprucht werden.

2. Die Realisierung der direkten Haftpflicht des Genossen kann entsprechend dem früheren Rechte nur durch Klage erfolgen, mag es sich um eine festgestellte Forderung handeln oder nicht. Der Grund dieser Bestimmung liegt, wie die amtliche Begründung ausführt, darin, daß die Geltendmachung des Anspruches auf Grund der Tabelle und der vollstreckbaren Nachschußberechnung, wie wir es im österreichischen Gesetze § 60 Abs. 5 finden, die direkte Haftpflicht, die nach dem Sinne des Gesetzes nur ein ganz sub=

sidiäres Befriedigungsmittel des Gläubigers bilden soll, in den Vordergrund stellen und um ein Bedeutendes verschärfen würde.

3. Die Erhebung der Klage ist erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt wurde, zulässig. Da die Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Gläubigern für ihren bei der Schlußverteilung erlittenen Ausfall haften, kann ein Gläubiger einen Genossen auf den ganzen Betrag seines Ausfalles belangen, ohne daß ihm die Einrede der Teilung zusteht, oder er kann auch eine beliebige Anzahl von Genossen zusammen, oder es können auch mehrere Gläubiger einen einzigen leistungsfähigen Genossen in Anspruch nehmen. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind die gleichen Eventualitäten möglich, doch kann hier der Genosse nur bis zum Betrage seiner Haftsumme in Anspruch genommen werden. Hat er diese bereits in Form von Nachschüssen voll an die Genossenschaft gezahlt oder direkt an einen Gläubiger, so ist er von jeder weiteren Haftung frei.

b) Das Bestreitungsrecht des verklagten Genossen. In Bezug auf diesen äußerst wichtigen Punkt sind folgende Eventualitäten ins Auge zu fassen:

1. Wenn eine Forderung im Prüfungstermine festgestellt ist, ohne daß der Vorstand bezw. die Liquidation sie ausdrücklich bestritten, kann auch der im Wege der direkten Haftpflicht in Anspruch genommene Genosse keinen Widerspruch mehr gegen dieselbe geltend machen. Dies gilt jedoch nur in soweit als der Genosse den Bestand der festgestellten Forderung nicht mehr bestreiten kann, dadurch sind ihm jedoch nicht die Einwendungen benommen, welche sich auf seine individuelle Haftpflicht beziehen wie die Einreden, er sei überhaupt kein Genosse oder nicht mehr haftpflichtig, weil er den Betrag seiner Haftpflicht schon entrichtet habe, oder es sei die Frist für die Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen, oder er sei nur noch bis zu einem geringeren als dem eingeklagten Betrage haftbar, weil er den übrigen Teil der Haftsumme bereits an die Genossenschaft oder an einen Gläubiger gezahlt habe. Der Gläubiger erlangt in diesem Falle Befriedigung bei der

Verteilung der Konkursmasse und der Nachschüsse und für den Rest steht ihm der direkte Angriff der Genossen zu.

2. Ist die Forderung im Termine trotz des Widerspruches seitens des Vorstandes als festgestellt in die Tabelle eingetragen, weil sich ihm weder der Verwalter noch ein Gläubiger angeschlossen hat, dann ist der Inhaber derselben an sich schon, um aus den Nachschüssen Befriedigung zu erlangen, genötigt, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Da das in diesem Prozesse gegen den Vorstand ergehende Urteil für und gegen alle Genossen einschließlich der aus der Genossenschaft bereits endgültig ausgeschiedenen Mitglieder wirkt, so gilt bezüglich der Befriedigung dieser Forderung folgendes: Der Gläubiger erhält bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens die auf die Forderung entfallenden Anteile ausbezahlt, die Nachschußdividende wird vorläufig zurückbehalten, bis rechtskräftig über den Widerspruch des Vorstandes entschieden ist. Wenn der Vorstand unterliegt, erhält der Gläubiger die zurückbehaltene Dividende ausgeantwortet und kann sich weiter direkt an die Genossen halten bezw. der in Anspruch genommene Genosse kann die Forderung ebenfalls nicht bestreiten; wenn der Gläubiger dagegen mit seiner Klage abgewiesen wird, dann kommt seine Forderung nur für die Nachschußmasse nicht mehr in Betracht, auch kann er für seinen Ausfall einen Genossen nicht direkt in Anspruch nehmen. Von keinem Einfluß ist jedoch das Urteil für die Berücksichtigung der Forderung bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens. Insoweit er daraus teilweise Befriedigung erlangt hat, ist er gegen jede Rückforderung gesichert; ja er muß sogar bei einer Nachtragsverteilung berücksichtigt werden, wenn Vermögenswerte, wie solche im § 153 der K.-O. aufgeführt sind, der Konkursmasse anfallen.

Das unter dieser Ziffer Gesagte gilt auch für Forderungen, für welche der Gläubiger einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel, ein Endurteil oder einen Vollstreckungsbefehl besitzt, welche aber vom Vorstande im Prüfungstermine bestriten wurden.

3. Forderungen, welche infolge eines Widerspruches des Konkursverwalttrs oder eines Gläubigers im Prozeß befangen sind, können zwar nach Ablauf der dreimonatlichen Frist durch Klage auch gegen den Genossen geltend gemacht werden; aber dieser ist, insolange sie im Prozesse durch rechtskräftiges Urteil noch nicht festgestellt sind, auch ohne daß sie vom Vorstande im Termine ausdrücklich bestritten wurden, in seinem Bestreitungsrechte vollständig unbeschränkt. Die beiden Prozesse können nebeneinander herlaufen, nur ist eine Verurteilung des Genossen, bevor in dem ersteren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, absolut unstatthaft. Wird der Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers für begründet erklärt, so kommt die Forderung für den Konkurs überhaupt nicht mehr in Betracht. War die Forderung auch vom Vorstande bestritten worden und nicht zugleich die Klage auch gegen diesen gerichtet oder war er nicht dem Konkursverwalter oder dem Gläubiger als Nebenintervenient beigetreten, dann ist die Forderung durch ein obsiegliches Urteil zwar gegen den Verwalter und die Konkursgläubiger festgestellt, der Inhaber derselben erlangt Befriedigung aus der Konkursmasse, nicht aber aus den Nachschüssen, und der in Anspruch genommene Genosse kann die Forderung weiter bestreiten. Das hierauf ergehende Urteil wirkt zwar gegen den verklagten Genossen, nicht aber auch gegen die übrigen und die Genossenschaft und könnte dem Gläubiger nicht zur Befriedigung aus den Nachschüssen verhelfen.*)

„Gegen Verwickelungen, welche aus der Möglichkeit der Erhebung mehrerer Prozesse über eine und dieselbe Forderung hervorgehen könnten, wird die Verbindung der Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung (R.-C.-Pr.-O. § 138), sowie das dem verklagten Genossen zur Sicherung seines Regreßrechtes (Art. 118)

---

*) Da für die direkte Inanspruchnahme des Genossen nur die Berücksichtigung der Forderung bei der Schlußverteilung als Erfordernis aufgestellt ist, hat der Gläubiger eigentlich nicht auf Befriedigung aus den Nachschüssen zu reflektieren und kann die Anstellung der Klage gegen den Vorstand unterlassen, weil er den Genossen auf den ganzen Ausfall, welchen er bei der Schlußverteilung erleidet, einzuklagen berechtigt ist.

zustehende Recht der Streitverkündigung an den Vorstand ausreichenden Schutz gewähren." In Bezug auf die Passivlegitimation sagt die amtliche Begründung zu Art. 116 des weitern:

„Die Feststellung der Forderung für den Konkurs sowie die Vertretung der Genossen durch den Vorstand oder die Liquidatoren bei Anerkennung oder Bestreitung von Konkursforderungen beschränkt sich nur auf den Bestand der letzteren. Sie erstreckt sich nicht auf die individuelle Haftpflicht des Genossen. In Bezug auf sie steht der Genosse selbständig. Wie schon im Nachschußverfahren jeder Genosse zu laden und zu hören und zur Anfechtungsklage berechtigt ist, ebenso und noch viel mehr muß gegenüber der direkten Einzelverfolgung ein seine individuelle Haftpflicht betreffender Einwand, z. B. die Einrede, daß er nicht mehr haftpflichtig oder die Frist zur Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen sei, unbeschränkt bleiben. Die Aufnahme des Genossen in die Nachschußberechnung nimmt ihm nicht seinen Einwand gegen den die Haftpflicht geltend machenden Gläubiger und dieser kann solche geltend machen, obwohl der Beklagte nicht in die Berechnung aufgenommen ist." Für die Erhebung der Klage kommen bezüglich des Gerichtsstandes die allgemeinen Vorschriften der R.-C.-P.-O. zur Anwendung.

c) Der Ersatzanspruch. Der Genosse haftet mit seinem ganzen Vermögen für den gegen ihn eingeklagten Betrag — bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nur bis zur Höhe der Haftsumme (Art. 135) — mag dieser seinen Anteil, den er zur Deckung des Ausfalles der Gläubiger beizutragen hat, weit überschreiten oder nicht, ohne daß ihm die Einrede der Teilung zusteht.

In der Natur der Sache liegt es nun, daß, wenn ein Genosse in Gemäßheit des Art. 116 Konkursgläubiger befriedigt und die von ihm durch das Umlegeverfahren einzuziehenden Beträge gezahlt hat, er vollen Ersatz dessen verlangen kann, was er über seine Beitragspflicht hinaus den Konkursgläubigern leisten mußte. Mit Rücksicht darauf hat das Gesetz (Art. 118 und 135) dem Genossen entsprechend den in Deutschland geltenden Rechtsgrundsätzen

über den Rückgriff des Bürgen gegen den Hauptschuldner ein Regreßrecht gegen die Genossenschaft gewährt. Um sich dieses zu sichern und um bei seinem Verlangen auf Rückerstattung der über seine Nachschußpflicht hinausgezahlten Beträge Einwendungen des Vorstandes oder der Liquidatoren auszuschließen, als habe er den Prozeß schlecht geführt und sei deshalb unterlegen, steht ihm das Recht der Streitverkündung an den Vorstand bezw. die Liquidatoren gemäß § 69 ff der R.-C.-P.-O. zur Seite. Der Genosse tritt an die Stelle des Gläubigers, nur der Genossenschaft, nicht aber den einzelnen Genossen gegenüber. Zu seiner Befriedigung kann er nicht wie der Gläubiger die einzelnen Genossen im Wege der Klage in Anspruch nehmen, sondern die Erstattung der von ihm zu viel gezahlten Beträge und die Ausgleichung unter den nachschußpflichtigen Genossen kann nur durch das Nachschußverfahren erfolgen, sonst würde der Zweck des ganzen Nachschußverfahrens, die vielen Regreßprozesse auszuschließen, niemals zu erreichen sein.

d) Die Verjährung der Klage. Die Klage des Gläubigers gegen den einzelnen Genossen — die Klage aus der direkten Haftpflicht *) der Genossen — verjährt, wenn nach Beschaffenheit der Forderung nicht eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, innerhalb einer Frist von zwei Jahren, welche nach Ablauf von drei Monaten, seitdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, beginnt; es ist dies der Zeitpunkt, mit welchem der Einzelangriff gegen den Genossen zugelassen ist. Daß der Genosse bei kürzer verjährenden Ansprüchen die zweijährige Verjährung neben der kürzeren oder auch allein dem ihn verklagenden Gläubiger gegenüber einredeweise geltend machen kann, ist selbstverständlich. Die Verjährung läuft auch

---

*) In Bezug auf die Verjährung der Nachschußpflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Klagsverjährung, eine Abänderung derselben hielt der Gesetzgeber weder für notwendig noch zweckdienlich, weil der Gläubiger, um sich die Befriedigung nicht entgehen zu lassen, unter Umständen zur Geltendmachung des Einzelangriffes auch da genötigt sein würde, wo aus sonstigen Gründen eine Veranlassung hiezu nicht vorliege. Amtl. Begr. zu Art. 117.

gegen Minderjährige und Bevormundete sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffes gegen den Vormund oder Verwalter.

Unterbrochen wird die Verjährung:

1. Durch Rechtshandlungen, welche der Gläubiger gegen die Konkursmasse, oder von dieser gegen ihn vorgenommen werden,

2. Durch Rechtshandlungen des Gläubigers gegen die Genossenschaft oder der letzteren gegen den Gläubiger, z. B. Art. 108 Abs. 2 und 116 Abs. 4.

In diesen Fällen wird die Verjährung auch mit Rechtswirksamkeit gegen die einzelnen Genossen unterbrochen.

Eine Unterbrechung der Verjährung tritt dagegen nicht ein gegen die übrigen Genossen durch Rechtshandlungen, welche gegen oder von einem Genossen vorgenommen werden.

§ 30. 2. Gegen ausgeschiedene Mitglieder.

Durch die auf Grund des thatsächlichen Ausscheidens erfolgte Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft wird ersterer von jeder Verbindlichkeit gegen die letztere frei, nicht aber auch gegenüber den Konkursgläubigern. Die Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder ist je nach der Zeit ihres erfolgten Ausscheidens eine verschiedene.

1. Mitglieder, welche schon länger als 2 Jahre aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, bevor die Eröffnung des Konkurses erfolgte, sind von jeder Haftung frei.

2. Diejenigen Genossen, zwischen deren thatsächlichem Ausscheiden und der Konkurseröffnung noch nicht 6 Monate verflossen sind, gelten rechtlich nicht als ausgeschieden und werden im Konkurse ebenso wie die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen behandelt. Das Ausscheiden und die Auseinandersetzung gilt als nicht erfolgt (Art. 73), das auf Grund der letzteren Gezahlte muß zurückerstattet werden. Der unter Übertragung seines Geschäfts-

guthabens ausgeschiedene Genosse unterliegt, falls der Konkurs innerhalb 6 Monate nach seinem Ausscheiden eröffnet wird, einer subsidiären Nachschußpflicht der Genossenschaft gegenüber (conf. oben § 13 Ziff. V) und der allgemeinen 2 jährigen Haftpflicht der nachfolgenden Ziffer 3.

3. Diejenigen Mitglieder, welche in den letzten 2 Jahren vor Eröffnung des Konkurses ausgeschieden sind und nicht schon nach Ziffer 2 haften, unterliegen den Bestimmungen der Art. 116 bis 118 und 135 (voriger § 30) mit folgendem Abmaße:

a) Sie haften den Konkursgläubigern nur wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres thatsächlichen Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Es genügt, wenn die Forderung ihrem Rechtsgrunde noch vor ihrem Austritte existent geworden ist, die Erfüllung des Rechtsgeschäftes aber, aus welchem die Forderung dem Gläubiger erwuchs, erst später erfolgte wie bei einem Lieferungsvertrage. Eine Ausnahme davon ist nur dann gegeben, wenn das Ausscheiden des Genossen durch den Tod erfolgte, aus irgend einem Grunde aber nicht bis zum Schlusse des Geschäftsjahres in die gerichtliche Liste eingetragen worden war. In diesem Falle haften die Erben auch für diejenigen Verbindlichkeiten, welche nach dem Schlusse des Geschäftsjahres bis zur Eintragung des Todes des Genossen in die gerichtliche Liste eingegangen wurden, es sei denn, daß sie dem Gläubiger nachweisen, daß ihm bei Eingehung der Verbindlichkeit der Tod des Genossen bekannt war. Vergl. oben § 13 Ziff. II, 4.

b) Zulässig ist die Inanspruchnahme nach Ablauf von sechs Monaten, seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist. Bezüglich des Bestreitungsrechtes der Forderung und der Geltendmachung von Einwendungen hat das ausgeschiedene Mitglied dieselbe Rechtsstellung wie die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen. (Siehe § 29 b.)

c) Die Klagsverjährung. Scharf zu unterscheiden ist die zweijährige Verjährungsfrist der Haftpflicht von der Klagsverjährung gegen den ausgeschiedenen Genossen. Die erstere von dem Tage des thatsächlichen Ausscheidens an beginnend wird nur durch

die Konkurseröffnung unterbrochen, die letztere beginnt nach Ablauf von sechs Monaten seit Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung und dauert ebenfalls zwei Jahre. Für den Lauf und die Unterbrechung dieser Verjährungsfrist gilt das im vorigen Paragraph unter d Ausgeführte.

d) Der Ersatzanspruch. Wenn ausgeschiedene Mitglieder die Konkursgläubiger befriedigt haben, können sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen ebenfalls nur im Wege des Nachschußverfahrens verlangen. Ein Rückgriff der ausgeschiedenen Genossen unter einander ist nur dann möglich und gegeben, wenn eine Befriedigung für die an Gläubiger geleisteten Zahlungen aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder nicht mehr zu erlangen ist. Das Recht zu diesem Rückgriff und der Umfang des Ersatzanspruches bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über Correalschutden, die Klagsverjährung ist die allgemeine. Für die Geltendmachung des Regreßanspruches bleibt jedoch die Bestimmung, daß der ausgeschiedene Genosse nur für die von der Genossenschaft bis zum Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten haftet, bestehen. Der regreßberechtigte ausgeschiedene Genosse kann demnach nur die ausgeschiedenen Mitglieder in Anspruch nehmen, welche noch nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden waren, als die Forderung, welche er getilgt hat und in Bezug auf welche er seinen Regreßanspruch gründet, ihrem Rechtsgrunde nach entstanden war.

§ 31. II. Die Nachschußpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder.

Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht machen eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß durch die nach Art. 71 erfolgte Auseinandersetzung der ausgeschiedene Genosse der Genossenschaft und den noch verbleibenden Mitgliedern gegenüber seiner Verpflichtung zur Deckung der Schulden der Genossenschaft beizutragen nachgekommen und so von jeder Verbindlichkeit gegen die Genossenschaft frei geworden ist.

Sowohl bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht wie mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist die Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder eine höchst subsidiäre, aber unbeschränkte und solidare. Der Hauptunterschied jedoch in der Haftung liegt darin, daß sie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht durch die direkte Inanspruchnahme der ausgeschiedenen Genossen seitens der Gläubiger realisiert wird, während bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Ausgeschiedenen in keinerlei Beziehung zu den Gläubigern treten, von der Genossenschaft aber einem besonderen Nachschußverfahren unterworfen werden. Während ferner bei der ersteren die ausgeschiedenen Mitglieder nur für die vor ihrem thatsächlichen Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten haften und erst 6 Monate nach Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung die Klage aus der direkten Haftpflicht gegen sie geltend gemacht werden kann, werden sie bei der letzteren schon drei Monate nach dem eben genannten Zeitpunkte zur Deckung aller Schulden, mögen dieselben vor oder nach ihrem Ausscheiden contrahiert worden sein, zu dem besonderen Nachschußverfahren herangezogen. Gleichsam als Äquivalent für die schlechtere Stellung in dieser Hinsicht unterliegen sie dagegen nach ihrem Ausscheiden nur noch 18 Monate lang dieser Haftung, während bei jenen sich die direkte Haftpflicht auf die innerhalb der letzen zwei Jahre vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen erstreckt.

Durch die Berechnung, welche nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt wurde, unverzüglich vom Konkursverwalter aufzustellen ist, soll in Form einer nach Art. 98, Abs. 2 (d. h. nach Köpfen, wenn das Statut nichts anderes bestimmt) zu repartierenden Umlage der Betrag aufgebracht werden, welcher noch notwendig ist, um die bei der Schlußverteilung berücksichtigten Gläubiger (Art. 98, Abs. 1) zu befriedigen, soweit deren Befriedigung oder Sicherstellung bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht herbeigeführt ist. In die Berechnung werden sämmtliche in den letzten 18 Monaten vor Eröffnung des Konkurses aus-

geschiedenen Mitglieder aufgenommen, mit Ausnahme der zur Leistung von Nachschüssen offenbar unvermögenden und derjenigen, welche schon gemäß Art. 93 bezw. 74, Abs. 4 (oben § 30, Ziff. 2) haften. Beim Ausscheiden durch Tod ist das thatsächliche Versterben, bei Todeserklärung die Rechtskraft des Urteils maßgebend. In Bezug auf die Feststellung und Anfechtung der Berechnung und die eventuell zwangsweise Beitreibung der Nachschüsse finden die für die Berechnungen des Vor- und Nachschußverfahrens gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung; auch ist die Berechnung notwendigenfalls vom Verwalter zu wiederholen. Art. 123, 98, Abs. 3, Art. 100—102, 104—106. Siehe oben §§ 22—34.

Da die Aufstellung der Berechnung ganz getrennt von dem sich nur auf die zur Zeit der Konkurseröffnung der Genossenschaft noch angehörenden Mitglieder erstreckenden Nachschußverfahren, das ungehindert seinen Gang weiter nimmt, erfolgt, wird der zur Deckung des Ausfalles der Gläubiger notwendige Betrag doppelt eingetrieben. Das geschieht deshalb, weil die ausgeschiedenen Mitglieder ihre geleisteten Zahlungen wieder aus den Nachschüssen zurückerstattet erhalten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen in Art. 98, Abs. 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist. Endgültig wird demnach von den ausgeschiedenen Mitgliedern ebenso wie bei den anderen Genossenschaften nur der Betrag der Unterbilanz getragen, zu dessen Aufbringung die Genossen sich als unvermögend erweisen. Nur der durch Übertragung des Geschäftsguthabens ausgeschiedene und wegen Unvermögens des Erwerbers zu Nachschüssen herangezogene Genosse hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Beiträge gegen die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen, sondern kann wegen der von ihm geleisteten Nachschüsse Regreß nur gegen den Erwerber seines Guthabens nehmen. Die Verjährung der Regreßansprüche der Genossen unter einander ist die allgemeine (30 Jahre).